

Aktenzeichen: ROB-3322.21_01-1-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

110-kV-Leitung Maisach - Aichach (Ltg. Nr. J84)

**Ersatzneubau, Umbeseilung und Zubeseilung
(Von Mast Nr. A29 bis einschließlich Nr. A56)**

Bayernwerk Netz GmbH
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- Vorhabenträgerin -

München, 15.11.2021

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DAH	Landkreis Dachau
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GAP	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmk.	Gemarkung
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LH München	Landeshauptstadt München
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Inhaltsverzeichnis:

Entscheidung:.....	09
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	09
I. Feststellung des Plans.....	99
II. Planunterlagen	99
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltene Gestattungsentscheidungen	11
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten	13
2. Gewährleistung technische Sicherheit	14
3. Umweltschutz	15
3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	15
3.2 Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet des Gröbenbach ..	18
3.3 Bodenschutz	20
3.4 Abfälle	25
3.5 Immissionsschutz	27
3.6 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	31
3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern.....	40
4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen.....	43
4.1 Verkehr.....	43
4.2 Leitungen und sonstige Anlagen	49
4.3 Militärische Belange: Schutz der Produktenfernleitung Aalen – Unterpfaffenhofen, PI-Km 204,370 der Bundeswehr.....	49
5. Schutz privater Belange.....	50
5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)	50
5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allg.)	51
5.3 Schutz von Belangen einzelner Einwender.....	54
IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	56

B.	beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen.....	57
I.	Gegenstand / Zweck der Erlaubnis	57
II.	Plan	58
III.	Nebenbestimmungen / Zusagen des Vorhabenträgerin / Hinweise und Empfehlungen.....	58
1.	Allgemeines	58
2.	Befristungen	59
3.	Grundwasserschutz	59
3.1	Bauwasserhaltungen im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes München (Landkreis DAH)	59
4.	Schutz von Oberflächengewässern	62
5.	Wasserschutzgebiete.....	62
6.	Naturschutz	63
C.	Entscheidungen über Einwendungen.....	64
D.	Kosten.....	64
	Sachverhalt:.....	65
A.	Beschreibung des Vorhabens	65
I.	Allgemeines	65
II.	Ziele des Vorhabens.....	67
III.	Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	69
B.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	70
I.	Planung vom 07.01.2020 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil).....	73
II.	Ergänzung der Unterlagen	75
III.	Erörterungstermin.....	76

Entscheidungsgründe:.....	77
A. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	77
I. Zuständigkeit.....	77
II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung ...	77
III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	78
IV. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen ..(Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG).....	78
V. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .	79
B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.....	80
I. Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten ..	80
II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)	81
1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet.....	81
1.1 Schutzgut Mensch.....	81
1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	83
1.3 Schutzgut Fläche.....	84
1.4 Schutzgut Boden	84
1.5 Schutzgut Wasser	84
1.6 Schutzgut Klima	87
1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	88
2. Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe 	89
3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	90
3.1 Schutzgut Mensch.....	90
3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	92
3.3 Schutzgut Fläche.....	92
3.4 Schutzgut Boden	93
3.5 Schutzgut Wasser	94

3.6	Schutzgut Klima	96
3.7	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	96
4.	Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG).....	98
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild:	98
4.2	Schutzgut Boden und Flächenverbrauch:	98
4.3	Schutzgut Wasser:	100
4.4	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:	101
4.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:	102
5.	Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG).....	108
III.	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	109
D.	Materiell-rechtliche Würdigung	112
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)	112
II.	Planrechtfertigung	112
1.	Allgemeine Ausführungen	112
2.	Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit	113
3.	Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen.....	114
3.1	Auflegen 2. Stromkreis (Zubeseilung).....	114
3.2	Mast- und Fundamentverstärkung / Masterrhöhung / Ersatzneubau	115
4.	Ergebnis.....	116
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe	117
1.	Allgemeine Ausführungen	117
2.	Gepürfte Varianten	118
2.1	Nullvariante	118
2.2	Alternative Trassenführung.....	118
2.3	Erdkabelverlegung	123
3.	Ergebnis.....	128

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange.....	129
1. Gewährleistung der technischen Sicherheit	129
2. Umweltschutz	131
2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	131
2.2 Hochwasserschutz	147
2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung	151
2.4 Altlasten / Abfallrecht.....	155
2.5 Deponien.....	155
2.6 Immissionsschutz	156
2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	165
2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	191
2.9 Denkmalschutz.....	192
2.10 Geotopschutz	193
2.11 Rohstoffgeologie	194
3. Infrastruktureinrichtungen.....	194
3.1 Transport und Verkehr.....	194
3.2 Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll.....	197
3.3 Militärische Belange	197
4. Wirtschaft (strukturelle Belange)	198
5. Raumplanung / Landes- und Regionalplanung.....	201
V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)	201
1.1 Stellungnahme der Gemeinde Erdweg vom 30.10.2020.....	202
1.2 Stellungnahme der Gemeinde Odelzhausen vom 14.02.2018	203
1.3 Stellungnahme der Gemeinde Sulzemoos vom 09.10.2020	205

VI. Private Belange / Private Einwendungen.....	207
1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines).	207
1.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	207
2. Individuelle Einwendungen	210
2.1 P1 – 001.....	211
2.2 P1 – 002.....	213
2.3 P1 – 003.....	215
VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis	216
E. Begründung Kostenentscheidung	218
Rechtsbehelfsbelehrung:.....	219
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	219
Hinweise zum Sofortvollzug:.....	220
Hinweise zur Auslegung des Plans:	221

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH für an der 110 kV-Leitung Maisach - Aichach, Ltg. Nr. J84, vorzunehmenden Maßnahmen des standortgleichen Ersatzneubaus im Bereich von Mast Nr. A29 bis Mast Nr. A56 durch eine zweisystemige Leitung wird nach Maßgabe der in dieser Entscheidung unter Ziffer A.III. festgelegten Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden:

01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag
01	2		Übersicht über die Antragsunterlagen
01	3		Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1		Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der einzelnen Maste
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan

03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A33
03	1	2	Lageplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	1	3 (A)	Geänderter Lageplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51
03	1	4	Lageplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	1	5	
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A32
03	2	2	Profilplan von Mast Nr. A32 bis Nr. A33
03	2	3	Profilplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	2	4 (A)	Geänderter Profilplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51
03	2	5	Profilplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	3		Mastskizzen einschließlich Fundament Tragmast (Typ T1-23) mit Plattenfundament (Planung) Winkelabspannmast (Typ WA160-27) mit Plattenfundament (Planung)
03	4		Fotodokumentation der Maste (Schrägbildfotos)
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsprüfung mit Alternativenprüfung
04	1	1	UVP-Bericht (Textteil und Themen-Karten)
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1	Erläuterungsbericht zum LBP
04	2	2 (A)	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (4 Einzelpläne plus Langfassung der Legende; davon Einzelplan A42-A51 geändert)
04	2	3	Maßnahmenblätter
04	2	4 (A)	Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung
04	3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)
04	4		Baugrunduntersuchungen
04	5		Hydrologisches Gutachten
04	6	(A)	Ergänzter Immissionsbericht
04	7		Fachbeitrag gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkung zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen <u>ohne personenbezogene Daten</u> der Grundstückseigentümer
05	1	1 (A)	Rechtserwerbspläne (4 Einzelpläne, Maßstab 1:2500; davon Einzelplan A42-A51 geändert)
05	1	2	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)
05	2		Eigentümerliste (Nur für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der Bayernwerk Netz GmbH unter dem Datum des 07.01.2020 aufgestellt. Im Verfahren geänderte oder ergänzte Unterlagen sind mit (A) gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltene Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt.

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtungspflichten

Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten an den einzelnen Masten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden am Landratsamt Dachau:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde
- (2) untere Bodenschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- (3) untere Naturschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt München

bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten:

- (5) (entfällt, da aktuell kein Wasserschutzgebiet von der Maßnahme betroffen)

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen des Weiteren mindestens 1 Woche vorher:

- (6) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (7) örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (8) Straßenbaubehörde
(Autobahn Plus Services GmbH / Staatliches Bauamt Freising / Kreisbaubehörden am Landratsamt Dachau / Gemeindebauämter)

- (9) untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Dachau

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (10) Grundstückseigentümer

- (11) sonstigen dinglichen Berechtigten

- (12) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (13) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung sind zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1 Grundwasserschutz

Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter Ziffer A. III dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Bodenschutz, Ziffer A. III. 3.3) oder unter Ziffer B. III. dieser Entscheidung im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf die Bauwasserhaltungen festgesetzt, gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:

- (14) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (15) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (16) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) anzuzeigen.
- (17) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien- etc.) die durch die Baumaßnahmen, z. B. das Einbringen von Injektionsankern, beschädigt werden könnten.
- (18) Bei der Herstellung der Fundamente sowie der vorgesehenen Behelfsbrücke über die Glonn, insbesondere für im Grundwasser aushärtende Betonteile, dürfen nur grundwasserverträgliche Materialien eingesetzt werden (beispielsweise chromatarmer Zement).

- (19) Sollten Masten neu beschichtet werden, ist beim Abstrahlen auf eine sorgfältige Sammlung des abgeriebenen Materials zu achten, um eine Einschwemmung ins Grundwasser zu verhindern.
- (20) Die Fundamentbauwerke sind bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser zu sichern.
- (21) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.
- (22) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

Für die im Rahmen der Fundamentarbeiten erforderlichen Bauwasserhaltungen betrachten Sie bitte die Nebenbestimmungen zur beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer B. III. dieser Entscheidung.

3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern

- (23) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (24) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (25) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.

- (26) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.
- (27) Dem Wasserwirtschaftsamt München sowie der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Glonn

Mast Nr. A49 Fl.Nr. 209 der Gemarkung Sittenbach, Gemeinde Odelzhausen

- (28) Der Eingriff der Maßnahme in den Uferbereich der Glonn ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (29) Es ist sicherzustellen, dass während der Maßnahme das Gewässer nicht verunreinigt wird. Hineingefallene Gegenstände sind unverzüglich wieder herauszuholen.
- (30) Der Gewässerüberbau ist zeitlich auf die absolut notwendige Dauer zu beschränken.
- (31) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Behelfsbrücke zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand an Ufer und Gelände wiederherzustellen.

3.2 Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet der Glonn

3.2.1 Allgemeines

- (32) Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.
- (33) Bei der Errichtung der neuen Fundamente im Überschwemmungsgebiet bzw. bei Bodeneingriffen in diesem Gebiet darf das ursprüngliche Geländeniveau nicht höher profiliert werden.
- (34) Überschüssiges Aushub- oder Rückbaumaterial (z. B. Mastfundament) ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu überprüfen und nach abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Ab- oder Zwischenlagerung im Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.
- (35) Baumaterial darf nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

3.2.2 Maßnahmen im Bereich von Mast Nr. A49

(Fl.Nr. 209 der Gemarkung Sittenbach, Gemeinde Odelzhausen, inklusive Errichtung einer Behelfsbrücke)

Nebenbestimmungen

- (36) Es ist ein ausreichender Gewässerquerschnitt freizuhalten, sodass ein hundertjährliches Hochwasser ungehindert abfließen kann. (Wasserspiegel-lage etwa bei 481,3 m ü. NN).
- (37) Bauwerke sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

- (38) Bei der Ausführung der Fundamentarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Wiederverfüllung der Baugrube bestandsorientiert bzw. nicht höher als die ursprüngliche Geländeoberkante erfolgt.
- (39) Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht im Überschwemmungsgebiet abgelagert werden. Es ist aus diesem Gebiet auszufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.
- (40) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Behelfsbrücke unverzüglich komplett zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand an Ufer und Gelände wiederherzustellen.

Mitenthaltene Entscheidungen

(§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Ausnahmegenehmigung

für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im gesicherten
Überschwemmungsgebiet der Glonn
§ 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 WHG

Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

für die die Überquerung der Glonn (etwa bei Fkm 32,28) mit einer 110-kV-Leitung
sowie die Verlegung im 60-m Bereich
(§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG)

Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

für die Errichtung einer Behelfsbrücke
(§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG)

3.3 Bodenschutz

3.3.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

Allgemeines

- (41) Erdarbeiten sind entsprechend der Norm DIN 19731 (welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials gibt) durchzuführen.
- (42) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.
- (43) Beim Rückbau vorhandener Fundamente ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Diese kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (44) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.
- (45) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (46) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.

- (47) Bei Aushub- und Rückbauarbeiten sind Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist die LFU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten. Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

Die Handlungsanweisung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (48) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Dem Landratsamt Dachau (untere Bodenschutzbehörde) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München ist der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (49) Baubeginn und -ende sind der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Dachau) und dem Wasserwirtschaftsamt München mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (50) Der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Dachau) sowie dem jeweils örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt München ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Er widerungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach folgenden Maßgaben zugesichert:

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (51) Leiter der BBB muss ein unabhängiger, öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger sein. Der Leiter und dessen Mitarbeiter müssen umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung nachweisen.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (52) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die BBB ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (53) Die BBB besitzt keine Weisungsbefugnis sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Die BBB spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (Vorhabenträgerin; Vertreter: Projektleiter) aus und stimmt mit dem Bauherrn das weitere Vorgehen ab. Ein Baustellenstopp wird durch den Bauherrn ausgesprochen.
- (54) Die BBB ist in das Bauteam als Fachbauleitung zu integrieren. Der BBB ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

(55) Das Aufgabengebiet der BBB entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet der BBB ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
- Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
- Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
- Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
- Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
- Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Dränage, Verdichtung)
- Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Bei Bedarf: Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.3.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

Allgemeines

- (56) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Zudem ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Dachau) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Dachau, SG 61 und den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.
- (57) Die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Aushubs ist sicherzustellen.
- (58) An allen Maststandorten ist bei Aushub- und Rückbauarbeiten die LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

„Kritische“ Maststandorte

Sind nicht bekannt.

3.3.3 Rekultivierung

- (59) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.4 Abfälle

- (60) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- (61) Mit Beginn der Maßnahmen ist der örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Dachau ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (62) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- (63) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften zu beachten.
- (64) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen („Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (65) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Dachau abzustimmen.

- (66) Sofern eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (abrufbar unter dem Link: https://www.lfu.bayern.de/boden/strommasten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf) sowie die „Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Umfang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ zu beachten.

(abrufbar unter dem Link:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf)

3.5 Immissionsschutz

3.5.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (67) Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (68) Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (69) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (70) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (71) Der Baubetrieb ist wie geplant nur in der Tagzeit im Zeitraum von 7:00 – 18:00 Uhr vorzusehen. Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- (72) Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

(73) Die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

(74) Für den Fall, dass – entgegen der aktuellen Planung - bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und – verfahren in der Nähe von Wohngebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

(75) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

(76) Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sind bei der Vergabe für Baumaschinen die Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 einzuhalten.

- (77) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BlmSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

Anmerkung: Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.

- (78) Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro-5 -Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission).

**3.5.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
(einschließlich provisorische Leitungen)**

elektromagnetische Felder

- (79) Die geplante 110-kV-Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2, eingehalten werden.
- (80) Dies gilt auch für die provisorische Leitung während der Bauzeit.

3.6 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (81) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (82) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (83) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (84) Sie ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

- (85) Die Vorhabenträgerin verpflichtet die mit dieser Aufgabe betraute Person, die ausführenden Baufirmen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen einzuweisen.
- (86) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren, ggf. Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen (für eine u.U. notwendige Nachbilanzierung nach Beendigung der Baumaßnahmen), wesentliche Abweichungen des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau unverzüglich anzuzeigen sowie einen bewertenden Abschlussbericht der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- (87) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten hat eine gemeinsame Schlussabnahme mit der zuständigen örtlichen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau zu erfolgen.

(2) Unterrichtungspflichten

- (88) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (89) Die im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - LBP (Unterlage 04-2-1) unter Ziffer 6 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind unter Maßgabe der LBP-Begleitblätter (Unterlage 04-2-3) und der Ergänzung „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“ (Unterlage 04-2-4) vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

- (90) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz zur Minimierung des Eingriffs sowie ggf. im „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“ (Unterlage 04-2-4(A)) sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten.
- (91) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen. Höherwertige Biototypen (> 8 WP laut BNT) wie die extensiven Grünländer bei den Masten A32, A33 und A48 und verdichtungsanfällige Böden dürfen nur bei trockener Witterung mit schweren Maschinen auf den Lastverteilplatten befahren werden.
- (92) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.
- (93) An die Arbeitsflächen angrenzende gesetzlich geschützte Vegetationsbereiche sind stets durch Vegetationsschutzzäune vor Beeinträchtigungen zu sichern. Festlegung der Abgrenzung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung.
- (94) Bei Arbeiten in Gewässernähe ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten und durch Schutzzäune zu begrenzen. Es ist ggf. durch weitere Maßnahmen zu verhindern, dass Einträge in die Gewässer (Boden, Baumaterialien, Schadstoffe) gelangen.

3.6.2 Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – (Ersatzgeldzahlungen)

- (95) Hinweis: Das infolge von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild zu entrichtende Ersatzgeld in Höhe von 17.816 € ist binnen 6 Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF

unter Angabe des Verwendungszwecks „Aktenzeichen 60/173-2/10L -Ersatzgeldzahlung an Landkreis Dachau – 110-kV-Leitung Dachau-Maisach Mast A29 bis A56“ zu überweisen.

(2) Kompensationsflächen (Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope)

- (96) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen.
- (97) Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Vorhabenträgerin vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an das Landesamt für Umwelt zu übersenden.
- (98) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

- (99) Die Entwicklung der Kompensationsflächen ist zu dokumentieren. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei der Vorhabenträgerin den jährlichen Monitoringbericht zum aktuellen Zustand der Fläche anfordern.
- (100) Die Kompensation für das Leitungsprojekt „J84“ findet in der Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ statt. Die Vorhabenträgerin verbucht insgesamt 48.845 Wertpunkte (ermittelt nach dem Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung 2014) für das Vorhaben „J84“. Die Abbuchung wird wie folgt aufgeteilt:
- a. 745 Wertpunkte aus dem Ökokonto „Hohenwart“
 - b. 48.100 Wertpunkte aus dem Ökokonto „Aspertsham“

Die letztendliche Abbuchung aus dem Ökokonto hat vor Baubeginn, sobald die Maßnahme auch in die Ausführungsplanung des Baus übergeht, zu erfolgen. Die Abbuchung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau sowie der Plangenehmigungsbehörde anzuzeigen.

(3) Vorbehalt

- (101) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten (Nachbilanzierung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV) nach Ende der Baumaßnahme.

3.6.3 Besonderer Gebietsschutz (Landschaftsschutzgebiete)

(102) Die in Ziffer 7.6 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 04-2-1) vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und ggf. die Ergänzung „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“ (Unterlage 04-2-4(A)) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

3.6.4 Besonderer und strenger Artenschutz

(103) Die in Ziffer 7.1 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 04-2-1) sowie in Ziffer 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 04-3) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beschränkung und ggf. die Ergänzung „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“ (Unterlage 04-2-4(A)) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

(104) Soweit laut den Unterlagen 04-2-1 und 04-3 CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Der Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und den unteren Naturschutzbehörden nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

3.6.5 Allgemeiner Gebietsschutz /

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

- (105) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (106) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (107) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- (108) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen.
- (109) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.
- (110) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.
- (111) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, das durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.

- (112) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.
- (113) Die Entsorgung und Verwertung eventuell anfallenden Aushubs und Gehölzschnittes hat so zu erfolgen, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrüteregebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. § 30 Biotope, Lebensraumtypen des Anhanges I der FFHRL) ist nicht zulässig.
- (114) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (115) Es sind bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 % biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Für etwaige Zwischenfälle vor Ort ist ein Vorrat an ölbindenden Mitteln bereitzuhalten.
- (116) Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Mitenthaltene Entscheidungen

(a) Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzrecht:
**Befreiung von den Verboten der jeweiligen
Landschaftsschutzgebietsverordnung**
(§ 67 Abs.1 BNatSchG i.V.m. jeweiliger LSG-Verordnung)

für die Durchführung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete
im Zuge von Masterhöhungen sowie Ausholungen im Rahmen der
Zubeseilung sowie der Anlage von Arbeitsflächen

in nachfolgendem Landschaftsschutzgebiet: LSG-00270.01 Glonntal

(b) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes
(§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)
für die Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope i.S.d.
im Zuge der Mast- und Fundamentverstärkungen / Ausholungen

(c) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG
(Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)
Ausholungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

Im Untersuchungsraum befindet sich nördlich von Sittenbach das Bodendenkmal „Keckenberg“ (D-1-7633-0025), welches bereits von der bestehenden Freileitung überspannt wird. Zudem liegt südwestlich von Sulzemoos in der Nähe des Untersuchungsraumes ein regionaler Fundschwerpunkt von Bodendenkmälern. Diesen Kulturdenkmalen wird eine hohe Bedeutung zugeordnet, da sie historische Kulturlandschaftselemente darstellen und Teil des archäologischen Erbes sind, welche es vor Beeinträchtigungen zu schützen gilt.

Hinweis:

Im Bereich der eigentlichen Baumaßnahmen sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch kann deren Vorhandensein nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich von noch nicht bekannten Bodendenkmälern ist Folgendes zu beachten:

(1) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

(a) Archäologische Sicherungsmaßnahmen / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

(117) Die Bautätigkeit ist einzustellen und es hat eine unverzügliche Hinzuziehung der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau sowie ggf. des Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

(118) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind - soweit erforderlich - bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.

(119) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.

- (120) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie
- (121) die Grabungsmaßnahmen sind umfassend zu dokumentieren.
- (122) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwe_nder/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwe_nder/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwe_nder/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

- (123) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (124) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter *Ziffer* 3.7 genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(b) Fortsetzen reguläre Baumaßnahme

(nach Durchführung archäologische Sicherungsmaßnahmen)

(125) Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau - auf die Anzeige nach *Ziffer 3.7.1* hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat. Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht binnen angemessener, für die Prüfung erforderlicher Frist nach Anzeige, dürfen die Arbeiten auch ohne Freigabe aufgenommen werden.

(2) Überlassen von Funden an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

(126) Im Rahmen der Ausgrabungs- bzw. Bergungsmaßnahmen erlangtes Fundmaterial ist zwecks Überprüfung und ggf. Konservierung an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf dessen Wunsch hin und in Abstimmung mit diesem für angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten für die unter Punkt 3.7 angeordneten Maßnahmen zu tragen.

(4) Vorbehalt weiterer Auflagen

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in *dieser Entscheidung* unter *Ziffer A. III. 3.7* enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1 Verkehr

4.1.1 Straßenverkehr

(1) Allgemeines

An mehreren Maststandorten sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benützt werden.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in Ziffer 8.9.1 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 01-3) mit dazugehörigem Wegenutzungsplan (Unterlage 02-5).

(a) nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen

(127) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genützt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

Im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

Im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(128) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(129) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- i. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.
- ii. Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung).
- iii. Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Autobahnen

Autobahn A8 München - Augsburg

Hinweis:

Gegebenenfalls notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen sind mit dem gebotenen zeitlichen Vorlauf mit der autobahnplus A8 GmbH, Neulwirth 1, 86453 Dasing abzuklären.

(3) Kreisstraßen / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

- (130) Die Vorhabenträgerin hat sowohl die von den Gemeinden Erdweg, Odelzhausen und Sulzemoos geforderte Vorabbesichtigung zur Beweissicherung als auch den geforderten Ersatz von durch die Baumaßnahme entstandene Schäden bzw. deren Beseitigung zugesagt.
- (131) Die Arbeiten im Straßenbereich sind nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma durchzuführen.
- (132) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (133) Vor Baubeginn ist unbedingt die Straßenmeisterei Dachau, Pater-Roth-Straße 1, 85221 Dachau, Tel. 08131 3339480 (sm-dah@stbafs.bayern.de), zu verständigen und ggf. ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Straßenmeisterei ist Ansprechpartner für die Abstimmung der evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
- (134) Die Vorhabenträgerin stellt die Straßenbauverwaltung oder einen für diese tätigen Bediensteten frei von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage geltend gemacht werden.
- (135) Sollte für die Sicherung der Leiterseile Seilschutzgerüste erforderlich werden, gilt Folgendes: Bei Einzelhindernisse entlang von Bundes- Staats- und Kreisstraßen bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 bis 100km/h ist ein Mindestabstand von 7.50m - gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn - einzuhalten. Bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 und 70km/h ist ein Mindestabstand von 4.50m einzuhalten. In den oben genannten Mindestabständen dürfen keine Gegenstände etc. gelagert werden.

- (136) Sollten die evtl. erforderlichen Seilschutzgerüste zur Ablegung der Leiterseile auf Bundes- oder Staatsstraßengrund errichtet werden, muss beim Staatlichen Bauamt Freising rechtzeitig vor Baubeginn ein formloser Antrag auf eine befristete Sondernutzungserlaubnis gestellt werden.
- (137) Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis o. dgl. (z.B. bei Kreis- oder Gemeindestraßen) oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter (z.B. Privatwege) erforderlich, so hat die Vorhabenträgerin diese einzuholen.
- (138) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Errichtung der Seilschutzgerüste Kabel, Versorgungsleitungen u. dgl. verlegt sind.
- (139) Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen im Bereich von Bundes- Staats- oder Kreisstraßen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 (6) StVO verwiesen.
- (140) Vor Baubeginn ist von der Vorhabenträgerin über das Landratsamt Dachau eine „Verkehrsrechtliche Anordnung“ zu beantragen. Hierzu ist eine Kopie der vom Staatlichen Bauamt Freising im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 12.10.2020 vorzulegen.
- (141) Die Standsicherheit der Seilschutzgerüste und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

(142) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör.

(143) Nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. nach Abbau der Seilschutzgerüste ist mit der Straßenmeisterei Dachau, Pater-Roth-Str. 1, 85221 Dachau, Tel. 08131 3339480 (sm-dah@stbafs.bayern.de) eine Abnahme durchzuführen.

4.1.2 Schienenverkehr

(Die Maßnahme berührt nach aktuellem Kenntnisstand keine Belange des Schienenverkehrs).

4.1.3 Luftverkehr

(Die Maßnahme berührt nach aktuellem Kenntnisstand keine Belange des Luftverkehrs).

(144) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, etwaige bestehende Kennzeichnungen an Masten und Leitungen (Warnanstrich, Luftwarnkugeln) auch nach Durchführung der Baumaßnahmen beizubehalten bzw. wiedereinzurichten.

4.2 Leitungen und sonstige Anlagen

4.2.1 Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen

Die Maßnahme berührt nach aktuellem Kenntnisstand keine Belange der Versorgungsleitungen (Erdgas, Strom, Wasser etc.) Dritter.

4.2.2 Sonstige Anlagen

Die Maßnahme berührt nach aktuellem Kenntnisstand keine Belange der Versorgungsleitungen (Erdgas, Strom, Wasser etc.) Dritter.

4.3 Militärische Belange:

Nach aktuellem Kenntnisstand berührt die Maßnahme keine militärischen Belange.

5. Schutz privater Belange

5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)

Die Vorhabenträgerin hat sämtlichen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten, deren Grundstücke im Zuge des Vorhabens vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, folgende Punkte verbindlich zugesichert sowie auf bereits in den Unterlagen vorgesehene Verpflichtungen und Maßnahmen hingewiesen:

- (145) Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, aufgeführt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1-3) und im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 04-2-1). So werden z.B. bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.
- (146) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (vergleiche BBV-Schätzungsrichtlinien 2021) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert. Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.
- (147) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung**.*

5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene, Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Siehe hierzu auch Ziffer 5.1 (146).

5.2.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

(148) Die durch das Vorhaben betroffenen Landwirte sowie die örtlichen Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes werden rechtzeitig, jedenfalls aber zwei Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.

(149) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Zuwegung zu den im Umgriff der Maßnahme betroffenen Grundstücken sichergestellt und gegebenenfalls eine beschilderte Ausweichroute ausgewiesen.

(150) Während der Durchführung der Arbeiten steht der Baustellenleiter den Betroffenen als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*Betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz.*

Die Vorhabenträgerin hat folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

- (151) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- (152) Eine Bodenüberdeckung von 1 Meter statt der üblichen 0,8 Meter ist auszuführen.
- (153) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen. (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).
- (154) Durchnässte Böden dürfen erst nach Freigaben durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) befahren werden.
- (155) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.
- (156) Berücksichtigung folgender Handlungshilfen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bei Durchführung der Baumaßnahmen:
 - Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
 - Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- (157) Einrichtung einer Bodenkundlichen Baubegleitung

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.3.1 (2)** dieser Entscheidung zur bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

(3) Entschädigung

(158) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (vergleiche BBV-Schätzungsrichtlinien 2021) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.2.2 Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen /

Unterhalt und / Trassenpflege

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesagt:

(159) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, die Fundamente so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.3 Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „P1-001“). Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

5.3.1 P1 – 001

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die Vorhabenträgerin folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (160) Vor Inanspruchnahme der Arbeitsflächen ist im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma durchzuführen.
- (161) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die für die Baumaßnahmen notwendigen Flächen in Abstimmung mit dem Pächter sicherheitstechnisch abzutrennen.
- (162) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzuzuziehen.

Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung.

5.3.2 P1 – 002

Die Vorhabenträgerin hat dem Anliegen des Einwenders stattgegeben und die ursprüngliche Planung entsprechend abgeändert:

(163) Die Vorhabenträgerin wird den Maststandort Nr. A43 auf Wunsch des Eigentümers / Einwenders innerhalb der Leitungssachse und innerhalb des Flurstücks Nr. 1278 um ca. 22 Meter verschieben. Der bestehende Mast Nr. A43 wird rückgebaut.

Auf Punkt B.II.1. der Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen.

Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung.

5.3.3 P1 – 003

Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben (E-Mail) vom 16.09.2020 (privatwirtschaftliches Anliegen, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zur Planfeststellung beantragten Maßnahme steht) des Einwenders zur Kenntnis genommen.

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen)

inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen

I. Gegenstand / Zweck der Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin wird für die Zwecke der Bauwasserhaltung die **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für

- das Zutageleiten von oberflächennahem Grundwasser im Zuge der Mast- und Fundamentarbeiten für einen vorübergehenden Zweck

sowie

- dessen Wiedereinleiten durch anschließende Versickerung im Boden (alternativ durch Einleiten in Vorfluter bei Flächen, die sich zur Versickerung nicht eignen)

erteilt.

Ort und Umfang der Benutzung bestimmen sich nach den unter Ziffer B. II. dieser Entscheidung erfassten Unterlagen (insbesondere die Unterlagen 04-7).

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der unter Ziffer B. III. dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und unter Beachtung der unter Ziffer B. III. 2 festgesetzten Befristungen.

Die Grundwasserentnahme und –einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet.

Hinweis:

Bauwasserhaltungen, welche über den unter Ziffer B. dieser Entscheidung zugelassenen Umfang hinausgehen (z.B. wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahme- bzw. Einleitungsmengen, Dauer der Bauwasserhaltung, Injektionen), bedürfen einer weiteren (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierfür ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) durchzuführen.

II. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Ziffer A. II. dieser Entscheidung), insbesondere die Unterlage 04-7 zu Grunde.

III. Nebenbestimmungen / Zusagen der Vorhabenträgerin / Hinweise und Empfehlungen

1. Allgemeines

- (164) Die Bauwasserhaltungen sind nach den geltenden Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend der unter Ziffer B. II. genannten Unterlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.
- (165) Hinweis: Bauwasserhaltungen, welche über den unter Ziffer B. dieser Entscheidung zugelassenen Umfang hinausgehen, bedürfen einer weiteren (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt insbesondere auch für Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen.
- (166) Hinweis: Das Einleiten in Oberflächengewässer – soweit nicht in dieser Entscheidung zugelassen - bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (167) Hinweis: Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht enthalten.

(168) Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die im Rahmen dieses Beschlusses zur wasserrechtlichen Erlaubnis getätigten Bestimmungen um weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen ergänzt werden, soweit dies etwa im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere erforderlich werden sollte.

2. Befristungen

(169) Die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung wird ab Beginn der Bauwasserhaltung bis längstens 30.06.2023 befristet.

3. Grundwasserschutz

Hinsichtlich des Zutageleitens des Grundwassers sowie der anschließenden Versickerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

3.1 Bauwasserhaltungen (Zuständigkeitsbereich Wasserwirtschaftsamt München) (Landkreis DAH)

3.1.1 Allgemeines

(170) Die Grundwasserförderung ist – soweit erforderlich – durch bauliche Maßnahmen (z. B. Umpundung der Baugrube) zu minimieren.

(171) Alles entnommene Grundwasser ist wieder dem Grundwasserleiter zuzuführen, hierzu vor Ort oberflächennah sowie flächig zu versickern. Eine Einleitung in die städtische Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer (soweit nicht durch beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet) ist nicht zulässig.

(172) Durch verunreinigte Bodenzonen darf nicht eingeleitet werden.

- (173) Das der Einleitungsanlage zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Absetzbare Stoffe sind mit Hilfe von Absetzanlagen zu entfernen. Das Einleiten von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers herbeizuführen, ist nicht gestattet.
- (174) Die Einleitungsstelle am Gewässer sind so zu gestalten, dass keine Schäden - insbesondere Ablagerungen oder Auskolkungen - im Gewässerbett oder an den Böschungen entstehen. U. U. ist eine Sicherung mittels Wasserbausteinen vorzunehmen.
- (175) Nach dem Einstellen der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und die Einleitungsanlagen zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- (176) Die Fördermenge ist - für jeden Maststandort gesondert - durch eine Wasseruhr zu bestimmen.
- (177) Die ordnungsgemäße, schwebstofffreie Einleitung ist von einem Fachkundigen zu überwachen und zu dokumentieren.
- (178) Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die gemessenen Fördermengen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsicht vorzuhalten. Auf den Anzeigen über den „Beginn der Wasserhaltung“ ist der Zählerstand zu Beginn der Wasserhaltung einzutragen. Auf den Anzeigen über die „Beendigung der Wasserhaltung“ ist der Zählerstand bei Beendigung der Wasserhaltung einzutragen.
- (179) Die Versickerung des geförderten Bauwassers muss auf einer ausreichend großen Fläche geschehen, um etwaige Stauwasserbildung zu vermeiden, wodurch das Grundstück nachteilig beeinflusst werden könnte. Sollten sich durch die Einleitung schädliche Auswirkungen in den angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise ganz einzustellen.

3.1.2 Bauwasserhaltungen im Landkreis DAH

(180) Die Durchführung der Erd- und Betonarbeiten hat in der trockenen Baugrube zu erfolgen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist dazu der Grundwasserspiegel deutlich unter die geplante Baugrubensohle abzusenken und dort so lange zu halten, bis alle auf das Grundwasser einwirkenden Maßnahmen abgeschlossen sind.

Hierzu kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Wiederversickerung des zutage geleitetes Grundwasser im Baumfeld (vorrangig)

- Klärung des zutage geleiteten Grundwassers vor der Einleitung in Vorfluter, Bäche oder die Glonn – soweit eine Versickerung wegen der jeweiligen örtlichen Bodenverhältnisse nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist - in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage.

Die Größe des Absetzbeckens ist so zu wählen, dass die Aufenthaltszeit des zutage geförderten Grundwassers mindestens 10 Minuten beträgt und eine ausreichende Absetzwirkung erreicht wird

und / oder

- Absenkung des Grundwassers mittels Rohrfilterbrunnen.

(181) Die Absenkung des Grundwassers hat mittels technischer Maßnahmen zu erfolgen, die nur einen minimalen Abzug der Feinanteile bewirken (z.B. Filterrohrbrunnen oder Vakuumsauglanzen).

(182) Eine Fertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den Behörden der Gewässeraufsicht vorzulegen.

Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61, mindestens 3 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

(183) Das der Stellungnahme des Landratsamtes Dachau vom 20.10.2020 beigefügte Hinweisblatt ist zu beachten.

4. Schutz von Oberflächengewässern

Hinsichtlich des Einleitens von Bauwasser in Oberflächengewässer sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

Einleiten von Bauwasser in Vorfluter, Bäche, Glonn

(184) Das abgeleitete Grundwasser darf bei Einleitung keine mit dem Auge wahrnehmbaren Trübungen aufweisen. Der Wert an abfiltrierbaren Stoffen aus einer qualifizierten Stichprobe oder 2h-Mischprobe darf 100 mg/l nicht übersteigen.

(185) Eine Fertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den Behörden der Gewässeraufsicht vorzulegen.

(186) Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61, mindestens 3 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

5. Wasserschutzgebiete

(entfällt; von der Baumaßnahme werden keine Wasserschutzgebiete berührt)

6. Naturschutz

Einleiten von Bauwasser in die Glonn, Bäche und Vorfluter

- (187) Die Einleitung darf nicht zur Verschlammung der Gewässersohle führen, d.h. Stoffeinträge von Schlamm und Fremdstoffe, wie z.B. Zement, Bindemittel sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. Absetzbecken, zu vermeiden.
- (188) Die Uferbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem für die Uferbepflanzung, deren Wurzeln nicht durch Ausspülung von Erdreich frei gelegt werden dürfen.

C. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer D. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

D. Kosten

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Die einsystemige 110-kV-Leitung Maisach – Aichach Ltg- Nr. J84 wurde ursprünglich im Jahr 1967 errichtet und hat eine Gesamtlänge von 33,8 km. Im Jahr 1985 wurde die Leitung in der jetzigen Form ersatzneugebaut. Die Leitung beginnt am UW Maisach und endet am UW Aichach. Sie umfasst insgesamt 124 Masten und eine Beseilung AL/ST 230/30 sowie ein Blitzschutzseil vom Typ ASLH-2Y2YB (AY/AW 116/33-11,6).

Die Trasse des hier beantragten Teilstücks der 110-kV-Leitung Maisach – Aichach, Ltg. Nr. J84 verläuft über eine Länge von ca. 6,45 km durch die Gemeindegebiete Sulzemoos, Erdweg und Odelzhausen des Landkreises Dachau. Die geplante 2-systemige 110-kV-Leitung Maisach – Aichach beginnt am Mast Nr. A29 der bestehenden 1-systemigen gleichnamigen Leitung in der Gemeinde Sulzemoos und verläuft zunächst in nördliche Richtung. Sie quert westlich der Ortschaft Ziegelstadel den Mühlbach und zwischen den Masten Nr. A32 und A33 die Bundesautobahn BAB 8. Die Trasse verläuft weiter in nördlicher Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen den Masten Nr. A36 und A37 kreuzt sie östlich von Wiedenzhausen die Kreisstraße DAH 5 und zwischen den Masten Nr. A38 und A39 die Staatsstraße 2051. Sie quert westlich des Buchwaldes weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und tangiert bei Mast Nr. A43 das landwirtschaftliche Gehöft Lindenhof. Bei Mast Nr. A46 verläuft die Trasse westlich der Oberhadenzhofer Mühle und quert zwischen Mast Nr. A48 und Mast Nr. A51 die Glonn (Gewässer II. Ordnung) und deren Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glonn“ (Kennzeichen: LSG-00270.01 DAH-02). Bei Mast Nr. A51 knickt ihr Verlauf in nordwestliche Richtung ab und kreuzt die Kreisstraße DAH 6 bei Mast Nr. A52. Sie verläuft im östlichen Nahbereich der Ortschaft Sittenbach weiter in nordwestliche Richtung, wobei die Masten Nr. A53 und A54 direkt an landwirtschaftlichen Gehöften stehen. Mast Nr. A55 steht in einem Wäldchen nahe des Steinfurter Baches. Bei Mast Nr. A56 schließt die geplante Freileitung wieder an die bestehende Leitung an.

Eine Liste der betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden sowie der durchquerten Grundstücke finden Sie in der Unterlage 02-2 (Übersichtstabelle). Den genauen Streckenverlauf können Sie zeichnerisch insbesondere aus den Übersichtskarten in Unterlage 02-1 sowie den Lageplänen in Unterlage 03-1-1 bis -4, sowie in tabellarischer Form in Unterlage 02-2 nachvollziehen.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

Auf einer Länge von 6,5 km soll der Leitungsabschnitt der Ltg. Nr. J84 im Bereich von Mast Nr. A29 bis Mast Nr. A56 durch eine zweisystemige Leitung standortgleich ersatzneugebaut werden. An den anderen Leitungsabschnitten werden keine Maßnahmen durchgeführt. Sämtliche Maßnahmen werden im Leitungsbestand vorgenommen, eine Veränderung des Trassenverlaufs ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen werden die Maststandorte nicht verändert. Es kommt somit zu keiner Änderung hinsichtlich der Nutzung des Gebiets bzw. zu keiner zusätzlichen Zerschneidung von Gebieten.

Zur Herstellung einer durchgängigen Verbindung für den Stromkreis 1708 von UW Aichach zum UW Maisach und zur Verstärkung des Stromkreises 1724 muss die einsystemige 110-kV-Leitung Maisach – Aichach im Abschnitt vom Mast A56 bis Mast A29 als zweisystemige Leitung ersatzneugebaut werden. Die Leiterseile des neuen, zweiten Systems (Zubeseilung) werden am Mast A56 mit den bestehenden Leiterseilen des SK 1708 und am Mast A29 mit den bestehenden Leiterseilen des SK 1723 verbunden. Dadurch entsteht die durchgängige Stromkreisverbindung 1708 von UW Aichach zum UW Maisach.

Zur durchgängigen Erhöhung der Übertragungsfähigkeit auf der gesamten Stromkreisstrecke werden im Zuge des Ersatzneubaus die bestehenden Leiterseile AL/ST 230/30 des Stromkreises 1724 im Leitungsabschnitt vom Mast A56 bis zum Mast A29 gegen wesentlich stärkere Leiterseile getauscht (Umbeseilung) und am Mast A56 und A29 mit den parallelgeschalteten Leiterseilen / 110-kV-Kabeln verbunden.

Um die zusätzlichen und schwereren Leiterseile auflegen zu können, ist ein Ersatzneubau in bestehender Trasse notwendig, da die vorhandenen Maste und Fundamente die zusätzlichen Gewichte nicht tragen können und die Maste nicht um eine zusätzliche Traversenebene erweitert werden können. Hierzu müssen die alten

Freileitungsmaste vollständig abgebaut und in bestehender Trasse, jedoch mit verstärkter Statik und Fundamenten neu errichtet werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Maßnahmen finden Sie in Unterlage 01-3 (Erläuterungsbericht) auf den Seiten 16 bis 30.

Trägerin des Vorhabens ist die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg.

Alle Maßnahmen sind für die Dauer von ca. 6 Monaten im Jahr 2022 geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

Zum 31.12.2017 waren in der Netzregion bereits erneuerbare Energien (EE-Anlagen) mit einer Leistung von über 400 MW installiert. Durch diese regenerativen Anlagen wird lokal oft, insbesondere an sonnigen und/oder windigen Sonn- und Feiertagen, mehr Energie erzeugt als in der Region benötigt bzw. verbraucht wird. Diese überschüssige Energie wird über die Nieder- und Mittelspannungsnetze eingesammelt und über die 110/20-kV-Umspannwerke in das 110-kV-Hochspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH rückgespeist.

Über die 110-kV-Netze erfolgt dann die regionale Verteilung. Besteht ein Energieüberschuss in der ganzen Netzregion, muss die Energie zu den 380/220/110-kV-Höchstspannungsnetzknotten in Oberbachern transportiert werden.

Je nach Lastsituation fließt die Energie von dort über die 110-kV-Sammelschiene und die daran angeschlossenen Stromkreise zum UW Karlsfeld West und/oder es erfolgt über die 380/220/110-kV-Umspannung eine Rückspeisung in das 380/220-kV-Höchstspannungsnetz der Tennet TSO GmbH (Tennet) und eine überregionale Verteilung.

Aufgrund von Leitungsempfängen kann oftmals nicht die komplette überschüssige Energie im 110-kV-Netz aufgenommen, verteilt oder abtransportiert werden, weshalb die EE-Anlagen in der Region vorübergehend abgeregelt werden müssen.

Mit der vorhandenen Netztopologie wird die überschüssige Energie, welche in den Umspannwerken Schrobenhausen, Aichach, Odelzhausen, Althegnenberg, Türkenfeld und Fürstenfeldbruck rückgespeist wird, über einen 110-kV-Stromkreisring mit den Stromkreisen (SK) 1724 und den SK 1763, SK 1762, SK 1761 und 1709

regional verteilt bzw. zum 380/220/110-kV-Höchstspannungsknoten in Oberbachern abgeführt.

Die überschüssige Energie welche in den Umspannwerken Maisach und Olching rückgespeist wird, kann über die SK 1723 Maisach – Oberbachern und SK 1710 Olching – Oberbachern regional verteilt bzw. zum 380/220/110-kV-Höchstspannungsknoten in Oberbachern abgeführt werden.

Gemäß der Studie „Ausbauszenarien Erneuerbare Energien für Bayern“ welche von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (FFE) in 2015 erstellt wurde, wird für die Netzregion Oberbachern eine weitere Zunahme der installierten Leistung aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) auf ca. 510 MW bis zum Jahre 2027 prognostiziert.

Aus Netzberechnungen der Bayernwerk Netz GmbH geht hervor, dass es mit dem geplanten Zubau an sonnigen und/oder windigen Tagen mit wenig Last (Szenario „hohe EE-Einspeisung bei Schwachlast“) bereits im Regelbetrieb zu einer – aus technischer Sicht nicht zulässigen – Überlastung von 160 % des Stromkreises 1724 Oberbachern – Odelzhausen kommen kann.

Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch im (n-1)-Fall gewährleistet bleiben muss. Der (n-1)-Fall tritt ein, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet werden muss. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht überlastet werden. Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik in der 110-kV-Netzplanung.

Im Szenario „hohe EE-Einspeisung bei Schwachlast“ kommt es im (n-1)-Fall beim Ausfall des SK 1709 Fürstenfeldbruck – Oberbachern zu einer Überlastung von über 200 % des Stromkreises 1724 Oberbachern – Odelzhausen. Beim Ausfall des Stromkreises 1724 Oberbachern – Odelzhausen kommt es zu einer Überlastung der Stromkreise 1761 Türkenfeld – Fürstenfeldbruck von 161 % und von 155 % beim Stromkreis SK 1709 Fürstenfeldbruck – Oberbachern. Diese Überlastungen könnten zu Kaskadeneffekten und somit zu einem Stromausfall in der gesamten Netzregion Oberbachern führen. Im betrachteten Szenario ist deshalb der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit nicht mehr gewährleistet.

Um die Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erfüllen, müssen deshalb geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der notwendigen Übertragungsfähigkeit in der Netzregion durchgeführt werden. Dies soll durch zusammenwirkende Maßnahmen nach dem NOVA Prinzip durch die Änderung von Stromkreisverbindungen, die Verknüpfung von Stromkreisen (Net-zoptimierung) und Ersatzneubau in bestehender Trasse erreicht werden (Netzausbau).

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen finden Sie zum einen in diesem Beschluss unter Ziffer B. II. der Entscheidungsgründe, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 6.

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I. Planung vom 07.01.2020 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)

Mit Schreiben vom 07.01.2020 beantragte die Bayernwerk Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

			Ordner 1
01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag
01	2		Übersicht über die Antragsunterlagen
01	3		Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1		Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der einzelnen Maste
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan
03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A33
03	1	2	Lageplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	1	3	Lageplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51
03	1	4	Lageplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	1	5	
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A32
03	2	2	Profilplan von Mast Nr. A32 bis Nr. A33
03	2	3	Profilplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	2	4	Profilplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51
03	2	5	Profilplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	3		Mastskizzen einschließlich Fundament Tragmast (Typ T1-23) mit Plattenfundament (Planung) Winkelabspannmast (Typ WA160-27) mit Plattenfundament (Planung)
03	4		Fotodokumentation der Maste (Schrägbildfotos)

			Ordner 2
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsprüfung mit Alternativenprüfung
04	1	1	UVP-Bericht (Textteil und Themen-Karten)
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1	Erläuterungsbericht zum LBP
04	2	2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (4 Einzelpläne plus Langfassung der Legende)
04	2	3	Maßnahmenblätter
04	3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)
04	4		Baugrunduntersuchungen
04	5		Hydrologisches Gutachten
04	6		Immissionsbericht
04	7		Fachbeitrag gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkung zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen ohne personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer
05	1	1	Rechtserwerbspläne (4 Einzelpläne, Maßstab 1:2500)
05	1	2	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)
05	2		Eigentümerliste (Nur für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

Unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG hat die Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG in Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten behördlichen Ermessens angesichts der COVID-19-Epidemie zur Vermeidung unnötiger physischer Kontakte im Zuge von Rathausbesuchen aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes entschieden, für o.g. Vorhaben die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgebliche Form zu ersetzen.

Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020 im Internet unter folgendem Link zur Einsicht bereitgehalten:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/bayernwerk-netz-gmbh/netzausbau/freileitungsprojekte/maisach-aichach-planfeststellungsunterlagen.html>

Die Auslegung der Planunterlagen in Papier wurde gleichwohl als zusätzliche Option für die Öffentlichkeit vorgenommen. Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020 in folgenden Gemeinden zur Einsicht bereitgehalten:

Auslegende Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Landkreis
Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg	DAH
Gemeinde Odelzhausen, Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen	
Gemeinde Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos	

Die Auslegung war vorab in allen Gemeinden bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 19.02.2018 bei den jeweiligen Gemeinden oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit, dass die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und der Bayernwerk Netz GmbH im Internet eingesehen werden können

(auf o.g. Link verlinkt), wurde ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) hingewiesen.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zuleitung der Planunterlagen bzw. Verweis auf o.g. Link folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
001	Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde
002	Landratsamt Dachau – Umweltschutz und Technischer Umweltschutz
003	Landratsamt Dachau – Verkehrswesen, Straßen und Wegerecht
004	Landratsamt Dachau – Untere Denkmalschutzbehörde
005	Wasserwirtschaftsamt München
006	Gemeinde Erdweg
007	Gemeinde Odelzhausen
008	Gemeinde Sulzemoos
009	Autobahndirektion Südbayern (Autobahn GmbH des Bundes)
010	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
011	Landesamt für Denkmalpflege
012	Staatliches Straßenbauamt Freising
013	Regionaler Planungsverband München
014	Bezirk Oberbayern - Fischereifachberatung
015	Regierung von Oberbayern – SG 24.2 (Raumordnung)
016	Regierung von Oberbayern – SG 50 (Technischer Umweltschutz)
017	Regierung von Oberbayern – SG 51 (Naturschutz)
018	Regierung von Oberbayern – SG 52 (Wasser-/Bodenschutz, UVP)
019	Regierung von Oberbayern – SG 55.1 (rechtl. Fragen Umweltrecht)
020	Regierung von Oberbayern – SG 60 (Agrarstruktur / Landwirtschaft)
021	Bayerischer Bauernverband (Landesverband)
022	Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach
023	Wasser- und Bodenverband Erdweg
024	Wasser- und Bodenverband Odelzhausen-Rohrbach I
025	Wasser- und Bodenverband Odelzhausen-Rohrbach II
026	Wasser- und Bodenverband Odelzhausen-Sittenbach
027	Wasser- und Bodenverband Sulzemoos
028	Autobahn Plus Services GmbH

20 der 28 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab.

Es wurden insgesamt drei private Einwendungen erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gab keine eine Stellungnahme ab.

Zu den abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin mit diversen Schreiben.

Nachdem bezüglich aller Einwendungen Einvernehmen hergestellt werden konnte, unterblieben weitere Anhörungs- bzw. Erwidervverfahren.

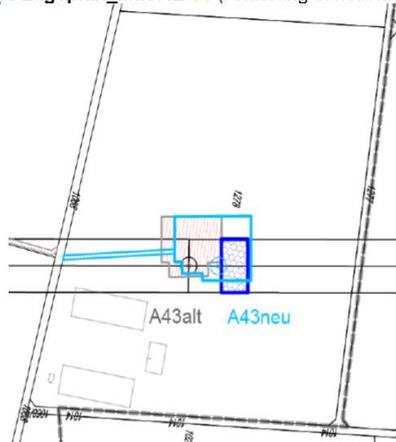
II. Ergänzung der Unterlagen

1. Ergänzung in Bezug auf die Verschiebung des Standortes von Mast A43 / beschränkte Anhörung

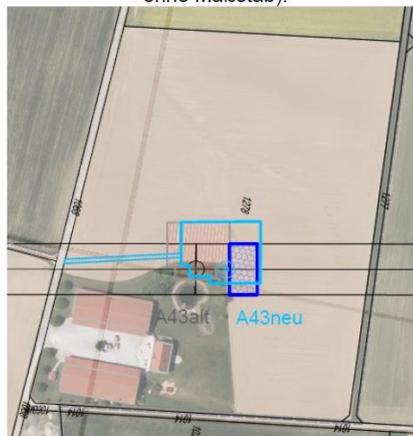
Die Änderung fußt auf dem Wunsch des privaten Einwenders (E2), der gleichzeitig der (alleinige) Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Die von ihm gewünschte Mastverschiebung in der Leitungsachse ist technisch möglich.

Zur Minimierung der Betroffenheit des Privateinwenders (E2) wird Mast Nr. A43 um ca. 22m innerhalb der Leitungsachse in Richtung Mast Nr. A44 verschoben. Das betroffene Flurstück (Nr. 1278) bleibt gleich. Die Entfernung zum Wohngebäude wird größer. Es ergeben sich keine erheblichen Änderungen in Bezug auf Naturschutz, Wasserrecht und Denkmalschutz.

Ausschnitt aus 03-1-3_A-Lageplan_Mast42-51 (Änderung in hellblauer Farbe; ohne Maßstab):



Ausschnitt aus 03-1-3_A-Lageplan_Mast42-51 (hier mit Luftbild; Änderung in hellblauer Farbe; ohne Maßstab):



Mangels weiterer erkennbarer Betroffenheit fand bzgl. der vorgenannten Änderung eine beschränkte Anhörung der Gemeinde Erdweg, der uNB und der hNB statt.

2. Ergänzung der Unterlagen um das Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung

Für den Fall eintretender Bauzeitenverschiebungen entwickelte die Vorhabenträgerin zusammen mit der höheren Naturschutzbehörde ein „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“. Dieses ergänzt als Unterlage 04-2-4 (A) die ursprünglichen Antragsunterlagen zu den Umweltbelangen.

III. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin war auf Grund der wenigen Einwendungen nicht erforderlich, nachdem sich die Vorhabenträgerin bereits mit den Einwendern gütlich geeinigt hat.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Erlaubnis(se).

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst und daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gesondert auszusprechen waren die gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Zutageleiten von Grundwasser sowie dessen anschließendes Wiederversickern bzw. Einleiten in Oberflächengewässer im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen.

Aufgrund von § 19 WHG musste die Regierung von Oberbayern in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Ort und Umfang der jeweiligen Benutzung finden Sie in den Unterlagen 04-7. Nähere Ausführungen, welche und weshalb Maßnahmen des Vorhabens einer / keiner wasserrechtlichen Erlaubnis unterliegen, finden Sie unter Ziffer D. IV. 2.1.2 (1) der Entscheidungsgründe.

IV. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG sowie die Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a Hs. 1 EnWG, Art. 73 BayVwVfG.

Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Prüfung gemäß § 24 UVPG finden Sie unter Ziffer B. der Entscheidungsgründe.

Grundsätzlich wäre gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 19.1.2 UVPG auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich gemäß den §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UVPG jedoch auch ohne vorherige Vorprüfung, wenn der Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin einen UVP-Bericht (siehe Unterlage 04-1-1) nach § 16 UVPG erstellt und selbige als Bestandteil der Planunterlagen im Rahmen der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht und damit konkludent die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung in Hinblick auf Verfahrensökonomie, Synergieeffekte sowie Transparenz zweckmäßig: Zum einen ist angesichts der erheblichen Streckenlänge und der Vielzahl sowie Vielschichtigkeit der durchquerten oder berührten und infolge dessen potentiell betroffenen Schutzgüter und Räume bereits die Durchführung einer Vorprüfung mit deutlichem Aufwand verbunden. Zudem liegt mit dem, von der Vorhabenträgerin zu erbringenden UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG bereits die zentrale Daten- und Bewertungsgrundlage für die UVP, auf welcher die zusätzlichen Ermittlungen aufbauen, bereits vor, so dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen hält. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die in Form der UVP ermittelten, bewerteten und zusammenfassend dargestellten Informationen und Gesichtspunkte ohnehin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für eine sachgerechte Entscheidung zu ermitteln und darzustellen wären.

V. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Vorhaben durchläuft keine FFH-Gebiete / Natura 2000 - Gebiete.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP

I. Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Planfeststellung. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, auf der Grundlage der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (§ 16 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 17 Abs. 2 UVPG) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (§§ 18 Abs. 1, 21 UVPG) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten (§ 24 UVPG), die Auswirkungen zu bewerten (§ 25 Abs. 1 UVPG) und die Bewertung zum Bestandteil ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu machen (§ 25 Abs. 2 und 3 UVPG). Die seitens des Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen wurden gemäß der Zielsetzung des UVPG und der einschlägigen umweltrechtlichen Gesetze, differenziert hinsichtlich der Schutzgüter der Anlage 4 UVPG, lege artis durchgeführt und von den beteiligten Fachbehörden gebilligt. Die in Unterlage 04-1 dokumentierten Ergebnisse konnten daher – unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden eingebrachten Ergänzungen – für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt werden.

Detaillierte Ausführungen zur Methodik, insbesondere zur Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes finden Sie in Unterlage 04-1.

II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind der Schutz des Menschen selbst sowie seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen aus veränderten Umwelteinwirkungen in den Vordergrund gestellt.

Zur Abschätzung der auf das Schutzgut Mensch zu beziehenden Vorbelastungen ist die besondere Situation des geplanten Ersatzneubaus hervorzuheben. Die Belastungen durch die bereits bestehende Freileitung sind bezüglich Erscheinungsbild und etwaigen Trennwirkungen auf einem Großteil der bestehenden Trasse gegeben und ebenso zu berücksichtigen wie die räumliche Situation bzw. die weitgehend unveränderten Gegebenheiten.

Wesentliche Faktoren der Vorbelastung sind vor allem visuelle Beeinträchtigungen, Störungen durch Lärm, Staub und Abgase (z. B. BAB A 8, Gewerbegebiet südöstlich Ziegel-stadel, Biogasanlagen) sowie elektrische und magnetische Felder durch die bestehenden Freileitungen.

1.1.1 Siedlungsstruktur

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch die bestehende 110-kV-Freileitung LH-06-J84. Der Bereich der bereits bestehenden Leitung (sowie die vorgesehenen Zufahrten zu den Bauflächen) verläuft im Wesentlichen abgesetzt von Siedlungen, streift bzw. nähert sich allerdings an einigen Stellen bebauten / bewohnten Gebieten an: Im südlichen Untersuchungsraum befindet sich direkt an der Freileitung das neue Gewerbegebiet Sulzemoos. Etwas weiter östlich davon liegt die Ortschaft Ziegelstadel. Im weiteren Verlauf befindet sich östlich das Einzelgehöft Lindenhof sowie an der Glonn die Ortschaft Oberhandenzhofer Mühle. Im nördlichen Untersuchungsraum wird die Ortschaft Sittenbach am Ortsrand gequert.

Bitte betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Übersichtskarten in der Unterlage 02-1 sowie – im Hinblick auf etwaige Immissionsbelastungen von bebauten / bewohnten Gebieten – die Ausführungen in Unterlage 04-6.

1.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Außerhalb der Siedlungsbereiche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Ackernutzung. Der Waldanteil des Untersuchungsraumes ist gering und beschränkt sich auf Einzelstandorte wie z. B. westlich von Ziegelstadel und westlich der Oberhandenzhofer Mühle. Der Waldbereich nördlich von Sittenbach reicht in den Trassenbereich hinein. Die bereits bestehende Leitung (sowie die vorgesehenen Zufahrten) durchquert überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie verschiedene forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete.

1.1.3 Freizeit und Erholung

Die Leitung quert an mehreren Stellen Wander- und Radwege. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum ein Landschaftsschutzgebiet, das von seiner Zielsetzung her für die Erholungsfunktion einen besonderen Wert darstellt.

Die Naherholungsfunktion hat ihren räumlichen Schwerpunkt in den Randzonen der Siedlungsgebiete und den benachbarten Freizeiteinrichtungen. Im Untersuchungsraum dominieren die landschaftlichen Voraussetzungen für die naturnahe ruhige Erholung wie Spaziergehen, Radfahren, Reiten und Wandern.

Im nördlichen Untersuchungsraum ist in der Trasse der Freileitung eine Sportanlage (Bogenschießanlage) gelegen.

Eine detaillierte Auflistung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.1

1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Regionalplan München ist der Bereich der Glonn als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Im Bereich zwischen Mast A48 und Mast A51 quert die bestehende und zu ersetzende Freileitung das LSG. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00270.01) ist mit „Verordnung des Landkreises Dachau über ein LSG im Glonntal“ vom 7. November 1974 sowie mit „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glonntal““ vom 23. Mai 2006 ausgewiesen. Durch die Schutzgebietsausweisung soll der Erholungswert des Glonntals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes (Auenlandschaft) im Glonntal bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbunds im Glonntal gefördert werden. Die 110-kV-Freileitung Maisach – Aichach kreuzt das etwa 1.833 ha große Landschaftsschutzgebiet zwischen Oberhandenzhofen und Sittenbach auf ca. 0,56 km Länge außerhalb der Kernzonen. Zwei Maststandorte befinden sich innerhalb des Schutzgebietes.

Die im bestehenden Trassenverlauf anzutreffenden Biotoptypen der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ihrer Randzonen mit Gehölzen, Hecken und Staudensäumen sowie die feuchteren Bereiche der Randzonen von Gewässern bzw. Kleingewässern, siedlungsnahen Flächen und Waldflächen bieten potentiellen Lebensraum für ein jeweils standorttypisches Tierartenspektrum.

Zur weiteren Betrachtung der Arten und ihrer Lebensräume wurden funktionale Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes zu Biotopkomplexen zusammengefasst. Den Biotopkomplexen des Untersuchungsraumes werden an dieser Stelle entsprechende faunistische Funktionen zugeordnet. Der Auflistung der potentiell vorkommenden Arten liegen diese Biotopkomplexe zugrunde. Die Lebensräume sind den einzelnen Arten zugeordnet (vorwiegend genutzte Lebensräume der Arten).

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.2

1.3 Schutzgut Fläche

Da es sich um den Ausbau / die Ertüchtigung einer bereits bestehenden Leitung handelt, sind an den Maststandorten bereits Vorbelastungen in Gestalt von – geringfügigen – Flächeninanspruchnahmen für die Mast- und Fundamentbauwerke vorhanden.

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.3

1.4 Schutzgut Boden

Der Großteil der Böden im Bereich der Maststandorte ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung erheblich vorbelastet.

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.4

1.5 Schutzgut Wasser

Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und ebenso als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Nach den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind alle Gewässer, sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser, bis zum Jahr 2027 in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

Mit seiner Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen hat das Wasser für Natur und Umwelt eine hohe Bedeutung. Wasser ist als Grund- und Oberflächenwasser zugleich ein landschaftsprägendes Element, Transportmedium und es leistet klimatische Ausgleichsfunktionen.

1.5.1 Grundwasser / wassersensible Bereiche

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen durch wasserbauliche Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserniveaus z. B. in landwirtschaftlichen Flächen und auch - in geringerem Umfang - Versiegelung. Vorbelastungen existieren ferner in Form von Stoffeinträgen aus diffusen

Quellen, beispielsweise von Verkehrswegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Eine Vorbelastung aufgrund anlagebedingter Wirkungen der bestehenden 110-kV-Freileitung ist nur in geringem Umfang durch die Bodenveränderungen an den Maststandorten feststellbar.

1.5.2 Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet entlang der Glonn wird durch die bestehende und geplante Leitung auf ca. 480 m Länge gequert. Gemäß § 3 der Verordnung vom 09. November 2015 gilt für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen § 78 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach ist im Überschwemmungsgebiet das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die zuständige Behörde kann eine Genehmigung erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. In § 5 Abs. 2 ist festgelegt, dass entlang der Glonn innerhalb eines 15 m breiten Streifens auf jeder Uferseite die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material grundsätzlich verboten ist. In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen davon abgewichen werden.

Wassersensible Bereiche sind gemäß den Festlegungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen

Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden (entnommen aus: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017).

Als wassersensible Bereiche sind gemäß der Darstellung im BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Untersuchungsraum die Bereiche um alle größeren und kleineren Fließgewässer, Bäche und Gräben sowie Geländemulden ausgewiesen. Die Flächen sind in der Karte 3: „Schutzgüter Boden und Wasser“ in der Anlage 04-1-2 der Planfeststellungs-unterlagen grafisch dargestellt. Auf diesen Standorten können Nutzungen durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst sein.

1.5.3 Oberflächengewässer

Eine Vorbelastung der Wasserqualität in den Oberflächengewässern kann durch Stoffeinträge aus den angrenzenden Flächen landwirtschaftlicher Nutzung, von den Verkehrs- und Siedlungsflächen bzw. durch direkte Einleitungen in die Gewässer gegeben sein. Sie beeinflussen vor allem die Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der chemischen und biologischen Wasserqualität.

Vorbelastungen der Standortqualität der Oberflächengewässer, d. h. ihrer Strukturgüte, ihres Regenerationspotentials und ihrer Biotopqualität können durch Gewässerausbau, z. B. Begradigung, Uferverbauung oder nicht natürliche Abflussprofile (z. B. bei Durchlässen) sowie umfangreiche Unterhaltungsarbeiten verursacht sein.

Die Glonn als größtes Gewässer im Bereich des geplanten Ersatzneubaus ist stark beeinträchtigt und in der Gewässergüte als kritisch belastet zu bewerten.

Auch die Belastung der in die Glonn mündende Bäche und Gräben ist aufgrund von Abwässern und Landwirtschaft hoch. Durch die starke Verbauung und Begradigung ist das Fließgewässersystem der Glonn vorbelastet. Vorbelastungen aufgrund der bestehenden 110-kV-Freileitung bzw. der Maststandorte sind nicht vorhanden.

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.5

1.6 Schutzgut Klima

Das Plangebiet liegt im Alpenvorland und damit in der gemäßigten Zone im Übergang zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Das maritime Klima ist von einem ausgeglichenen Temperaturverlauf geprägt, relativ kühlen Sommern und milden Wintern. Kontinentales Klima zeichnet sich durch eher kalte Winter und heiße Sommer aus. Im Sommer gibt es deutlich mehr Niederschläge als im Winterhalbjahr. Im Trassenverlauf herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8,2 bis 8,4 °C. Mit 17,5 bis 17,8 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Durchschnittstemperatur ist im Januar am niedrigsten und beträgt -1,3 bis -1,4 °C. Über das Jahr verteilt gibt es im Schnitt 818 bis 902 mm Niederschlag. Die regenreichsten Monate sind Juni und Juli, die geringste Niederschlagsmenge fällt im Februar. (<https://de.climate-data.org/europa/deutsch-land/bayern/maisach-114193/#climate-table>).

Das Umfeld der Freileitungen ist geprägt durch Landwirtschaftsflächen und eine überwiegend lockere Bebauung. Größere lokale Vorbelastungen von Klima und Luftqualität treten in dem landwirtschaftlich geprägten Plangebiet durch die A 8 im südlichen Bereich auf.

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich des Schutzgutes Klima finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffer 6.6

1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind die Kulturgüter im Sinne der Denkmalpflege in den Vordergrund gestellt. Einbezogen sind ebenso Objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Heimatpflege und damit aus sonstigen kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte. Als sichtbare, wahrnehmbare bzw. raumwirksame Ausdrucksformen sollen sie z. B. historische, gesellschaftliche und / oder künstlerische Entwicklungen und Entwicklungsstufen dokumentieren.

Die Kulturgüter umfassen damit primär die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente des Untersuchungsraumes: Einzelobjekte (z. B. Kulturdenkmäler, Bauten, archäologische Objekte und Denkmäler), Objektgruppen (z. B. bauliche Ensembles), flächenhafte Objekte (z. B. historische Parkanlage) sowie weitere kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile und Einzelvorkommen (z. B. Geotope). Denkmäler sind durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützt. Sie unterliegen als Zeugnisse vergangener Zeiten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt, dem Denkmalschutz. Besondere Objekte und Flächen sind in die bei den Denkmalbehörden geführten Denkmallisten eingetragen. Darüber hinaus bedarf es einer Erlaubnis, wenn in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Baudenkmales auswirken kann (Umgebungsschutz / § 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

Die sonstigen Sachgüter umfassen weiterhin Objekte, die keine Kulturgüter sind, deren Erhaltung jedoch im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Die sonstigen Sachgüter beinhalten Nutzungen und Einrichtungen im Untersuchungsraum, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Flächennutzungen und die bauliche Infrastruktur, die bei den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch berücksichtigt wurden.

1.7.1 Bodendenkmäler

Im Rahmen der Untersuchungen erfolgte eine Abfrage archäologischer Denkmale bei dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Im Bereich des Vorhabens (Untersuchungsraum jeweils 150 m links und rechts der Trasse)

befindet sich nördlich von Sittenbach das Bodendenkmal „Keckenberg“ (D-1-7633-0025), wobei es sich um einen Ringwall des frühen oder älteren Mittelalters handelt (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege o.J.). Dieses wird jedoch bereits derzeit von der bestehenden Freileitung überspannt und es sind außerdem keine weiteren Eingriffe geplant. Zudem liegt südwestlich von Sulzemoos in der Nähe des Untersuchungsraumes bei der Bundesautobahn A 8 ein regionaler Fundschwerpunkt von Bodendenkmälern (Regierung von Oberbayern 2007). Diesen Kulturdenkmälern wird eine hohe Bedeutung zugeordnet. Sie stellen historische Kulturlandschaftselemente dar und sind Teil des archäologischen Erbes. Den im Untersuchungsraum vorhandenen Bodendenkmälern kommt somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber bauzeitlichen Eingriffen im Bereich der Baustraßen und Baueinrichtungsflächen sowie dem Bau der Mastfundamente zu. Diese einzigartigen Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte sind daher besonders schutzwürdig und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

1.7.2 Kulturlandschaften (Landschaftsbild)

Die Empfindlichkeit gegenüber visuellen Wirkungen / Veränderungen ist von der Strukturvielfalt, der Reliefierung der Landschaft und dem Vorhandensein sichtverschattender Elemente, z. B. Waldflächen, Gehölzstreifen oder Hecken, bestimmt. Zudem ergibt sich die Empfindlichkeit aber auch aus der Bedeutung der ausgewiesenen Landschaftsbildeinheiten.

Im Vorhabensbereich ist durch den Bestand der 110-kV-Freileitungen von einer Vorbelastung auszugehen.

Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden Sie in Unterlage 04-1-1 Ziffern 6.7 und 6.8

2. Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Eine ausführliche Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten in textlicher wie kartographischer Form finden Sie in Unterlage 04-1-2 sowie im Rahmen dieses Beschlusses unter Ziffer D. III. der Entscheidungsgründe.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter / Wechselwirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Schutzgut Mensch ("Wohnen und Wohnumfeld") ist die Empfindlichkeit auf die nachfolgend dargestellten Wirkfaktoren bezogen.

- bau-/rückbaubedingte Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen sowie visuelle Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Die baubedingten Auswirkungen umfassen insbesondere den Betrieb von Baumaschinen und den Verkehr von Baufahrzeugen sowie die damit verbundene Schall- und ggf. Staubentwicklung. Sie sind aufgrund der im Wesentlichen punktuellen Maßnahmen an den Maststandorten und der relativ kurzen Bauzeit nachrangig gegenüber den anlagebedingten - überwiegend visuellen - und den betriebsbedingten Wirkungen zu betrachten.

- anlagebedingte visuelle Veränderungen / optische Effekte

Zu berücksichtigen sind die anlagebedingten Wirkungen auf das Wohlbefinden des Menschen und seine Erholungsmöglichkeiten im siedlungsnahen Bereich.

- betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder sowie Schallemissionen (Koronageräusche).

Bezogen auf die betriebsbedingten Wirkungen gilt dem Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen, der Vermeidung möglicher Risiken einer Gesundheitsgefährdung des Menschen im Sinne des BImSchG (vgl. § 1 [...] Menschen [...] vor schädlichen Umwelt-einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.) und der 26. BImSchV 2013, LAI 2014, z. B. durch Reduzierung elektrischer und magnetischer Felder, besonderes Augenmerk.

Als hauptsächlicher Lebens- und Aufenthaltsraum zeigen der Wohnbereich und das Wohnumfeld die größte Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen. Entsprechend der Wohnfunktion und der damit verbundenen Einwohnerdichte bzw. Einwohnerzahl haben geschlossene Wohngebiete und ihr direktes Umfeld insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine hohe Empfindlichkeit.

Streubebauung, landwirtschaftliche Betriebe oder Wohnhäuser in Einzellage bzw. im Außenbereich haben eine mittlere Empfindlichkeit. Sonstige Siedlungsflächen wie Gewerbe- und Industrieflächen haben eine geringe Empfindlichkeit sowie Sondergebiete (z. B. Einzelhandel, Freizeit, Sport), die nicht dem ständigen Aufenthalt des Menschen dienen, sind mit mittlerer Empfindlichkeit eingestuft.

Es sind angemessene Abstände zwischen Freileitung und Wohngebäuden bzw. -grundstücken einzuhalten oder zu schaffen. In der 26. BImSchV werden Grenzwerte für niederfrequente Anlagen angegeben, die (in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung nicht überschritten werden dürfen (siehe auch Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 2014).

Während der Bauzeit wird es zu baubedingten Auswirkungen kommen. Die Bauarbeiten erstrecken sich auf einen Zeitraum von ca. 6 Monaten und sollen voraussichtlich im Jahr 2022 durchgeführt werden. Die Bauarbeiten sind auf Werktage zwischen 07.00 und 18.00 Uhr beschränkt. In Bezug auf den Baulärm ist die entsprechende AVV einzuhalten. Die Auswirkungen werden insoweit als nicht erheblich eingestuft.

An betriebsbedingten Auswirkungen kommen Lärmentwicklungen in Betracht. Diese sind bei einer 110kV-Leitung jedoch nicht relevant. In Bezug auf die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke werden alle Grenzwerte eingehalten. Dies ist insbesondere auch im Bereich der Zubeseilungen der Fall.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Arbeiten an den einzelnen Masten beanspruchen vorübergehend während der Baumaßnahme Flächen für das Baufeld einschließlich der Baugrube (bei Fundamentneubauten und -verstärkungen). Für den Umbau der Maste stehen Lager- und Montageflächen in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Standorte zur Verfügung. Durch die Errichtung eines Baufeldes entsteht ein Eingriff für die Dauer der Baumaßnahme. Die erforderlichen Provisorien und die für die Zubeseilung notwendigen Trommelplätze benötigen ebenfalls Flächen innerhalb der Leitungsschutzzone.

Die Zufahrt zu den Maststandorten erfolgt, sofern in den folgenden Kapiteln nicht anders angegeben über vorhandene Straßen, Flurwege oder landwirtschaftliche Flächen.

Durch die Anlage und den Betrieb der Maste bestehen keine anhaltenden negativen Auswirkungen. Baubedingte Konflikte werden soweit möglich durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Wenn sie nicht durch Vermeidungsmaßnahmen zu beheben sind, wurde der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt.

3.3 Schutzgut Fläche

Die baubedingten Auswirkungen umfassen insbesondere den Betrieb von Baumaschinen und den Verkehr von Baufahrzeugen sowie die damit verbundene Schall- und ggf. Staubentwicklung. Sie sind aufgrund der im Wesentlichen punktuellen Maßnahmen an den Maststandorten und der relativ kurzen Bauzeit gegenüber dem Schutzgut Landschaft als nicht erheblich einzuschätzen. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Landschaft hinsichtlich dieses Wirkfaktors kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Die Maste werden standortgetreu ersetzt. Die vorgesehenen Plattenfundamente werden unterhalb der Erdoberfläche liegen. Ein Bewuchs (flachwurzelnder Arten) der Fundamentflächen ist somit auch weiterhin gegeben. Der Flächenverlust durch die größeren Mastschäfte ist so geringflächig, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

3.4 Schutzgut Boden

Während der Bauphase erfolgen durch die temporäre Anlage, u.a. von Baufeldern, Baustraßen und Lagerflächen, Verdichtungen und Bodenbewegungen.

Gegen Korrosion wurden die Stahlteile der bestehenden Freileitung nach der Fertigung im Werkfeuerverzinkt und mit einem Deckanstrich versehen. An der Leitung wurde im Jahr 2003 zusätzlich eine Nachbeschichtung mit schwermetallfreien und lösemittelfreien Beschichtungen durchgeführt. Dabei wurden schwermetallfreie und lösemittelfreie Beschichtungen eingesetzt. Bodeneinträge, wie sie bei bleihaltigen bzw. mit PAK- oder PCB-haltigen Beschichtungsstoffen vorkommen können, sind deshalb ausgeschlossen.

Die Bestandsleitung besteht ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich. Bodenbelastungen, wie sie bei teeröhlhaltigen Holzswellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, sind deshalb ausgeschlossen.

Auch wenn keine Bodeneinträge zu erwarten sind, wird der Erdaushub grundsätzlich entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt und des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2012) beprobt und labortechnisch analysiert. Bodenmaterial, welches nicht für den Wiedereinbau geeignet ist, wird durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen durch die Vorhabenträgerin fachgerecht entsorgt.

Sollten im Zuge des Erdaushubs widererwartend Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, wird das zuständige Landratsamt Dachau informiert. Die weitere Vorgehensweise wird dann einzelfallabhängig mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Die Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Ferner werden bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV eingehalten (Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.2 Altlasten S. 32).

3.5 Schutzgut Wasser

Bei allen Planungen und Maßnahmen sind der Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität sowie der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten. Technische und bauliche Eingriffe in die Struktur von Fließgewässern und Stillgewässern sind zu vermeiden.

Beim Schutzgut Wasser ist die Empfindlichkeit auf die nachfolgend dargestellten Wirkfaktoren bezogen. Es treten sowohl bau- / rückbaubedingte als auch anlagebedingte Wirkungen auf.

- bau-/rückbaubedingte Flächenbeanspruchung bzw. Bodenverdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen und damit verbundene Beeinträchtigungen des Wasserabflusses sowie des Grund- und Oberflächenwassers:

Im Zuge des geplanten Ersatzneubaus ist von einem überwiegend kurzfristigen, bauzeitlich begrenzten Eingriff an den Maststandorten auszugehen. Bezogen auf Eingriffswirkungen und Standorteigenschaften stehen beim Grundwasser überwiegend diese bauzeitlichen Wirkungen (z.B. die Beeinträchtigung von Retentionsräumen durch Bodenverdichtung) im Vordergrund. Dem Grundwasser kommt eine mittlere Empfindlichkeit zu.

Oberflächengewässer besitzen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber bauzeitlicher Flächenbeanspruchung und Verdichtung der Uferzonen.

Festgesetzten Überschwemmungsgebieten kommt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den bauzeitlichen Vorhabenswirkungen zu. Bei wassersensiblen Bereichen kann im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. Diesen Flächen kommt eine mittlere Empfindlichkeit zu.

- bau-/rückbauzeitliche lokale Grundwasserabsenkung und damit verbundene lokale Einleitung in Oberflächengewässer:

Im Zuge des Ersatzneubaus ist von einem überwiegend kurzfristigen, bauzeitlich begrenzten Eingriff an den Maststandorten auszugehen. Im gesamten Trassenverlauf ist ein geringer Grundwasserflurabstand vorhanden. Damit ist eine hohe Empfindlichkeit durch eine Verschmutzungsgefährdung bei möglicher offener Wasserhaltung sowie Grundwasserabsenkungen gegeben.

Oberflächengewässer besitzen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Einleitung von Grundwasser aus den Baugruben an den Maststandorten.

- anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente und damit verbundene Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und des Grundwassers:

Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die gegenüber den Bestandsmasten etwas breiteren Mastschäfte ist zu vernachlässigen, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme sehr gering ist. Großflächiger ist die unterirdische Bodenveränderung durch die geplanten Plattenfundamente. Die Verwendung von Plattenfundamenten ermöglicht die Überdeckung der Fundamentplatte mit Boden, so dass weiterhin ein Pflanzenbewuchs erfolgt. Die Versickerungsfähigkeit im Bereich der Maststandorte ist jedoch kleinräumig durch die Fundamente eingeschränkt. Da das Wasser seitlich abfließen kann, wird die Grundwasserneubildung dadurch nicht beeinträchtigt. Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens im Bereich des Plattenfundaments ist jedoch eingeschränkt, da keine Durchgängigkeit des Bodens mehr gegeben ist. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist in Verbindung mit dem Ersatzneubau nicht zu erwarten. Somit ist insgesamt gegenüber diesem Wirkfaktor eine geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegeben.

In Maststandorten mit hohen Grundwasserständen ist für den Zeitraum der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich.

3.6 Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima / Luft sind im Untersuchungsraum weder deutlich differenzierbare Bedeutungsunterschiede noch Empfindlichkeitsstufen in Bezug auf den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungstrasse bzw. dem Betrieb der Freileitung zu identifizieren. Es sind keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) durch das geplante Vorhaben betroffen. Klimatisch und lufthygienisch gibt es bei sachgemäßer Bauausführung keine erheblichen Auswirkungen.

- Die lokalklimatischen Wirkungen des Zurückschneidens oder ggf. der Rodung einzelner Gehölze im erforderlichen Arbeitsraum an den Maststandorten sind zu vernachlässigen.
- Während der Bau- / Rückbauphase kann es kurzzeitig an allen Maststandorten zu Ab-gas- oder Staubentwicklung durch Baumaschinen / -fahrzeuge kommen, die jedoch nicht als erheblich eingestuft werden.

Von dem geplanten Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingt keine klima- oder lufthygienisch relevanten Wirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft war daher keine weiteren Untersuchung und keine Kartendarstellung veranlasst.

3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bodendenkmäler

Nachdem jeweils nur Fundamentneubau an gleicher Stelle stattfindet, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten. Im Bereich von bekannten Fundorten bzw. Verdachtsflächen wird den Interessen des Denkmalschutzes durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten zudem Bodendenkmäler gefunden (angeschnitten) werden, sind diese gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerischem Denkmalschutz-gesetz (BayDSchG) nach Fund unverzüglich anzeigepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

3.7.2 Kulturlandschaften

Mit dem Ersatzneubau ist durch die Verwendung höherer Masttypen, dickerer Leiterseile und Vogelschutzmarkierungen am Erdseil eine Vergrößerung der visuellen Wahrnehmung und der räumlichen Ausdehnung des Wahrnehmungsbereichs verbunden. Die visuelle Wahrnehmung über große Distanzen, bei der sich die Freileitung vom Landschaftsbild des Hintergrunds bzw. vom Horizont abhebt, bildet eine der wesentlichen Auswirkungen. Mit wachsender Masthöhe steigt die Sichtbarkeit aus einem größeren Abstand bzw. aus einem größeren Umfeld an. Diese Wirkung wird umso mehr verstärkt, wenn es sich um einen wenig gegliederten Raum handelt.

Aufgrund der Reliefdynamik und dem Wechsel zwischen Offenland und Waldflächen liegen viele gekammerte Areale, in denen nur kurze Sichtbeziehungen möglich sind, im Untersuchungsraum vor. Im Hinblick auf die starke Nutzung durch bauliche Anlagen, wie der Bundesautobahn, ist die visuelle Empfindlichkeit in diesen Bereichen gering einzuschätzen. Im Bereich des Glonntals und des Landschaftsschutzgebietes wird von einer hohen Empfindlichkeit hinsichtlich der Erlebnis- und Erholungsfunktion ausgegangen. Zusammenfassend wird überwiegend von einer mittleren visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum ausgegangen.

Diese Veränderung stellt einen erheblichen Eingriff dar. Hierfür ist eine Kompensation in Gestalt einer Ersatzzahlung erforderlich.

4. Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

(§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)

Durch den standortgleichen Neubau der Maststandorte, und die Optimierung der Baustellenflächen und -zufahrten im Zuge der Planung wurden Eingriffe in wertvolle Gehölzbestände, Einzelbäume und Biotope entlang der Strecke im Vorfeld bereits weit möglichst minimiert. Im Einzelnen sollen die nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und

Landschaftsbild:

M1 Die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Zwischenlager und die Baumaßnahmen selbst sind so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner durch den Baustellenverkehr so gering wie möglich ist.

M2 Die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Zwischenlager und die Baumaßnahmen selbst sind so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner durch Lärm und Staub so gering wie möglich gehalten wird.

M3 Hinsichtlich der Lärmemissionen durch Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge (Baulärm) ist die AVV Baulärm einzuhalten.

M4 Zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Expositionen dürfen beim Betrieb von Hochspannungsleitungen hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte die nach der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

4.2 Schutzgut Boden und Flächenverbrauch:

B1 Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen vorgenommen.

B2 Die Zufahrten zu den Maststandorten und zu der Baustelleneinrichtung sind in erster Linie über vorhandene Wege und Straßen sicherzustellen. Arbeitswege, die Baustelleneinrichtung im Gelände und die Bauzeit selbst sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

B3 Bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen (z. B. Autokran, Betonmischer) werden bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden.

B4 Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten.

B5 Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstiger durch schwere Baufahrzeuge beanspruchter Flächen. In sensiblen oder unzugänglichen Gebieten wird auf kleinere Fahrzeuge umgeladen.

B6 Bei Erdarbeiten an den Fundamenten soll vor Aushub der Baugrube die vorhandene Vegetationsschicht fachgerecht ausgebaut, seitlich zwischengelagert und nach der Verfüllung wieder lagengerecht angedeckt werden.

B7 Der Oberboden und der Unterboden sollen getrennt entnommen, gelagert und lagegerecht wieder eingebaut werden.

B8 Die Wiederherstellung eines natürlichen Bodenaufbaues, der die in § 2 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Funktionen erfüllt, soll angestrebt werden.

B9 Gegebenenfalls anfallende Erdmassen durch die Erstellung des Fundaments und die Teile der Betonfundamente selbst sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht an Böschungen etc. anplaniert oder in Geländemulden gekippt werden.

4.3 Schutzgut Wasser:

W1 Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen, in geringen Mengen und auf befestigten Flächen vorgenommen. Bindemittel ist vorzuhalten.

W2 Es ist bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 Prozent biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Darüber hinaus ist starker Ölverlust durch entsprechende regelmäßige Kontrollen weitgehend auszuschließen.

W3 Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt.

W4 Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, wird für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet.

W5 Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten.

W6 Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält.

W7 Notfallsets (Öl-Vlies und Bindemittel) müssen auf jeder selbstfahrenden Arbeitsmaschine vorhanden sein. Weiteres Gerät zum Auffangen von austretenden Flüssigkeiten, zur Beseitigung von verseuchtem Boden und zur Abdichtung von Leitungen (Faltwanne, Schaufel, Plastiksäcke, Werkzeuge, Verschlüsse für Hydraulikleitungen) soll in der Nähe der Maschinen (Versorgungswagen, Schutzhütte, PKW...) vorgehalten werden

W8 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem zuständigen Landratsamt zu melden.

W9 Falls im Arbeitsbereich eines Fundamentes hohes Grundwasser ansteht, kann eine Trockenhaltung der Baugrube erforderlich werden. Dann ist vorgesehen, die Baugrube zu spunden und einen seitlichen Pumpensumpf anzulegen. Das eventuell anfallende Grund- bzw. Schichtwasser wird mit einer Pumpe über Schläuche, zum oberflächennahen Versickern, breitflächig auf der unterstromigen Nutzfläche verteilt. In besonderen Fällen kann auch das Absetzen über eine Containerkaskade erforderlich werden. Alternativ ist die Ableitung des im Rahmen der Wasserhaltung anfallenden Pumpwassers in den nächstgelegenen Graben möglich. Bei einer Einleitung in ein Gewässer wird das Pumpwasser über einen Absetzbehälter bzw. über Reisig geleitet und gereinigt.

W10 Die Schmutzfracht des abgepumpten Wassers muss in entsprechender Anwendung des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor der Wiedereinleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stets so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

4.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

K1 Bodendenkmale, die bei Baumaßnahmen zu Tage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 8 Bay. DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

K2 Werden während der Baumaßnahmen eventuelle Lesefunde entdeckt, sind diese aufzugreifen und zu sichern.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

V1 - Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse

Abholzungen und Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die Baumaßnahmen selbst, insbesondere die Baufeldfreimachung (Müllbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä., ausgenommen Rodungen, Abholzungen und Gehölzrückschnitte), sollen möglichst zwischen Anfang September (Spätsommer) und 1. März vor Beginn der Vogelbrutzeit beginnen, d.h. bevor die Tiere geeignete Bruthabitate aufsuchen und nach der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse. Hierdurch können die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten vor bauzeitlichen Störungen bewahrt werden.

Sollte bereits im Frühjahr oder Sommer mit den Baumaßnahmen begonnen werden oder müssen im Zuge des Verfahrens größere Zeiträume berücksichtigt werden, die eine Ansiedlung von Brutvögeln erwarten lassen, ist das von der Vorhabenträgerin erstellte und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“ (Unterlage 04-2-4 (A)) anzuwenden.

Vergleichbares gilt ebenfalls für die Fledermausarten. Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Höhlen-/Spaltenbäume bei Mast A37 und Mast A48 mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind für die Dauer des Rückschnitts / der Bauausführung zu verschließen (vgl. V 5).

V2 - Markierung des Erdseils zum Schutz der Avifauna

Zum Schutz von Zugvögeln und zur Minimierung ihrer Gefährdung durch Leitungsanflug ist eine effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit vorzusehen. Die Erdseilmarkierung erfolgt im Bereich folgender geplanter Masten:

- Mastbereiche A32 und A33 (dabei ist der Bereich unmittelbar über der Autobahn A8 von der Markierung auszunehmen): Hier sind Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Graureiher, Stockente und Blässhuhn in einem Abstand von 150 m zur Freileitung vorhanden.
- Mastbereich A48 bis A50 (Glontal): Hier wurde ein Vorkommen des Kiebitzes in einem Abstand von 375 m zur Freileitung erfasst.

Aufgrund des solitären Verlaufes und die u. a. damit verbundene schlechtere Sichtbarkeit stellen insbesondere die Erdseile ein Risiko für die Avifauna dar. Nach den Erfahrungen aus der Verwendung dieser Markierungen (Bernshausen et al. 2007, Brown & Drewien 1995, Koops 1997) erfolgt durch die Maßnahme eine Verminderung des Kollisionsrisikos um 60 bis 90 %. Die Wirksamkeit dieser Markierungen hat sich mehrfach bestätigt und berücksichtigt sowohl das Tag- als auch das Nachtflugeschehen. Die Markierungen des Erdseils bestehen aus fluoreszierenden, abwechselnd schwarzen und weißen Kunststoff-Elementen. Eine bewegliche Aufhängung der Stäbe gewährleistet eine gute Erkennbarkeit für Vögel unter verschiedensten Lichtbedingungen sowie vor hellen und dunklen Hintergründen. Über weite Entfernungen für den Menschen sichtbare Effekte treten dabei nicht auf, da die Materialien nicht reflektieren (Bernshausen et al. 2007). Die Markierung des Erdseils der geplanten 110-kV-Freileitung an der Mastspitze führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

V3 - Bauzeitenregelung Amphibien

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit der Amphibien notwendig sein (zwischen 1. März bis 31. Oktober), so hat die ökologische Baubegleitung die Maststandorte sowie Baufelder und Zuwegungen nach dem Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (siehe V4) vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Amphibien zu überprüfen. Eine Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung ist an den in Tabelle 21 (Seite 69) des von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage

eingereichten Erläuterungsberichts zum LBP festgelegten Maststandorten notwendig. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden Amphibienarten festgestellt, so hat ein Absammeln und Umsetzen der Individuen (V 6) zu erfolgen, um sicher zu stellen, dass sich keine Individuen während der Bautätigkeit im Baufeld aufhalten.

Erfolgt der Beginn der Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien, so sind im Spätsommer in Bereichen, in denen Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen sollen, temporäre Schutzzäune (V 4) zu installieren, um baubedingte Tötungen der vorkommenden Amphibien im Bereich der Gehölz-/ Waldstandorte bzw. am Waldrand während der Winterruhe zu vermeiden. Amphibien können auf angrenzende Habitate ausweichen. Nach der Errichtung ist eine Besatzkontrolle mit möglichem Umsetzen von Tieren durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich keine Individuen während der Winterruhe im Baufeld aufhalten (vgl. V 4 und V 6). Während der Fällung und Rodung der Bäume kann so eine Beeinträchtigung der Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Weiterhin ist eine Fällung der Gehölze in den potenziellen Winterlebensräumen mit der Motorsäge durchzuführen (kein Einsatz von Harvestern). Das Rücken des Stammholzes soll dann im Mai erfolgen, wobei ausschließlich Seilwinden zum Einsatz kommen dürfen. Während der Fällung und Rodung der Bäume kann so eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.

V 4 - Installation von temporären Schutzzäunen

Werden Amphibien im Bereich des Baufeldes festgestellt bzw. sind Vorkommen nicht auszuschließen (vgl. V 3 und V 6), so müssen zur Gewährleistung des kontinuierlichen Bauablaufs während der Wanderzeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen getroffen werden. Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Amphibien in das Baufeld. Gleichzeitig müssen etwaig vorhandene Individuen aus dem Baufeld oder den Zuwegungen in einen geeigneten Lebensraum der Umgebung umgesetzt werden (vgl. V 6).

Eine baubedingte Gefährdung von Amphibienarten ist weiterhin dadurch zu vermeiden, dass ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) gesichert sowie unmittelbar nach dem Bau wieder

verschlossen werden. Durch die Anlage eines 50 cm hohen Amphibienschutzzaunes wird verhindert, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube am Maststandort Nr. A55 dient der dort vorgesehene Amphibienschutzzaun gleichzeitig als Reptilienschutzzaun zur Verhinderung des Einwanderns von Zauneidechsen in das Baufeld.

V 5 - Prüfung der Gehölze auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehöhlhöhlenbrüter und Gehölzrückschnitt

Abholzungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Zu dieser Zeit hat sich der Großteil der Tiere in die Winterquartiere zurückgezogen. Altbäume mit entsprechenden fledermausrelevanten Strukturen stellen für einige Fledermausarten potenzielle Winterquartiere dar. Im Falle der im Schutzstreifen festgestellten Höhlen-/ Spaltenbäume bei Mast A37 und Mast A48 sind die Bäume so zurückzuschneiden, dass die Höhlen / Spalten erhalten bleiben. Der Rückschnitt muss außerhalb der Brut-/ bzw. Wochenstubenzeit erfolgen. Der Rückschnitt der Höhlen-/Spaltenbäume hat unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung (vgl. V 9) zu erfolgen. Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Höhlen-/Spaltenbäume bei Mast A37 und Mast A48 mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind für die Dauer des Rückschnitts / der Bauausführung zu verschließen.

V 6 - Absammeln und Umsetzen von Amphibien

Die Maßnahme dient der Vermeidung potenzieller Schädigung oder Tötung von Individuen der Artengruppe Amphibien. Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen (vgl. V 4) oder anderer geeigneter Vergrämungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich Individuen im Baufeld befinden, hat die ökologische Baubegleitung eine Kontrolle der jeweiligen Baufelder und Zuwegungen zu veranlassen und ggf. ein Absammeln und Umsetzen in naheliegende und geeignete Lebensräume zu beauftragen.

Eingriffe in Stillgewässer, die als Amphibienlebensräume dienen, sind entlang der Freileitung nicht vorgesehen. Jedoch kann es während der Aktivitätszeit der Amphibien im Umfeld der Gewässer und im Bereich von Wanderkorridoren zu Beeinträchtigungen kommen. Beim Absammeln und Umsetzen der Individuen muss berücksichtigt werden, dass die Maßnahme möglichst vor Laichbeginn der Amphibien durchzuführen ist. Zu beachten ist, dass ein Absammeln jedoch nicht garantieren kann, dass die Individuen zu 100 % angetroffen und umgesetzt werden können. Durch die Anwendung der Maßnahmen kann aber eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme ist – falls sie notwendig wird – von Experten durchzuführen und wird erst beendet, wenn nach einem längeren Zeitraum trotz geeigneter Witterung keine Individuen mehr aufgefunden werden. Der ökologischen Baubegleitung obliegt die Entscheidung über die Beendigung der Absammlung.

V 7 - Keine Befahrung der ehemaligen Kiesgrube durch Baufahrzeuge

Eine Befahrung der ehemaligen Kiesgrube in Verlängerung des Zufahrtsweges zu Mast A55 ist wegen der dort vorkommenden Reptilienpopulation zu vermeiden.

V 8 - Keine Inanspruchnahme von Biotopen / Pflanzen über das erforderliche Maß

Wertvolle Biotop- / Gehölzbestände befinden sich insbesondere an den Maststandorten A29-A33, A37, A38, A43, A48-A49, A54-A56).

Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und anschließend wiederhergestellt (siehe Abgrenzung der Arbeitsräume und Zufahrten in den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen, Anlage 04-2-2 der Planfeststellungs-unterlagen). Die angrenzenden Landschaftsbereiche dürfen nicht über den Arbeitsraum sowie die Baustellenzufahrt hinaus beansprucht werden.

Auf allen von den Bauflächen und den Zufahrten berührten Flächen sind Schädigungen an wegbegleitenden Gehölzen und Waldrändern zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind vorhandene Zufahrten zu nutzen.

Beeinträchtigungen von Gewässerrandbereichen sowie das Verfüllen von Uferbereichen oder Kleingewässern sind ebenso zu vermeiden. Grabenquerungen im Bereich von Zufahrten und Stellflächen der Seiltrommeln sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, so dass den Arbeitsraum querende Gräben nur in Bereichen von jeweils max. 10 m bauzeitlich in Anspruch genommen werden (Abdeckung mittels Metallplatte / Bohlen). Außerhalb dessen sind Beeinträchtigungen generell zu vermeiden.

V 9 - Ökologische Baubegleitung

Während der Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal durchgeführt. Diese kann unmittelbar vor Ort dafür sorgen, dass die vor Baubeginn abgestimmten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden und dass baubegleitend weitere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Ökologische Baubegleitung ist zwingend zur Bauanlaufbesprechung und zu weiteren Baubesprechungen einzuladen.

Der Baubeginn ist der UNB anzuzeigen.

V10 - Gehölz- und Biotopschutz / Tabuflächen

Vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten sind gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen.

Im Wurzelbereich von Bäumen dürfen keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt werden. Außerdem dürfen hier keine Baumaterialien gelagert werden. Der Wurzelbereich darf nicht durch Bodenanschüttungen überfüllt oder durch Bodenabtrag abgegraben werden. Bei eingetretenen Verdichtungen ist die Regenerierung des Wurzelraumes durch leichtes Aufreißen der Oberfläche zur Belüftung und durch eine Einsaat mit Leguminosen zu erleichtern.

Bei Arbeiten im gehölznahen Bereich werden untere tiefhängende Äste nach Möglichkeit hochgebunden. Sollte ein Rückschnitt zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich sein, sind diese Maßnahmen sachkundig durchzuführen (gemäß DIN 18920).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von an Baustellenflächen und Zuwegungen angrenzenden Waldflächen, extensiven Grünlandflächen sowie der nährstoffreichen Nasswiesen sind diese vor Baubeginn als Tabu-Flächen zu sichern und ggf. abzusperren.

5. Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Nach § 19 Abs.2 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Im vorliegenden Fall wurde für die unter die Vorschriften der BayKompV fallenden Masthöhen ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 17.691 Euro berechnet.

III. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen basiert im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffe im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken. Darüber hinaus sind die Eingriffsfolgen der Bautätigkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung im Vergleich zu einer dauerhaften erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung relativ gering.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt während der Bauphase zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Störungen durch Lärm- und Staubemissionen. Durch geeignete Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse so minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als erheblich eingestuft. Sie tritt aber angesichts der bereits vorhandenen und weiter bestehenden Beeinträchtigung zurück.

Die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – untersucht. Darüber hinaus hat das Vorhaben Auswirkungen auf sonstige Arten und Lebensräume. Diese sind in Anbetracht der temporären Wirkungen während der Bauphase nicht als erheblich einzustufen.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf Arten und Lebensräume durch indirekte Auswirkungen des Baubetriebs werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Bodens über den gesamten Trassenbereich. In Bereichen, die durch intensive Landwirtschaft bereits deutlich beansprucht sind, kommt es zu einer Minderung des Ertrags. In Fällen von fehlender oder extensiver Nutzung werden Maßnahmen vorgesehen, die Beeinträchtigungen minimieren, so dass eine Erheblichkeit verneint werden kann. Im Bereich von Moorböden werden ebenfalls spezielle Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Umgriff der Baumaßnahme sind keine Bodendenkmäler bekannt; deren Vorhandensein kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Der mögliche Verlust oder die Beschädigung von Bodendenkmälern kann zu Beeinträchtigungen führen. Durch die Anordnung von Nebenbestimmungen wird die Sicherung unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange jedoch gewährleistet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG: Zwischen den Schutzgütern sowie in Bezug auf die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen bestehen Wechselwirkungen, die im LBP aufgegriffen sind.

Im Rahmen der baubedingten Wirkungen bestehen an den Maststandorten, den Baustellenflächen und Baustraßen Auswirkungen durch die mit den Baumaßnahmen (Rückbau bzw. Erstellung der Mastfundamente, Demontage / Montage der Masten und der Beseilung) verbundenen Eingriffe. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen / Tiere sind dabei stark ausgeprägt. Bei der Verwirklichung möglichst vielfältiger und nachhaltiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Berücksichtigung der Vegetationsphasen und Brutzeiten bei der Terminierung der Baumaßnahmen, Schonung von Vegetation, Vermeidung von Bodenverdichtung) werden diese für mehrere Schutzgüter positive Wirkungen zeigen.

Ergebnis

Mit der vorgesehenen Ausführung als Ersatzneubau in der Trasse der rückzubauenen 110-kV-Freileitung ist gegenüber anderen Trassierungsmöglichkeiten bereits ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen geleistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist für die meisten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung reduziert, aber nicht vollständig zu vermeiden. Die Ergebnisse des vorliegenden UVP-Berichts geben weitere Ansatzpunkte für die Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Ermittlung der umwelterheblichen Projektwirkungen im Kapitel 7 sind Hinweise auf entsprechende schutzgutbezogene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Dazu sind im LBP die entsprechenden detaillierten Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet.

Erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigungen bestehen in Teilen des Untersuchungsraumes gegenüber dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft. Die Risiken für andere Schutzgüter sind überwiegend auf bauzeitlichen Wirkungen begründet, d. h. die Eingriffswirkung im Zuge der Bau- und Montagearbeiten bei der Erstellung der Masten und Mastfundamente sowie der Baustraßen und Baustelleneinrichtung. Der große Teil der baubedingten Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Planung, Abstimmung und Ausführung der Bau- und Montagearbeiten gemindert werden.

C. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. sowie Ziffer B. III. dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff EnWG sowie der – gesondert auszusprechenden – beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Bauwasserhaltungen zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter *Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe*) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter *Ziffer III. der Entscheidungsgründe*) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:
 - im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
 - die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Ziel des Vorhabens ist es, auf mehreren Ebenen die Leistungsfähigkeit des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin in der Voralpenregion, insbesondere angesichts veränderter Netznutzungssituationen infolge des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu gewährleisten und so eine sichere und effiziente, leistungsfähige und zuverlässige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen, wie es das EnWG als vorliegend einschlägiges Fachplanungsgesetz als Zielvorgabe (§ 1 EnWG) und Aufgabe der

Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) vorschreibt. Das Ziel der Maßnahme deckt sich somit mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes.

Die beantragten Maßnahmen an der 110-kV-Leitung J84 (Auflegen eines 2. Stromkreises inklusive Ertüchtigung / Ausbau der Mast- und Fundamentbauwerken) sind hierbei Teil einer seitens der Vorhabenträgerin geplanten Neustrukturierung ihres 110-kV-Netzes in der Voralpenregion (hier konkret im Landkreis Dachau) in Gestalt von Änderungen der Verschaltung der Stromkreise sowie Verstärkung bestehender Stromkreise.

Hierdurch sollen die Transportkapazitäten generell erhöht sowie Leistungstransite im 110-kV-Netz begrenzt und Stromkreisüberlastungen vermieden werden.

Zugleich sollen hierdurch bestehende Probleme infolge wartungsbedingter Abschaltungen des in dieser Region (noch) schwach vermaschten 110-kV-Netzes behoben / reduziert werden.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

3.1 Auflegen 2. Stromkreis (Zubeseilung)

3.1.1 Verstärkte Netzeinspeisungen, insbesondere aus Erneuerbaren Energien

Für den Zeitraum 2020 bis 2035 wird ein weiterer deutlicher Anstieg der erneuerbaren Energien und somit der Rückspeisung in Netznutzungssituationen mit hoher Erzeugung und geringer Last prognostiziert. Im gesamten betrachteten Gebiet sind umfangreiche weitere Projekte zur Errichtung von PV- und Windkraft- und Biogasanlagen geplant. Bereits jetzt treten in allen Szenarien Stromkreisüberlastungen auf.

Trotz der ebenfalls geplanten Neustrukturierung, insbesondere zur Schwächung des Leistungstransits von und nach Österreich, treten weiterhin hohe Leistungsflüsse aufgrund hoher Einspeisung und Leistungstransite auf. Aus diesem Grund ist eine Verstärkung bestehender Stromkreise erforderlich.

Dies kann u.a. durch Auflegen eines 2. Stromkreises auf die bestehende 110-kV-Leitung Maisach – Aichach (J84) erreicht werden.

Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin verpflichtet eine (n-1) – Versorgung zu gewährleisten. Dieses Prinzip bedeutet, dass auch bei Nichtverfügbarkeit eines Betriebsmittels keine dauerhaften Grenzwertverletzungen auftreten dürfen. In diesen Fällen, insbesondere bei wartungsbedingten Abschaltungen, kommt es derzeit zu Überlastungen. Auch aus diesem Grund ist eine Leistungserhöhung erforderlich.

3.2 Mast- und Fundamentverstärkung / Masterhöhung / Ersatzneubau

Die Vorhabenträgerin ist angesichts der sich aus neueren meteorologischen Erkenntnissen und Erfahrungen ergebenden Erkenntnisse verpflichtet, die Standfestigkeit der Leitungsmaste zu bewerten und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen. Durch extreme lokale Wetterverhältnisse besteht ein potentiell hohes Schadensrisiko. Hinzu kommt, dass auch durch das Auflegen eines zweiten Stromkreises entsprechende Ertüchtigungs- bzw. Ausbaumaßnahmen an den bestehenden Mast- und Fundamentbauwerke erforderlich werden (Verstärkung oder Erhöhung eines Großteils der bestehenden Masten sowie Verstärkung der Fundamente, an manchen Maststandorten einen Ersatzneubau am gleichen Standort).

Bei den vorhandenen Bodenverhältnissen handelt es sich um Kiesböden, welche gut für die Ausführung von Flachgründungen (Plattenfundamente) geeignet sind. Für die neuen Stahlvollwandmaste werden deshalb bei allen Masten Plattenfundamente mit Zapfen eingesetzt. Durch die deutlich geringere Einbautiefe der Plattenfundamente müssen die Bestandsfundamente nicht komplett ausgebaut, sondern nur einige Dezimeter bis unter die Einbautiefe der neuen Maste abgestemmt werden. Bei der Bauausführung sind deshalb erheblich geringere Bodeneingriffe als bei einem Komplettausbau erforderlich. Zudem können die Arbeiten mit kleineren Maschinen durchgeführt werden. Auch muss weniger Material ab und antransportiert werden, was sich positiv auf den Baustellenverkehr auswirkt. Da auch nicht die ganzen Fundamente abgestemmt werden müssen, reduziert sich die Dauer der Lärmbelastung erheblich.

Bei dem Einbau eines Großbohrpfahls als Fundament – wie vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagen - entstehen umfangreiche Bodeneingriffe. Aufgrund der Gerätehöhe und des Provisoriums ist das Einbringen des Pfahls nur unter großem Aufwand möglich. Dadurch entsteht ein hohes Arbeitsrisiko. Das Gerät verursacht mit seinem hohen Eigengewicht einen erheblichen Bodendruck. Zum Teil müssten sogar Schotterstraßen extra angelegt oder Stahlplatten verwendet werden, da die

klassischen Aluplatten zur Verminderung des Bodendrucks nicht ausreichen. Bei der Verwendung von Kleinbohrkompresspfählen werden mehrere Pfähle eingesetzt, die dann mit einer Platte verbunden sind. Diese Platte ist zwar kleiner als bei einem reinen Plattenfundament, aber der Aufwand ist deutlich höher, kostenintensiver und die Maßnahme dauert auch entsprechend länger.

4. Ergebnis

Die Überprüfung des Vortrags und der Planung der Vorhabenträgerin ergibt, dass für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGH München, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende

Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2. Geprüfte Varianten

2.1 Nullvariante

Wie unter Ziffer II – Planrechtfertigung - ausgeführt, ist die geplante Leistungserhöhung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

2.2 Alternative Trassenführung

Als Alternative käme zunächst sowohl der Bau einer neuen zweisystemigen Freileitung als auch der Bau einer zusätzlichen einsystemigen Freileitung in Betracht. Beide Varianten werden dem Umstand nicht gerecht, dass bereits eine Freileitung vorhanden ist, die zur Erreichung der Leistungserhöhung in weiten Teilen unverändert bleiben kann. Eine wesentliche Rolle spielt auch, dass für die bestehende Leitung bereits ein Schutzstreifen besteht. Die Errichtung einer neuen Freileitung würde neue

Betroffenheiten schaffen. Im Falle einer zusätzlichen Freileitung würden sich die Betroffenheiten sogar verdoppeln. Beide Varianten wären zudem deutlich teurer als die beantragte Variante.

Die Bestandsleitung Maisach – Aichach hat eine Gesamtlänge von 33,8 km. Der geplante standortgleiche Ersatzneubau der vorhandenen Freileitung betrifft ein Teilstück von 6,45 km. Dabei bilden die Maste A29 und A56 die Zwangsendpunkte. Beginnend vom Mast A29 verläuft die bestehende Trasse in nördlicher Richtung geradlinig über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Mast A51. Bei Mast A51 knickt sie in nordwestliche Richtung und verläuft wiederum geradlinig bis zum Mast A56. In der Vergangenheit wurden einzelne Wohngebäude und landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Nahbereich der Bestandsleitung errichtet. In einem Bereich von ± 30 m ausgehend von der Trassenachse befinden sich Gebäude in der Nähe der nachfolgenden Spannfelder:

- Mast A29 – Mast A32
- Mast A42 – Mast A43
- Mast A48 – Mast A49
- Mast A52 – Mast A53
- Mast A53 – Mast A54
- Mast A54 – Mast A55

Es wurden deshalb zwei Trassenvarianten (A1 und A2) untersucht (vgl. Anlage 04-1-2 der Planfeststellungsunterlagen), welche den Abstand zur Wohnbebauung deutlich verbessern. Da die Bestandstrasse weder direkt durch Siedlungsgebiete verläuft noch Gebäude direkt überspannt sind, wurde für die Untersuchung der Alternativtrassen ein Abstand zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von ca. 200 m zugrunde gelegt. Diese Abstandsregelung orientiert sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) für Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV. Im Vergleich zur Planungsvariante sind die untersuchten Alternativtrassen um ca. 500 m (A1) bzw. 700 m (A2) länger. Außerdem muss bei diesen Varianten öfter die Richtung gewechselt werden, weshalb im Gegensatz zur Planungsvariante vierzehn (A1) bzw. zwölf (A2) anstelle von nur vier Winkelabspannmasten notwendig sind. Um Rodungen im Bereich des Gewerbegebiets Sulzemoos und der Ortschaft Ziegelstadel zu vermeiden, sind wesentlich höhere und stärkere Masten als in der Planungsvariante zu verwenden.

Bezogen auf die Bereiche „Wohnen und Wohnumfeld“ stellt vor allem der größere Abstand beider Alternativtrassen zu Siedlungsgebieten eine Verbesserung dar. Mögliche Einwirkungen elektrischer und magnetischer Felder nehmen mit größerer Entfernung ab. Die tendenzielle Verbesserung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen tritt angesichts der teilweise notwendigen höheren und stärkeren Maste in den Hintergrund.

Aufgrund der höheren Anzahl an Winkelabspannmasten, der Waldüberspannung bei Ziegelstadel sowie der weiteren Überspannung bzw. Umgehung von Waldflächen sind für die alternativen Trassen zu einem großen Teil wesentlich höhere und stärkere Masten als in der Planungsvariante notwendig. Hinzu kommen vor allem in der Variante A1 die zusätzlichen Aufwuchsbeschränkungen. Hieraus ergeben sich für die alternativen Trassen höhere Belastungen des Landschaftsbildes, die eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Planungsvariante darstellen. Aus den gesteigerten Masthöhen und -stärken sowie der zusätzlichen Trassenlänge ergibt sich in der Folge zudem eine Verschlechterung für den Bereich „Erlebnis- und Erholungsfunktion“ gegenüber der Planungsvariante.

Variante A1 bedeutet bezüglich der Beeinträchtigung von Ökoflächen im Trassenbereich eine Verbesserung gegenüber der Planungsvariante. Die Ausgleichs-/ Ersatzfläche in der Gemeinde Sulzemoos, Gemarkung Sulzemoos (59071/79514), die aktuell den Mast A31 beinhaltet, sowie jene in der Gemeinde Odelzhausen, Gemarkung Sittenbach (61814), werden in dieser Variante nicht überspannt, sondern umgangen. Dies gilt auch für die Alternativtrasse A2. Allerdings wird hierbei zusätzlich eine Ankaufsfläche in der Gemeinde Odelzhausen, Gemarkung Taxa (132277), auf einer Länge von ca. 16,5 m überspannt, was diese ggf. durch Aufwuchsbeschränkungen sowie Zerschneidungswirkung beeinträchtigt und somit die Verbesserung, die sich aus der Umgehung der anderen Flächen ergibt, teilweise wieder aufwiegt.

Aufgrund der zusätzlichen Überspannungen von Waldflächen im Verlauf der Alternativtrasse A1 ist für die Beeinträchtigung der Avifauna durch Scheuch- und Zerschneidungswirkungen eine Verschlechterung in Bezug auf Waldvogelhabitate zu erwarten. Im Fall der Variante A2 ist die Scheuch- und Zerschneidungswirkung insgesamt vergleichbar mit der Wirkung der Planungsvariante. Auswirkungen auf Reptilien, Amphibien und Säugetiere beschränken sich aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme der Maste bei allen Freileitungsvarianten auf vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen, die bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als unerheblich bewertet werden.

Auch die Beeinträchtigung von Gehölzen durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen erfährt in der Variante A1 entsprechend eine Verschlechterung. Für die Alternativtrasse A2 ergibt sich aufgrund der Umführung des Waldstücks zwischen den Ortsteilen Essenbach und Oberhandenzhof in diesem Zusammenhang nur eine geringfügige Verschlechterung gegenüber der Planungsvariante.

Gemäß Bodenübersichtskarte (ÜBK25) sind von den Maststandorten der Alternativtrassen möglicherweise weniger grund- oder stauwasserbeeinflusste Böden betroffen als in der Planungsvariante. Allerdings sind in der Planungsvariante aufgrund des standortgleichen Ersatzneubaus anlagebedingt nur bereits beeinträchtigte Flächen betroffen, während sich durch die Alternativtrassen zusätzliche Bodeneingriffe ergeben. Im Zuge der Alternativtrassen, die im Vergleich zur Planungsvariante länger sind, müssten zusätzliche Masten errichtet werden. Darüber hinaus sind für die Ausführung zum Teil höhere Masten mit entsprechend größeren Fundamenten und somit mehr Bodeneingriffe notwendig. Zwar findet neben dem Neubau auch ein Rückbau der Fundamente entsprechender Bestandsmasten statt, aber auch bei fachgerechter Wiederherstellung der betroffenen Bodenflächen können die bestehenden Beeinträchtigungen nicht vollständig revidiert und somit die neuen Eingriffe insgesamt nicht aufgewogen werden. Gegenüber der Planungsvariante ergeben sich durch die Alternativtrassen somit flächenmäßig deutlich größere Eingriffe in den Boden und damit eine höhere Belastung für das Schutzgut Boden.

Das im Nahbereich des Bestandsmastes A55 befindliche Bodendenkmal (D-1-7633-0025), ein Ringwall des frühen oder älteren Mittelalters („Keckenberg“), wird von den Alternativtrassen nicht über-spannt, sondern mit einem Abstand von ca. 40–70 m umgangen. Hierdurch sind baubedingte Beeinträchtigungen des Denkmals im Rahmen der Neubauarbeiten einfacher zu vermeiden als in der Planungsvariante.

Eine Betroffenheit von grund- oder stauwasserbeeinflusster Böden durch die Alternativtrassen ist im Einzelfall zu prüfen. Gegenüber der Planungsvariante ist tendenziell nicht auszuschließen, dass weniger oder geringfügigere Bauwasserhaltungsmaßnahmen an einzelnen Maststandorten anfallen. Da es sich bei den notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen aber um vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Wasserkörper handelt, die als unerheblich bewertet werden, fällt dies für den Variantenvergleich nicht ins Gewicht.

Um auf eine vergleichbare Gesamtanzahl von Masten wie in der Planungsvariante zu kommen, sind für die Alternativtrassen längere Spannfelder notwendig, was sich unter

anderem aufgrund der höheren und stärkeren Maste auch auf die Kosten auswirkt. Ebenfalls muss bei diesen Varianten öfter die Richtung gewechselt werden, weshalb im Gegensatz zur Planungsvariante vierzehn (A1) bzw. zwölf (A2) anstelle von nur vier Winkelabspannmasten notwendig sind. Im Vergleich zu Tragmasten sind diese erheblich teurer, da Winkelabspannmaste die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung aufnehmen müssen (vgl. Kapitel 6.3). Neben den höheren Kosten und den größeren Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild ist auf ca. 4 km Trassenlänge und bei 15 Maststandorten Privateigentum neu in Anspruch zu nehmen.

Zusammenfassende Bewertung:

Insbesondere die Umweltbelange und die wirtschaftlichen Gründe sprechen insgesamt gegen eine Ausführung auf einer Alternativtrasse. Durch die höhere Anzahl von Winkelabspannmasten und die längeren Spannfelder müssen die Masten höher und stärker ausgeführt werden. Es ergeben sich flächenmäßig größere Eingriffe in den Boden. Ein weiterer wesentlicher Grund, der für die Ausführung in der Planungsvariante spricht, ist, dass nur der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitestgehende Ausnutzung der bisher belasteten Grundstücke erlaubt und die bereits grundbuchlich gesicherten Freileitungsrechte eingeräumt wurden. Die Übertragung der derzeit vorhandenen Leitungsrechte auf eine Alternativtrasse ist nicht möglich. Bei der Beurteilung der Eingriffe in den Naturhaushalt im Vergleich zur Planungsvariante stehen spezifischen Verbesserungen anderweitige Verschlechterungen gegenüber. Für alle beschriebenen alternativen Varianten – mit Ausnahme der Nullvariante – ergibt sich eine Verschlechterung der Gesamtsituation. Diese ist jedoch aufgrund der unzureichenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit keine gangbare Alternative. Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Planungsvariante am geeignetsten. Die bestehenden Leitungsrechte lassen sich nur auf den im Verlauf unveränderten Ersatzneubau übertragen. Da mit dem standortgleichen Neubau der Leitung innerhalb der bestehenden Trasse die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder auf allen betrachteten Flächen sicher gewährleistet ist, keine betriebsbedingten Lärmimmissionen gegenüber dem Status Quo zu erwarten sind, geringere Kosten und Umweltauswirkungen anfallen und sich keine erstmaligen oder zusätzlichen erheblichen privatrechtlichen Nutzungsbeeinträchtigung ergeben, wird die Ausführung des 110-kV-Ersatzneubaus in der Planungsvariante priorisiert.

2.3 Erdkabelverlegung

Eine mögliche Alternative zum Ersatzneubau als Freileitung wäre eine unterirdische Verlegung als Erdkabel.

Die Kabeltrasse würde an Mast Nr. A29 der Leitung J84 beginnen und an Mast Nr. A56 enden. Für den Übergang von Freileitungstechnik auf Erdkabel müssten bauliche Veränderungen an den Endpunkten vorgenommen werden. An Mast Nr. A29 müsste die dort bereits bestehende Kabelübergangsanlage durch die Errichtung einer weiteren Anlage dieser Art ergänzt werden. In der Folge wäre auch die Position von Mast Nr. A29 entsprechend zu verändern. Darüber hinaus müsste der Winkelabspannmast Mast Nr. A56 im Zuge eines Ersatzneubaus durch einen Stahlgittermast ersetzt werden.

Um eine identische Übertragungsleistung von 190 MVA je Stromkreis wie bei der Planungsvariante zu gewährleisten, muss je Stromkreis ein 110-kV-Kabelsystem mit einem Kabelquerschnitt von 2500 mm² (Aluminium) verlegt werden. Jedes dieser 110-kV-Kabelsysteme besteht jeweils aus drei Einzelkabeln mit einem Durchmesser von ca. 120 mm pro Kabel. Die Einzelkabel werden nebeneinander in Leerrohre mit einem Durchmesser von ca. 250 mm verlegt. Hierfür ist ein ca. 2,0 m breiter und ca. 1,25 bis 1,75 m tiefer Kabelgraben notwendig. Während der Bauphase werden neben dem Kabelgraben Flächen für Schutzabstand, Baustraße und Lagerfläche benötigt. Somit wird eine Bau-feldbreite von ca. 15 m in Anspruch genommen.

Nach der Fertigstellung ist ein Schutzstreifen von ca. 10 m notwendig. Diese Zone ist durch regelmäßige Pflegearbeiten von Gehölzstrukturen freizuhalten, um die Erdkabel zu schützen und einen gefahrenfreien Leitungsbetrieb zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für tiefwurzelnde Pflanzen. Die Leitungstrasse muss an allen Stellen von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um eventuelle Schäden umgehend beheben zu können.

Bei der Verlegung der Leitung als Erdkabel wird hauptsächlich das Schutzgut Boden beeinträchtigt, woraus sich auch zusätzliche Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter ergeben. Dabei wird Boden entlang der gesamten Kabeltrasse von mindestens 6,45 km anlagebedingt beeinträchtigt sowie auf einer Breite von ca. 15,00 m baubedingt temporär in Anspruch genommen. Dies bedeutet einen massiven Eingriff auf einer Fläche von ca. 100.000 m².

Während der Betriebsphase ist, wie beschrieben, die Schutzzone des Kabelgrabens auf einer Breite von ca. 10 m von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft durch regelmäßige Pflegearbeiten freizuhalten, um das Kabel vor Beschädigungen zu schützen, und muss an allen Stellen von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um eventuelle Schäden umgehend beheben zu können.

Eingriffe in kleinflächige Feldgehölze oder linienförmige Strukturen wie Baumreihen und Fließgewässer können jeweils durch Unterbohren vermieden werden. Verschiedene Bereiche im Trassenverlauf, wie z. B. der östlich von Sittenbach gelegene Einzelhof sowie das größere Waldgebiet am Mast A55, müssten ggf. westlich oder östlich umgangen werden. Dies bedeutete jedoch eine Zunahme der Trassenlänge um mehrere Hundert Meter.

Durch den Rückbau der Maste und Freileitungen stellt die Erdkabelvariante bezogen auf die Bereiche „Wohnen und Wohnumfeld“ eine deutliche Verbesserung dar. Elektrische Felder treten im Außenbereich des Erdkabels nicht auf, und visuelle Beeinträchtigungen durch die Bestandstrasse werden aufgehoben. Entsprechend ergibt sich auch eine Verbesserung für den Bereich „Erlebnis- und Erholungsfunktion“ durch die verringerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bezüglich der Beeinträchtigung von Flächen des Ökoflächenkatasters im Trassenbereich bedeutet die Erdkabelvariante bei gleichem geradlinigem Verlauf eine Verschlechterung gegenüber der Planungsvariante. Die Ausgleichs-/Ersatzfläche in der Gemeinde Sulzemoos, Gemarkung Sulzemoos (59071/79514), die aktuell den Mast A31 beinhaltet, sowie jene in der Gemeinde Odelzhausen, Gemarkung Sittenbach (61814), werden gequert, was im Vergleich zu den Überspannungen der Planungsvariante eine Zunahme der flächenmäßigen Beeinträchtigung darstellt. Die betroffenen Flächen müssten ggf. unterbohrt werden.

Da ein Großteil der Scheuch- und Zerschneidungswirkungen, die in der Planungsvariante durch Maste und Freileitungen bedingt sind, in der Erdkabelvariante entfällt, ergibt sich in diesem Zusammenhang einerseits eine Verbesserung für die Avifauna. Andererseits ergeben sich durch das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen jedoch neue Beeinträchtigungen für die Avifauna insbesondere für Waldvogelhabitate sowie für bodenbrütende Arten. Während in der Planungsvariante aufgrund der nur geringen Flächen-inanspruchnahme durch die Maste hauptsächlich Beeinträchtigungen der Avifauna vorliegen, ist für die Erdkabelvariante mit erheblichen Auswirkungen auf Reptilien, Amphibien und Säugetiere zu rechnen. Dies bedeutet für entsprechende Arten eine deutliche

Verschlechterung gegenüber der Planungsvariante. Während in der Planungsvariante Beschränkungen für die Aufwuchshöhen von Bäumen im Schutzstreifen des Trassenverlaufs bestehen, ist in der Erdkabelvariante die Schutzzone von intensiven Pflegemaßnahmen betroffen, um diese generell von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Es ergibt sich folglich eine deutliche Verschlechterung bezüglich des Schutzgutes Pflanzen.

Durch den Übergang von Freileitungstechnik auf Erdkabel sind an den Leitungsendpunkten bauliche Veränderungen der Maste A29 und A56 notwendig. In diesen Bereichen ergeben sich für die Erdkabelvariante höhere Belastungen des Landschaftsbildes, die eine Verschlechterung gegenüber der Planungsvariante darstellen. Entlang der Trasse ergibt sich für das Landschaftsbild in der Erdkabelvariante dagegen eine Verbesserung durch den Rückbau der Maste und Freileitungen. Gleichzeitig bedeutet der pflegeintensive Schutzstreifen in dieser Variante aber flächenmäßige Beeinträchtigungen der Landschaft.

Auch das Landschaftsschutzgebiet „Glontal“ wird von der Kabeltrasse durchquert. Beide Arme der Glonn, die sich im Trassenverlauf befinden, könnten voraussichtlich unterbohrt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, das sich zum großen Teil mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet deckt, können für die Erdkabelvariante aber nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Verlegung der Leitung als Erdkabel sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als hauptsächliche Beeinträchtigung zu nennen. Für eine Erdverlegung ungeeignete Böden, z. B. tiefgründige Moorböden, sind im Untersuchungsraum gemäß Baugrundgutachten nicht vorhanden. Durch die Ausführung als Erdkabel und der damit verbundenen Errichtung einer weiteren Kabelübergangsanlage am Mast A29 kommt es in dem Bereich zu einer größeren Flächeninanspruchnahme. Der Erdaushub für die Kabeltrasse würde ein Volumen von ca. 20.000 m³ umfassen. Bodengefüge und -struktur würden durch die Baumaßnahmen der Erdkabelverlegung auf der gesamten Trassenlänge auch bei Durchföhrung von Vermeidungsmaßnahmen temporär gestört werden. Bei den heute üblicherweise verwendeten VPE-Kabeln wird derzeit von rd. 40 Jahren Lebensdauer ausgegangen, während bei Hochspannungsfreileitungen die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen kann. Die Erneuerungszyklen mit erneuten Eingriffen in den Boden sind bei Erdkabeln somit erheblich kürzer. Bei der Verlegung der Kabel in Leerrohren sind diese Bodeneingriffe allerdings minimierbar. Gegenüber der Planungsvariante, bei der nur geringfügige Flächeninanspruchnahmen an den Maststandorten bestehen, bedeutet eine

Erdkabelvariante eine deutliche Verschlechterung bezüglich der Beeinträchtigungen des Bodens.

Bei gleichem geradlinigen Verlauf wie bei der Bestandstrasse wird in der Erdkabelvariante die Fläche des im Nahbereich des Bestandsmastes A55 befindlichen Bodendenkmals (D-1-7633-0025), eines Ringwalls des frühen oder älteren Mittelalters („Keckenberg“), auf einer Länge von ca. 25 m durchquert. Dieses müsste entsprechend unterbohrt oder umgangen werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals zu vermeiden.

Die Trasse verläuft durch mehrere wassersensible Bereiche sowie im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ durch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Glonn und ihre Nebenbäche werden mehrfach gequert. Bei den von der Erdkabelvariante anlage- und baubedingt beeinträchtigten Böden handelt es sich zu einem großen Teil um grund- und stauwasserbeeinflusste Bodentypen. Auch bei Unterbohren der Flusswasserkörper und ggf. des Grundwasserkörpers können für diese Variante potenzielle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts in Bereichen hoch anstehenden Grundwassers und im Rahmen der Gewässerquerungen an dieser Stelle nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Gegenüber der Planungsvariante stellt dies eine Verschlechterung dar.

Der kostentechnische Vergleich wurde unter der Annahme durchgeführt, dass die Freileitungs- und die Kabelvariante annähernd gleich lang sind. Dafür wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten der für die Errichtung der Freileitung erforderlichen Materialien, Leistungen und Gewerke den voraussichtlichen Gesamtkosten aller für das Verlegen eines Erdkabels erforderlichen Materialien, Leistungen und Gewerke sowie jeweils die Betriebskosten gegenübergestellt. Nicht berücksichtigt wurden die Rückbaukosten für das bestehende Leitungsstück, da diese Kosten bei beiden Varianten gleichermaßen anfallen würden. Für die Freileitung wurden die Kosten für Kompensationsmaßnahmen, Trassierung, Grünplanung, Ökologische Baubegleitung, Bodenkundliche Baubegleitung, Wegebau, Flurschäden sowie die Herstellungskosten für zwei Winkeldifferenzmaste, vier Winkelabspannmaste, 22 Tragmaste, zweimal 6,45 Systemkilometer für die Leiterseile und einmal 6,45 km für das Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter berücksichtigt. Aufgrund der Ausnutzung der bisher belasteten Grundstücke wurden die Entschädigungszahlungen für die eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht mit betrachtet. Für die Erdkabelvariante wurden ebenfalls die Kosten für Kompensationsmaßnahmen, Trassierung, Grünplanung, Ökologische Baubegleitung, Bodenkundliche Baubegleitung, Wegebau und Flurschäden berücksichtigt. Bei den Herstellungskosten wurden die

Tiefbaukosten für einen 6,45 km langen, 2 m breiten und 1,5 m tiefen Kabelgraben, zweimal 6,45 Systemkilometer Erdkabel inkl. Muffen, einmal 6,45 km für Lichtwellenleiter, einen Kabelmasten und eine Kabelübergangsanlage berücksichtigt. Zusätzlich zu den Herstellungskosten sind noch die Kosten für den Erwerb und die dingliche Sicherung der Fläche für die zweite Kabelübergangsanlage am Mast A29 zu berücksichtigen. Da die Übertragung der derzeit vorhandenen, ausschließlich für eine Hochspannungsfreileitung bestehenden Leitungsrechte auf eine Kabeltrasse nicht möglich ist, wurden außerdem die Entschädigungszahlungen für die eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten mit betrachtet. Bei der Gegenüberstellung der Betriebskosten wurden die Instandhaltungskosten nicht einbezogen, da diese nach bisherigen Erkenntnissen in einer ähnlichen Größenordnung liegen. Die Kosten für die Verlustenergie hingegen wurden explizit berücksichtigt, da Erdkabel niedrigere Verlustkosten aufweisen. Dabei wurde die Verlustenergiemenge für das 6,45 km lange Teilstück ermittelt und mit dem von der Bundesnetzagentur für das Jahr 2019 festgelegten Referenzpreis für „volatile Kosten Verlustenergie“ bewertet. Bei einer Barwertbetrachtung für die Kapital- und Betriebskosten über einen Zeitraum von 40 Jahren stehen Kosten von 14.730.000 € für die Kabelvariante den Kosten von 4.810.000 € für die Freileitungsvariante gegenüber. Die Kabelvariante ist somit erheblich teurer als die Planungsvariante.

Zusammenfassende Bewertung:

Den Verbesserungen für das menschliche Wohnumfeld und die Erlebnis- und Erholungsfunktion des Landschaftsbildes stehen bei Verlegung als Erdkabel zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Bodens und der von Bodeneingriffen betroffenen Fauna, gegenüber. Diese Umweltbelange sprechen insgesamt gegen eine Ausführung der 110-kV-Verbindung als Erdkabel. Darüber hinaus wiegen auch die wirtschaftlichen Gründe schwer, da die Betriebs- und Kapitalkosten einer 110-kV-Kabelanlage, die hinsichtlich Trassenlänge und Übertragungsleistung mit der geplanten 110-kV-Freileitung vergleichbar ist, deutlich höher liegen. Weiterhin spricht für eine Freileitungsausführung, dass nur der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitestgehende Ausnutzung der bisher belasteten Grundstücke und bereits im Grundbuch gesicherten Freileitungsrechte erlaubt. Die Übertragung der derzeit vorhandenen, ausschließlich für eine Hochspannungsfreileitung bestehenden Leitungsrechte auf eine Kabeltrasse ist nicht möglich. Da der standortgleiche Neubau der Leitung innerhalb der bestehenden Trasse mit Ausnahme des Landschaftsbildes zu keinen zusätzlichen erheblichen dauerhaften Umweltauswirkungen gegenüber dem Status Quo führt, sich keine

erstmaligen oder zusätzlichen erheblichen privatrechtlichen Nutzungsbeeinträchtigungen ergeben und weil eine Erdkabelvariante erheblich teurer wäre, wird die Ausführung des 110-kV-Ersatzneubaus als Freileitung priorisiert.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen - nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter zu Grunde Legung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Nach §49 Abs.1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach §49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten worden sind.

Für die Errichtung der geplanten Hochspannungsfreileitung sind die Europa-Normen EN 50341-1, EN 50341-2-4 maßgebend. Die vorgenannten Europa-Normen sind unter der Nummer DIN VDE 0210 „Freileitungen über AC 1 kV, Teil 1 und Teil 2“ in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und der Fachöffentlichkeit bekannt gegeben worden. Teil 2 der DIN VDE 0210 enthält zusätzlich zu den o.g. Europa-Normen nationale normative Festsetzungen für Deutschland.

Für den Betrieb der geplanten Hochspannungsfreileitung sind die Europa-Normen EN 50110-1 und EN 50110-2 relevant. Sie sind unter der Nummer DIN EN 50110-1 (VDE 0105 Teil 1) und DIN EN 50110-2 (VDE 0105 Teil 2) Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks. Zusätzlich enthält die DIN VDE 0105 Teil 100 die für den Betrieb von elektrischen Anlagen nationalen normativen Festsetzungen für Deutschland.

Innerhalb der o.g. DIN-VDE-Normen sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die darüber hinaus für den Bau und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke zur Bemessung von Gründungselementen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlagen im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten. Eingehalten sind dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE).

Wie bereits ausgeführt sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

2. Umweltschutz

2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1 (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

Das Vorhaben tangiert keine Wasserschutzgebiete.

2.1.2 Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Fundamentneubau / Bauwasserhaltung

An zahlreichen Maststandorten werden im Zuge des Vorhabens bestehende Fundamente verstärkt bzw. neue Fundamente errichtet. An Standorten mit hohem Grundwasserstand befinden sich die Fundamente nach ihrer Errichtung – zumindest teilweise – dauerhaft im Grundwasser.

Gemäß vorliegender Baugrunduntersuchung ist bei fünf Maststandorten bei der Fundamentherstellung mit Grundwasservorkommen zu rechnen. Die erkundeten Grundwasserstände schwanken zwischen 0,93 m und 1,9 m unter Geländeoberkante. Bauwasserhaltende Maßnahmen werden an diesen Standorten mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig. Die Baugruben müssen für 10 Tage trockengelegt werden, wobei Wasserhaltungsmaßnahmen in der Größenordnung von 3 – 5 l/s (Mast A31) bis 15 – 25 l/s (Mast A50) vermutet werden. Die Grundwasserabsenkung wird mit Berücksichtigung eines 0,5 m höher angesetzten Wasserspiegels zwischen 0,8 m und 1,7 m veranschlagt. (Hydrologische Gutachten 5.1, Erläuterungsbericht 8.13).

Für Mast Nr. A 31 ist eine offene Bauwasserhaltung und für die Masten Nr. A48, A49, A50 und A56 eine geschlossene Bauwasserhaltung vorgesehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Bauwasserhaltung im unbedingt erforderlichen Umfang zugestimmt werden, wenn nachweislich keine Schäden an Dritten entstehen. Die Vorhabenträgerin sichert die Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei der Bauwasserhaltung zu und beauftragt sowohl eine ökologische als auch bodenkundliche Baubegleitung. Sollten dennoch Schäden an Dritten entstehen, wird die Vorhabenträgerin für deren Behebung die Kosten übernehmen. Flur- und sonstige Schäden werden nach den

Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Hierfür wird der Zustand vor und nach der Maßnahme dokumentiert.

(a) baubedingt:

Bauwasserhaltungen / Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Ort und Umfang der Bauwasserhaltungen finden Sie in den Unterlagen 04-7.

(aa) Erfordernis einer (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 WHG („Zutageleiten“), das anschließende Wiederversickern eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar.

Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr.5 Var. 3, Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die – unter *Ziffer B. I. dieser Entscheidung* ausgesprochene – beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend nach Maßgabe der unter *Ziffer B. III. dieser Entscheidung* festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die beantragten Bauwasserhaltungen sind - unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Sicherungsmaßnahmen - mit Bestimmungen des zwingenden Rechts vereinbar (§ 12 Abs. 1 WHG), insbesondere der Vorgaben des Wasserrechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Belange und Gesichtspunkte (§ 12 Abs. 2 WHG) stehen den Maßnahmen ebenfalls nicht entgegen.

Rechte Dritter sind im Rahmen der Entscheidung über eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu prüfen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG). Sie waren vielmehr im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung insgesamt zu berücksichtigen.

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben

(§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – vorbehaltlich der Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten – zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften (auf Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie sowie Hydromorphologie bezogene Eigenschaften, § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus speziellen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Hinblick auf die Wasserbeschaffenheit wird § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend im Hinblick auf das Wieder-Versickern-Lassen des abgepumpten Grundwassers durch den Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG ergänzt, wonach eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Zum Grundwasserschutz in Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten und den in diesen Zusammenhang zu beachtenden Sonderregelungen ist festzuhalten, dass die Maßnahme keine Wasserschutzgebiete berührt

Entnahme Grundwasser:

Angesichts der relativ geringen Entnahmemenge von max. 25 l/s und angesichts der Tatsache, dass es sich um die Erweiterung und Erneuerung von Fundamenten handelt und die Standorte allesamt in land- u. forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, ist von keiner nennenswerten Veränderung des Grundwasseraufstaus auszugehen.

Versickerung entnommenes Grundwasser:

Laut Hydrologisches Gutachten stehen im Bereich von Mast A31, A49 und A56 unter dem Mutterboden schwach durchlässige sandige Schluffe und stark schluffige Sande an. Eine Versickerung ist nicht oder nur über eine sehr große Fläche möglich. Es ist sicherzustellen, dass etwaige zu erwartende Stauwasserbildung mit entsprechenden Oberflächenabfluss das Grundstück nicht nachteilig beeinflusst. Sollte eine Wiederversickerung auf Grund der örtlichen Verhältnisse nachweislich nicht möglich sein, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig, sofern das geförderte Grundwasser ausreichend frei von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ist, sodass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann. Ausreichend dimensionierte Absetzanlagen sind vorzuschalten, ebenso ist auf eine das Gewässer und Ufer schonende Einleitung zu achten.

Am Maststandort Nr. A31 ist eine offene Bauwasserhaltung erforderlich. Das anfallende Grund- bzw. Schichtwasser wird mit Pumpen über Schläuche aus der Baugrube gepumpt und entweder im direkten Umfeld versickert oder in einen nahe gelegenen Vorfluter ggf. unter Vorschaltung ausreichend dimensionierter Absetzbecken oder eines Filters eingeleitet (vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht S. 48; vgl. PFV Anlage 03-1-1 Lageplan.)

An den Maststandorten Nr. A48, A49, A50 und A56 ist eine geschlossene Bauwasserhaltung vorgesehen. Hier wird mit Hilfe von Brunnen, welche im Umfeld der Baugrube vertikal im Boden platziert werden, der Grundwasserspiegel unter die geplante Tiefe der Baugrubensohle abgesenkt. Das abgepumpte Wasser wird anschließend im direkten Umfeld versickert bzw. in einen nahegelegenen Vorfluter (Maste Nr. A48, A49, A50, A56) ggf. unter Vorschaltung ausreichend dimensionierter Absetzbecken oder eines Filters eingeleitet (vgl. auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht S. 48 sowie PFV-Anlage 03-1-3 und 03-1-4 Lagepläne.).

Die Vorhabenträgerin sichert des Weiteren die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme WV11 zu (vgl. PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Bericht Kap. 6.2 Vermeidungsmaßnahme WV 11 Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase):

„Die Grundwasserabsenkung ist zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Abgepumptes Grundwasser ist erst nach Vorklärung in einem Absetzbecken in angrenzende Gräben abzuleiten.... Erfolgt die Einleitung des vorgeklärten Grundwassers in die angrenzenden Oberflächengewässer (im Bereich der Masten A48, A49, A50 und A56) kann dies zu einleitbedingte Erosionsschäden an den Uferböschungen führen. Die Uferbereiche werden entsprechend großzügig mit Planen abgedeckt, über die das Wasser in die Oberflächengewässer eingeleitet wird. Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind so schnell wie möglich fachgerecht zu beseitigen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen ist die Einhaltung des zeitlichen Rahmens der Baumaßnahme zu beachten. Auf Grund der zeitlichen Beschränkung sowie der flächenmäßigen Beschränkung möglicher Baugruben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch eine erhöhte Verdunstung des freigelegten Grundwassers bzw. durch atmosphärische Stoffeinträge zu erwarten. Ebenfalls werden die Störungen der natürlichen Rückhaltefunktion und der Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens als gering eingeschätzt.“

Bauwerke, die zur Bauwasserhaltung notwendig werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückgebaut.

(cc) Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Jenseits der Vorgaben des zwingenden Rechts im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

(dd) sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben des zwingenden Rechts

(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Sonstige, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfende Vorgaben des zwingenden Rechts (z.B. Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht) stehen den beantragten Bauwasserhaltungen nicht entgegen.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Themenbereichen in den Entscheidungsgründen, etwa zum ...

... Bodenschutz unter Ziffer D. IV. 2.3,

... Natur- und Artenschutz unter Ziffer D. IV. 2.7 oder

... Denkmalschutz unter Ziffer D. IV. 2.9

(ee) Einvernehmen untere Wasserrechtsbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG)

Die untere Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dachau), in deren Zuständigkeitsbereich die beantragten Bauwasserhaltungen liegen, hat ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse im Rahmen der Stellungnahme vom 20.10.2020 erklärt.

(b) anlagenbedingt: Errichtung von Fundamenten im Grundwasser

(aa) kein Erfordernis einer (gehobenen) wasserrechtlichen Erlaubnis

Anders als die bauzeitliche Bauwasserhaltung stellt die Errichtung von Fundamenten im Grundwasser bzw. das Belassen darin nicht schon eine sog. „echte“ Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG, insbesondere nicht in Gestalt von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 WHG (Einbringen von Stoffen) dar. Anders als im Rahmen der Bauwasserhaltungen bedient sich der Vorhabenträgerin nicht der Eigenschaften des – wenn auch nur ungewollt auftretenden – Grundwassers (Fortleitbarkeit), sodass es an einer unmittelbaren, zweckbestimmten Einwirkung auf das Gewässer fehlt. Dies ist jedoch nach herrschender Meinung zwingende

Voraussetzung für das Bejahen einer Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG (BVerwG, NJW 1974, 815).

Eine Erlaubnispflicht ergibt sich auch nicht über die Auffangtatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür geeignet sind) oder des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen).

Für die Verwirklichung dieser, echten Benutzungen gleichgestellten Tatbestände (sog. unechte bzw. fiktive Benutzungen) ist ein auf einem willentlichen Verhalten beruhende – unmittelbare Einwirkung auf ein Gewässer ausreichend. Nicht erforderlich ist, dass die Benutzung wasserwirtschaftlich ziel- und zweckgerichtet erfolgt, also dass das Verhalten sich auf ein Gewässer richtet, um sich seiner (bzw. seiner naturgegebenen Eigenschaften wie die Gefälleeigenschaft) zur Erreichung bestimmter Zwecke zu bedienen (BayVGH, ZfW 1976, 229, 231).

Vielmehr reicht im Hinblick auf den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG allein die Eignung der Einwirkung, nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (vgl. § 3 Nr. 9 WHG) hervorzurufen. Hierbei genügt es, wenn auf Grund der jeweiligen Maßnahme die nicht nur ganz entfernte (theoretische) Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf das Grundwasser besteht (VG Würzburg ZfW Sh 1973 II Nr. 5, 40). Die Prüfung, ob eine fiktive Benutzung - und damit in der Regel auch eine Erlaubnispflicht – vorliegt, setzt keine detaillierten Ermittlungen für den konkreten Einzelfall voraus. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist, wenn schädliche Einwirkungen durch – zusätzlich anzuordnende Sicherungsmaßnahmen vermieden werden können. Im Detail zu klären, ob die geplanten Maßnahmen im konkreten Einzelfall tatsächlich zu keinen nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit führen bzw. ob dies durch den Erlass zusätzlicher Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann, ist dann ja gerade im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu prüfen und ggf. im Rahmen der zu treffenden Entscheidung anzuordnen. Für das Bejahen einer Erlaubnispflicht ist vielmehr auf leicht ermittelbare Indizien für eine etwaige Gefährdung des Grundwassers abzustellen,

Szenarien, die erfahrungsgemäß des Öfteren mit Beeinträchtigungen von Gewässern verbunden sein können. Sei es im Falle der echten Benutzungen das unmittelbare Einwirken auf die Gewässer unter gezielter Benutzung der Gewässereigenschaften in einer typisierten Art und Weise (z.B. Aufstauen / Einleiten von Stoffen etc.). Sei es im Falle einer fiktiven Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG etwa die Tatsache, dass Anlagen im Grundwasser errichtet und belassen werden, diese dauerhaft mit dem Grundwasser in Kontakt kommen und es je nach Art des verwendeten Materials bzw. Art und Sorgfalt der Verarbeitung etwa zur Absonderung von Stoffen ins Grundwasser mit der Folge einer Verunreinigung desselben kommen kann, es sei denn, es ist bereits allgemeingültig erwiesen, dass die verwendeten Materialien bei bestimmter Verarbeitung nicht grundwassergefährdend sind.

Vorliegend konnte eine solche Eignung bereits pauschal – ohne detaillierte Prüfung - ausgeschlossen werden: Zwar kommt es aufgrund des hohen Grundwasserspiegels an einigen der o.g. Maststandorte zu einem dauerhaften Kontakt der Fundamente mit dem Grundwasser. Schädliche Auswirkungen des fertigen Bauwerks auf den Grundwasserhaushalt sind laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München nicht zu erwarten, wenn ausschließlich grundwassergeeignete Materialien bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage verwendet werden.

Gleiches gilt im Hinblick auf den **Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG**: Durch den Einbau von Plattenfundamenten wird die Versickerungsfähigkeit zwar kleinräumig eingeschränkt. Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Fundamente ist eine wesentliche Veränderung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Somit können negative Einflüsse auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse (beispielsweise Grundwasseraufstau) auf Grund der Größe des Mastfundamentes ausgeschlossen werden.

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben (§ 5 Abs. 1 WHG)

Der wasserrechtliche Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamente bestimmt sich – vorbehaltlich der

Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten - nach § 5 Abs. 1 WHG.

Es ist davon auszugehen, dass bei Verwendung grundwasserverträglicher Materialien (z.B. chromatarmer Zement) sowie einer sorgfältigen Sammlung des abgeriebenen Materials im Rahmen des Abstrahlens keine relevanten Beeinträchtigungen des Grundwassers in Gestalt von Verunreinigungen zu befürchten sind. Weitere schädliche Auswirkungen der fertiggestellten Bauwerke auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse (z.B. Grundwasseraufstau) können aufgrund der Größe der Fundamente ausgeschlossen werden.

Durch die unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen wird vorliegend nochmals erinnernd unterstrichen, dass – wie bei herkömmlichen Materialien der Fall - lediglich grundwasserverträgliche Materialien zum Einsatz kommen dürfen sowie die Arbeiten entsprechend den aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind.

(2) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerungen ins Grundwasser ist ausweislich der Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

**(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(insb. Lagerung, Betanken)**

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbaus i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen i.S.d. § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3 Schutz von Oberflächengewässern

Der Mast Nr. A31 steht am Rande des Tales eines Zulaufgrabens zum Mühlbach (Steindlbach), die Masten Nr. A48, A49 und A50 am Rande bzw. innerhalb des Glonn-Tals. Mast Nr. 56 steht am Rande des Tales des Steinfurter Baches. Kein weiterer Mast liegt unmittelbar in der Nähe eines oberirdischen Gewässers. Einschränkungen im Gewässerunterhalt und in der Gewässerentwicklung sind auf Grund des ausreichenden Abstandes laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München nicht zu erwarten. Bei den Gewässerkreuzungen ist ein ausreichender Abstand der Masten zum jeweiligen Gewässer vorhanden:

Mast	Entfernung	Gewässer
A30	70m	Mühlbach (Steindlbach)
A31	35m	NN (Graben)
A33	36m	Weihewiesengraben
A48	50m	Glonnkanal
A49	120m	Glonn
A50	150m	Glonn
A55	100m	Steinfurter Bach
A56	60m	Steinfurter Bach

Nähere Ausführungen hierzu finden Sie insbesondere in den Unterlagen 02-4 (Kreuzungsverzeichnis) sowie der Übersichtskarte in Unterlage 02-1.

Durch das Vorhaben ist ein Gewässer 2. Ordnung (Glonn) betroffen. Eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m Art. 20 Abs. 1 BayWG ist erforderlich, wenn Anlagen die im 60-m Bereich des Gewässers liegen (gemessen von der Uferlinie) beseitigt oder errichtet werden. Die Masten sowie die Überspannung (etwa bei Fkm 32,28) liegen im ausreichenden Abstand zum Gewässer, sodass Beeinträchtigungen im Gewässerunterhalt und in der Gewässerentwicklung nicht zu erwarten sind.

(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern

(a) Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

(b) wasserrechtliche Anlagengenehmigung (§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG)

Die Überquerung der Glonn (etwa bei Fkm 32,28) mit einer 110-kV-Leitung sowie die Verlegung im 60-m Bereich stellt eine Anlage dar, die an einem Gewässer zweiter Ordnung errichtet wird und nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dient. Die Gewässerkreuzung und die Leitungstrasse im 60-m Bereich bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Eine – infolge der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der Planfeststellung zu erteilende – wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ist vorliegend somit erforderlich. Da durch die 110-kV-Leitung keine schädlichen Beeinträchtigungen am Gewässer zu erwarten sind und die künftige Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird, kann nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes München die Anlagengenehmigung ohne Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

(c) Überspannungen

Durch die Überspannung ist keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten.

(d) Mast- und Fundamentverstärkungen im Umfeld oberirdischer Gewässer

Die Errichtung oder Änderung von Anlagen ist lediglich an einem Gewässer vorgesehen:

(aa) Mast Nr. A49 / Glonn / Gemeinde Odelzhausen

An Mast Nr. A49 (Fl.-Nr. 209 der Gemarkung Sittenbach, Gemeinde Odelzhausen) in unmittelbarer Nähe der Glonn ist eine Mast- und Fundamentverstärkung geplant.

schädliche Gewässerveränderungen:

Mittels der – unter *Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung* aufgeführten – Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass durch die Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

Gewässerunterhaltung:

Mittels der – unter *Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung* aufgeführten – Nebenbestimmungen ist – nach Anhörung der zuständigen Fachbehörden und der betroffenen Wasserverbände sowie mangels Einwendungen seitens sonstiger Bewirtschafter - gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung hervorgerufen werden.

(bb) Behelfsbrücke über die Glonn / Landkreis Dachau

Für den Ersatzneubau von Mast Nr. A49 soll die Zufahrt zur Baustelle über eine mobile, temporäre Brücke über die Glonn geschehen. Die mobile Brücke soll über die Glonn im Bereich der Fl. Nr. 214/2, 215 und

171, Gemarkung Sittenbach, etwa bei Fkm 32,40, errichtet werden. Diese Maßnahmen liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn (Erläuterungsbericht 8.9.1).

Hinweis: Die Gemeinde Odelzhausen plant derzeit ein Ersatzneubau für die sanierungsbedürftige Glonnbrücke bei Fkm 32,4. Ein entsprechender Antrag wurde bereits beim Landratsamt Dachau gestellt. Falls das Bauwerk rechtzeitig hergestellt werden kann, könnte ggf. die Behelfsbrücke nicht mehr benötigt werden.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

**(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer
Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

Laut Hydrologisches Gutachten stehen im Bereich von Mast A31, A49 und A56 unter dem Mutterboden schwach durchlässige sandige Schluffe und stark schluffige Sande an. Eine Versickerung ist nicht oder nur über eine sehr große Fläche möglich. Es ist sicherzustellen, dass etwaige zu erwartende Stauwasserbildung mit entsprechenden Oberflächenabfluss das Grundstück nicht nachteilig beeinflusst. Sollte erwartungsgemäß eine Wiederversickerung auf Grund der örtlichen Verhältnisse nachweislich nicht möglich sein, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer (Vorfluter, Bach) notwendig.

Detaillierte Angaben zum genauen Ort und Umfang finden Sie in den Unterlagen 04-7.

(aa) Erfordernis einer (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Bauwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i.V.m. Art 15 Abs. 1 BayWG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen

Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die – unter *Ziffer B. I. dieser Entscheidung* ausgesprochene – beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend nach Maßgabe der unter *Ziffer B. III. dieser Entscheidung* festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die beantragten Bauwasserhaltungen sind - unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Sicherungsmaßnahmen - mit Bestimmungen des zwingenden Rechts vereinbar (§ 12 Abs. 1 WHG), insbesondere der Vorgaben des Wasserrechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Belange und Gesichtspunkte (§ 12 Abs. 2 WHG) stehen den Maßnahmen ebenfalls nicht entgegen.

Rechte Dritter sind im Rahmen der Entscheidung über eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu prüfen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG). Sie waren vielmehr im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung insgesamt zu berücksichtigen.

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben

(§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – vorbehaltlich der Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten – zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 Veränderungen von Gewässer-eigenschaften (auf Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie sowie Hydromorphologie bezogene Eigenschaften, § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, dies sich aus speziellen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Hinblick auf die Wasserbeschaffenheit wird § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend im die Vorschrift des § 32 WHG ergänzt.

Zum Schutz von Oberflächengewässern im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten ist anzumerken, dass die Maßnahme kein Wasserschutzgebiet berührt.

(cc) Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Jenseits der Vorgaben des zwingenden Rechts im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen: Die Glonn ist im Planungsbereich dem Flusswasserkörper 1_F461 (Glonn von Odelzhausen bis Mündung in die Amper), der Steindlbach und der Steinfurter Bach dem Flusswasserkörper 1_F462 (Nebenbäche der Glonn) zugeordnet. Der ökologische Zustand wurde bei der Glonn als mäßig und bei den Nebenbächen zur Glonn als unbefriedigend bewertet. Ein permanenter Eingriff in ein Gewässer ist nicht geplant. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG, werden durch die geplanten Maßnahmen u. E. nicht beeinträchtigt. Durch Nebenbestimmungen kann hinreichend sichergestellt werden, dass es bei etwaiger temporärer Gewässerbenutzung (Behelfsbrücke und ggf. Einleitung von gefördertem Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung) zu keiner relevanten Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommt.

(dd) Sonst. öffentl.-rechtl. Vorgaben des zwingenden Rechts

(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Sonstige, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfende Vorgaben des zwingenden Rechts (z.B. Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht) stehen den beantragten Bauwasserhaltungen nicht entgegen.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Themenbereichen in den Entscheidungsgründen, insbesondere zum Natur- und Artenschutz unter Ziffer D. IV. 2.7 sowie zum Denkmalschutz unter Ziffer D. IV. 2.9

(ee) Einvernehmen untere Wasserrechtsbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG)

Die untere Wasserrechtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die beantragten Bauwasserhaltungen liegt, hat ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse erklärt.

Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 20.10.2020

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer ist ausweislich der Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter *Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen

sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

(1) Allgemeine Ausführungen / Rechtsvorschriften

(a) Errichtung baulicher Anlagen

(aa) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Soweit das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert ist, ist gemäß § 78 Abs. 4 und Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt (repressives Grundsatzverbot).

Gemäß § 78 Abs. 5, Abs. 8 WHG kann jedoch die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn entweder

1. das Vorhaben (kumulativ)

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem

Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

- 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dem Wortlaut der Vorschrift nach („kann“) steht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Vorliegen eines der beiden alternativen Genehmigungstatbestände im Ermessen der zuständigen Behörde. Da jedoch die Norm – bei restriktiver Auslegung der Ausnahmevoraussetzungen - bereits auf Ebene der Tatbestandsvoraussetzungen sämtliche hochwasserschutzrelevanten Belange abbildet, spricht: eine Beeinträchtigung dieser Belange bei Bejahen der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu komplett ausgeschlossen ist, kommt einer weiteren Berücksichtigung hochwasserschutzrelevanter Belange auf Ebene des behördlichen Ermessens in den allermeisten Fällen keine eigenständige Funktion mehr zu. Angesichts dessen ist die Vorschrift folgendermaßen auszulegen: Das eingeräumte Ermessen ist – vergleichbar einer Soll-Bestimmung – dergestalt beschränkt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel ein Versagen nicht vertretbar ist.

Aufgrund der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), der Planfeststellung wird über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(bb) nicht vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Soweit das Überschwemmungsgebiet (noch) nicht vorläufig gesichert ist, finden die Bestimmungen des § 78 WHG keine Anwendung. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften des § 78b Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Satz 2 Nr. 2 WHG (Anforderungen an die Bauweise).

(b) Sonstige Vorschriften

Unabhängig vom Status des Überschwemmungsgebietes (festgesetzt, vorläufig gesichert, lediglich faktisch) gelten zudem die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG (Erhaltung Funktion als Rückhalteflächen) und sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 WHG.

(2) Überschwemmungsgebiet der Glonn (Landkreis Dachau)

Im Bereich der Gemeinde Odelzhausen (Mast Nr. A49, Fl.-Nr. 209 der Gemarkung Sittenbach) kreuzt die Leitungstrasse das Überschwemmungsgebiet der Glonn. Bis auf Mast Nr. A49 stehen alle Masten außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Am Rande des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn stehen die Masten Nr. A48 und Nr. A50.

(a) Errichtung baulicher Anlagen

Mast Nr. A49 (ÜSG gesichert)

Der Mast Nr. A49, mit einem geplanten Plattenfundament von 6 x 6 m und einer Gründungstiefe von 2,60 m, liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Betroffen ist hierbei die Fl.-Nr. 209 der Gemarkung Sittenbach (Vgl. PFV-Anlage 01-03 Erläuterungsbericht Kap. 9.6.2.2 S. 60). Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100). Mit öffentlicher Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau vom 12.11.2015 (im Amtsblatt Nr. 28) wurden die betroffenen Flächen ausgewiesen. Nach § 78 Abs. 4 WHG

ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs.5 WHG genehmigen.

Der bestehende Tragmast Nr. A49 (Stahlvollwandmast) weist oberirdisch ein Bodenaustrittsmaß von ca. 1,0 m Durchmesser d.h. eine Fläche von 0,54 m² auf. Das Fundament (unterirdisch) ist ein Pfahlfundament, dessen Durchmesser mit 1,5 bis 1,8 m, Einbautiefe unter EOK mit 4,4 bis 6,2 m und Erdüberdeckung von 0,7 m angegeben wird (Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Seite 17).

Der neue Tragmast Nr. A49 (ebenfalls Stahlvollwandmast) weist oberirdisch ein Bodenaustrittsmaß von ca. 1,3 m d.h. eine Fläche von 0,79 m² auf. Er erhält ein Plattenfundament (unterirdisch) von 6 x 6 x 1 m (vgl. PFV Anlage 01-03 Erläuterungsbericht Kap. 8.12 S. 45). Die Erdüberdeckung beträgt ca. 1m (Vgl. PFV-Anlage 04-2-1 Kap. 2.2.2 S. 4).

Sofern der als Ersatzneubau vorgesehene Stahlvollwandmast keine wesentliche Vergrößerung gegenüber den Abmessungen der bestehenden Mast erfährt, ist – nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes München vom 16.10.2020 - mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung nicht zu rechnen. Weder der Wasserstand noch der Wasserabfluss werden nachteilig verändert. Einer Ausnahmegenehmigung wird von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes München unter Beachtung der unter Ziffer A. III. 3.1 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen daher zugestimmt.

(b) Erhaltung Rückhaltefunktion / allgemeine Sorgfaltspflichten

Bei Berücksichtigung der unter *Ziffer A. III. 3.2 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes ihre Funktion als Rückhaltefläche beibehalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG) sowie nachteiligen Hochwasserfolgen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vorgebeugt wird (§ 5 Abs. 2 WHG)

(3) Sonstige Überschwemmungsgebiete im betroffenen Landkreis

Im Landkreis Dachau sind durch das Vorhaben keine festgesetzten, vorläufig gesicherte (oder faktischen) Überschwemmungsgebiete betroffen.

(4) Sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen

Sonstige (geplante oder bereits realisierte) Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Dachau werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer D. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6. ,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

Die zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bildet die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, auch im Hinblick auf die bodenschutzrechtlichen Pflichten Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen (§ 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz-Gesetz). Die Vorhabenträgerin sichert ebenfalls zu, die Maßgaben des § 7 BBodSchG, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft,

sowie die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes (Stellungnahme vom 30.10.2020 im Anhörungsverfahren) zum Bodenschutz zu beachten.

Die Vorhabenträgerin lässt derzeit Leitlinien für die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen von Baumaßnahmen im Freileitungsbau erarbeiten. Die Leitlinien orientieren sich an der DIN 19639 und berücksichtigen die Belange des Bodenschutzes in allen Projektphasen (Planung, Ausschreibung, Bau, Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung und Folgenutzung). In diesen Leitlinien werden auch die von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes vorgebrachten Anliegen behandelt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, diese Leitlinien mit dem Bayerischen Bauernverband abzustimmen. Der Vorhabenträger wird diese Leitlinien dann verbindlich bei seinen Maßnahmen anwenden.

Beim Rückbau der Fundamente von Strommasten sind Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Es wird auf die Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin beauftragt zur Umsetzung der Maßnahmen eine sachkundige unabhängige bodenkundliche Baubegleitung. Die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere die Lagerung des Erdaushubs und die Anlage der Baustraßen. Sie prüft die eingesetzten Fahrzeuge, berät bei widrigen Witterungsverhältnissen und stimmt mit dem Bauherrn die Möglichkeit eines Baustopps bzw. einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen ab.

Bei den Bauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahme wieder entsprechend dem vorherigen Umfang aufzubringen. Erforderlichenfalls ist vorher eine Tiefenlockerung durchzuführen, um einer Verdichtung entgegen zu wirken.

Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. In Abhängigkeit von der Befahrbarkeit der Böden werden lastverteilende Maßnahmen durch das Anlegen von ca. 3 m breiten Baustraßen durchgeführt. Für die Baustraße kommen Holzbohlen, Baggermatten aus Holz oder Aluminium, Stahlplatten oder bei zu starker Hangneigung auch Mineralgemisch auf Geotextil zum Einsatz.

Auch können Beschränkungen bzw. Vorgaben bzgl. des Maschineneinsatzes durchgeführt werden. Die Geräte und Maschinen sind dann entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeiten bei verschiedenen Bodenverhältnissen zu kennzeichnen.

Beim Befahren unbefestigter landwirtschaftlicher Flächen dürfen nur Fahrzeuge mit möglichst niedriger Gesamtmaße und niedrigem spezifischen Bodendruck eingesetzt werden.

Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt, sind großvolumige Radialreifen zu verwenden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.

2.3.2 Rekultivierung

Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter Ziffer A. III. 3.3.3 dieser Entscheidung.

Allgemein

Nach Rückverfüllung und Rückverfestigung des Unterbodens wird je nach Verdichtungsgrad eine Untergrundlockerung durchgeführt. Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) prüft den Boden mit Hilfe des Penetrologgers oder der Spatenprobe auf Verdichtung und durch Handprobe die Bodenfeuchtigkeit. Die BBB entscheidet dann über die Art der Lockerung. Vor oder nach dem Lockerungsvorgang wird gemeinsam von Vorhabenträgerin, BBB, Baufirma, Eigentümer / Bewirtschafter eine Rohbodenabnahme durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen der Oberbodenauftrag mit Hilfe eines Kettenbaggers mit ausreichender Reichweite. Nach ordnungsgemäßem Auftrag wird unverzüglich die Feinkultivierung mit landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt.

Etwaige später auftretende Folgeschäden

Der Wasser- und Bodenverband Odelzhausen-Sittenbach weist in seiner Stellungnahme vom 19.09.2020 ausdrücklich darauf hin, dass alle verursachten Schäden von Seiten der Vorhabenträgerin zu beheben sind: insbesondere können auch Meliorationen betroffen sein, deren Schäden erst Jahre später sichtbar werden. Aus diesem Grund bat der Wasser- und Bodenverband Odelzhausen-Sittenbach die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin für die Baumaßnahme (und etwaige später auftretende Folgeschäden) zu einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in ausreichender Höhe zu verpflichten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierzu keine Veranlassung aus folgenden Gründen:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen (Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.17 Abschlussarbeiten und Schadensregelung S. 51). Die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass diese Verpflichtung auch für etwaige später festgestellte Folgeschäden gilt, soweit deren Ursächlichkeit eindeutig auf die hier planfestzustellende Maßnahme zurückzuführen ist, da die Vorhabenträgerin die von ihr diesbezüglich erklärten Verpflichtungen nicht zeitlich befristet hat.

2.4 Altlasten / Abfallrecht

Die Trassenplanungen einschließlich Zufahrtswege durchqueren keine registrierten Altlastenverdachtsflächen. Erdaushub sollte dennoch gemäß der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter Strommasten im Bayerischen Hoch – und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und gemäß deren Anhang „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten (LABO) beprobt, labortechnisch analysiert und beurteilt werden. Die Vorhabenträgerin sicherte die Beachtung der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter Strommasten im Bayerischen Hoch – und Höchstspannungsnetz“ und deren Anhang „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ zu. Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.2 Altlasten S. 32

2.4.1 Umgang mit aufgefundenem kontaminiertem Material / Altlasten

Mittels der unter *Ziffer A. III. 3.3.2 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2 Abfälle

Mittels der unter *Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung* aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert wird sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5 Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 Schutz bebauter Gebiete

Unter Berücksichtigung der unter *Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung* erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gemäß § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind demnach die Energieleitungen sowie während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort eingesetzten Maschinen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

Über die Vorgaben des zwingenden Rechts hinaus hat die Vorhabenträgerin entsprechend den Forderungen der Immissionsschutzbehörden zugesichert, weitere Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigung etc. zu ergreifen, etwa eine frühzeitige und umfassende Information der Anwohner sowie den Einsatz von immissionsärmsten Baumaschinen.

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 32. BImSchV

(Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung)

Die §§ 7 und 8 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter *Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung*. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter *Ziffer A. III. (1) (a) dieser Entscheidung*. Eine – gem. § 7 Abs.2

32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter *Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung*.

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern, deren Schalleistungspegel bis zu 126 dB(A) reicht, bestehen grundsätzlich Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden kann, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe *Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung*.

(dd) Zusagen der Vorhabenträgerin

Der Vorhabenträgerin hat darüber hinaus rechtlich verbindlich zugesichert (vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.4 Seite 33), die Bauarbeiten auch dann während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken, soweit diese nicht ohnehin schon den Beschränkungen der 32. BImSchV unterliegen.

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Der Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (*Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung*) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen und von der Vorhabenträgerin mit Zusicherung vom akzeptierten sowie unter *Ziffer A. III. 3.5.1 (3) dieser Entscheidung* mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (inkl. Provisorische Leitungen)

(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß § 3 26. BImSchV

Gemäß § 3 Abs. 1 26. BImSchV sind vor dem 22. August 2013 errichtete Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Auslastungen Immissionsgrenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetisches Feld 100 Mikrottesla nicht überschreiten.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 04-6 der Planunterlagen.

Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörden (untere Immissionsbehörden sowie Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern) gegengeprüft und inhaltlich bestätigt.

Der Maststandort Nr. A43 wird nun um 22m innerhalb der Leitungsachse in Richtung Mast Nr. A44 versetzt. Vgl. weitere nachfolgende Angaben hierzu. Der Immissionsbericht (PFV-Unterlage 04-6 vom 2.5.2018) wurde aufgrund dieser baulichen Änderung überarbeitet. Des Weiteren wurden in einer weiteren Unterlage die Gebäudehöhen berücksichtigt (vgl. PFV-Unterlage 03-2-4 (A)).

Bezogen auf die betrachteten Gebäude war noch eine Aussage erforderlich, ob hier die tatsächlichen Gebäudehöhen berücksichtigt wurden. Der Immissionsbericht wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin mit der Berechnung von Immissionswerten an Gebäuden ergänzt. Wie in Kap. „Ergebnisse“ auf Seite 9 dargestellt, werden die Grenzwerte der 26. BImSchV uneingeschränkt eingehalten. Sie liegen weit unterhalb der Grenzwerte.

Aussagen waren zudem zu den Punkten „Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden, z. B. Funkenentladungen“, „Ausschluss kurzzeitiger und kleinräumiger Überschreitungen“ und „Berücksichtigung der Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz“ erforderlich. Erhebliche Belästigungen treten immer dann auf, wenn es zu kleinräumigen Überschreitungen der elektrischen Feldstärke (> 5 kV/m) kommt. Die anschließenden Berechnungen wurden mit der maximal zulässigen Spannung der Betriebsmittel durchgeführt. An den betrachteten Immissionsorten wurden maximale Feldstärken von ca. 0,8 kV/m berechnet. Daher sind erhebliche Belästigungen auszuschließen. Kurzzeitige und kleinräumige Überschreitungen können im Betriebsfall ausgeschlossen werden. Die Berechnung der maximalen Feldstärkewerte zeigt, dass auch bei Berechnung mit der maximalen Anlagenauslastung die Grenzwerte nur minimal ausgeschöpft werden. Ortsfeste Hochfrequenzanlagen befinden sich im Vorhabensgebiet, liegen jedoch bei den betrachteten Immissionsorten außerhalb des Betrachtungsraums (300 m) und tragen daher nicht relevant zur Vorbelastung bei (Vgl. auch Ergänzung mit Datum 26.3.21 des Immissionsberichtes).

Zwar wurden die Auswirkungen der provisorischen Leitungen während Bauzeit im Immissionsbericht nicht betrachtet (die für die Provisorische Leitung vorgesehenen Flächen sind in den Lageplänen im Maßstab 1:2.500 in der Farbe Blau dargestellt. Vgl. PFV-Anlagen 03-1-1 bis 03-1-4). Die Planfeststellungsbehörde betrachtet den Inhalt des Immissionsberichtes aus den folgenden Gründen für ausreichend:

- i. Die Provisorische Leitung verläuft in der gleichen Trasse wie die bestehende Freileitung.
- ii. Die bestehenden Maste weisen im Gegensatz zu den geplanten Masten mit zwei Systemen nur ein System mit einer dünneren Beseilung auf. Dieses eine System wird auf die Provisorien gelegt. Somit liegen die Felder der provisorischen Leitung zwangsläufig unter denen der geplanten Leitung.
- iii. Die provisorische Leitung entspricht an den kritischen Standorten in etwa der Höhe der Bestandsleitung.

- iv. Die Grenzwerte nach 26. BImSchV werden lt. Immissionsbericht und Ergänzung mit Datum 26.3.21 bei weitem nicht erreicht d.h. die Messwerte in den relevanten Spannungsfeldern bei den neuen Masten Nr. A29–A30, A42-A43, A48-A49, A52-A53, A53-A54 und A54-A55 liegen weit unterhalb der jeweiligen Grenzwerte nach 26. BImSchV (Vgl. Kap. 6 Ergebnisse, Seite 26).
- v. Im Bereich der relevanten Spannungsfelder befinden sich keine weiteren Freileitungen bzw. 110-kV Kabel. Eine größere Vorbelastung durch andere Niederfrequenzanlagen kann somit ausgeschlossen werden.

Sicherheitshalber wurde der Vorhabenträgerin mittels Nebenbestimmung unter Ziffer A. III. 3.5.2 (2) dieser Entscheidung dazu verpflichtet, die genannten Grenzwerte einzuhalten.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 26. BImSchV)

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (sog. 26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV wurden vorliegend eingehalten.

Seitens des Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektro-magnetischen Felder gutachterlich geprüft, sowie die hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen (etwa Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Masten) in die Planung eingearbeitet.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 04-6 der Planunterlagen. Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV finden Sie in Ziffer 7 der Unterlage 04-6.

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die unteren Immissionsschutzbehörden sowie das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern gegengeprüft und bestätigt.

(cc) (keine) Pflicht zur partiellen Verlegung von Erdkabel- anstelle Freileitung

In rechtlicher Hinsicht ist hierzu Folgendes zu sagen:

Eine Verpflichtung zur Prüfung (sowie ggf. Vornahme) eines Erdkabels anstelle der geplanten Freileitung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern ergibt sich vorliegend weder aus Vorschriften des zwingenden Rechts (z.B. in Form der Bestimmungen der 26. BImSchV oder des § 43h HS.1 EnWG) noch scheint unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen die Begründung einer solchen auf Basis der planerischen Abwägungsentscheidung erforderlich.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Leitung sind – laut Aussage der zuständigen Fachbehörden - erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten. Nach den LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen (Stand 01.08.2017) bei 110 kV-Freileitungen ist beim Nichtvorliegen eines Schallgutachtens zumindest eine entsprechende Begründung in den Antragsunterlagen erforderlich. Eine entsprechende Begründung liegt unter Nr. 6.6 des Erläuterungsberichts vor.

(c) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

Zwar können durch den Koronaeffekt grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. Jedoch ist in größerer Entfernung, insbesondere am Boden, eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung

von Stickstoffoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit durch die Erneuerung der Freileitung ausgeschlossen werden.

2.6.2 Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Das Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren nach aktuellem Kenntnisstand (Zuständigkeit) der Fachabteilung (SG 50 der Regierung von Oberbayern) der Planfeststellungsbehörde einander nicht. Eine kursorische Prüfung hat ergeben, dass sich im Umkreis von 1,5 km auch keine sonstigen Betriebsbereiche in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden befinden.

2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Die Maßnahme berührt keine Gebiete (sog. FFH-Gebiete) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

2.7.2 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Ab. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Sind folgende Arten betroffen

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen 04-3), deren Ergebnisse seitens der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden und die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung (zur Methodik siehe Unterlage 04-3 unter Ziffer 5) ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

(3) Ergebnis

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse betrachteten Amphibien- und Reptilienarten, Fledermausarten sowie für die Vogelarten nicht zu erwarten sind. Für die betroffenen Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldinspektionen vor Baubeginn und Markierungsmaßnahmen des Erdseils zur Reduzierung der Kollisionswahrscheinlichkeit festgelegt. An Standorten, bei denen es zur Rodung von potenziellen Quartierbäumen kommt, erfolgt eine Überprüfung der betroffenen Bäume (insbesondere Bäume mit Baumhöhlen, abstehender Rinde oder Baumspalten) auf Fledermausquartiere, um baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden. Für Amphibien werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung, Aufstellen von Schutzzäunen und Absammeln und Umsetzen von Individuen formuliert. Bereiche mit Vorkommen von geschützten Schmetterlingsarten werden durch Besatzkontrolle sowie ggf. Einschränkung des Bauzeitraums geschützt. Für Reptilien ist die Befahrung der Sandgrube zu vermeiden. Die artenschutz-rechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen.

Eine auf Grund der aktuellen Situation (erheblicher Mangel an bauausführenden Firmen) sich ergebende bauzeitliche Anpassung kann u. U. Konflikte mit dem Artenschutz verursachen, beispielsweise wenn Baufeldfreimachungen oder Störungen während der Brutzeit von naheliegenden und störungsempfindlichen Vogelarten getätigt werden. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ein Konzept nachgereicht, in welchem aufgeführt ist, wie die angesprochenen Konflikte minimiert werden könnten. Dieses Konzept umfasst im Wesentlichen folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen:

- i. Örtliches Verschieben von Baustelleneinrichtungsflächen (weg von den Artvorkommen)
- ii. Baustraßen und Maßnahmen entlang der bestehenden Leitung (optische Störwirkungen sind hier bereits gegeben)

- iii. Zusatzkartierungen. Diese Kartierungen sind im Grunde nochmalige aber „abgespeckte“ Kartierungen im Bereich der Maststandorte. Reine Vorabbegehungen der UBB/ÖBB können grundsätzlich nicht akzeptiert werden, da durch ein einmaliges Abgehen Konflikte in einem fachlich angemessenen Rahmen nicht vermieden werden können. Diese Zusatzkartierungen können als Kompromiss fachlich vertreten werden, da vorherige „normale“ (nach den fachlichen anerkannten Standards) Kartierungen bereits stattgefunden haben.
- iv. Baumaßnahmen erst in der unkritischen Zeit nach der Brut- und Aufzuchtzeit
- v. Baumaßnahmen bereits vor der kritischen Brut- und Aufzuchtzeit, um ein Ausweichen der Arten zu ermöglichen (Voraussetzung, dass geeignete Lebensräume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind).

Auf die diesbezüglichen ausführlichen und standortbezogenen Ergänzungen hinsichtlich etwaiger Bauzeitenverschiebungen wird verwiesen (vgl. Anlage 04-3-1(A) „Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung“). Die Erstellung dieses Konzepts erfolgte in Abstimmung und mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten (Standort- / Brutvögel)

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen einer Vielzahl von saP-relevanten Vogelarten ((Standort- / Brutvögel).

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 Ziffer 9.4.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Vogelarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 8 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

(b) Schutz Europäischer Vogelarten

(Nahrungsgäste und Durchzügler)

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen einer Vielzahl von saP-relevanten Vogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler).

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 Ziffer 9.5.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Vogelarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 8 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

(c) Säugetiere

Hinsichtlich der Säugetiere kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen einiger saP-relevanter Fledermausarten.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 Ziffer 9.3.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Fledermausarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 8 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

(d) Reptilien

Hinsichtlich der Reptilienarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 Ziffer 9.2.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Zauneidechse ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 8 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

(e) Amphibien

Hinsichtlich der Amphibien kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen der Gelbbauchunke, der Kreuz-/Wechsel- und Knoblauchkröte, des Kammmolchs sowie des Laubfroschs.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 Ziffer 9.1.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Amphibien ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 8 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

(1) **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

(sind durch die Maßnahme nicht betroffen)

(2) **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**

(a) **Rechtslage**

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß den jeweiligen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(b) Landkreis Dachau

Das Bauvorhaben befindet sich mit den Masten Nr. A 50 und 49 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Glonntal“ und ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 c, 4, 7 und Nr. 8 der LSG-Verordnung erlaubnispflichtig. Nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG wird diese Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese darf dabei nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der LSG-Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt.

Die geplanten Maßnahmen laufen unter Berücksichtigung des relativ geringen Umfanges der geplanten Maßnahmen und der vorgesehenen und verfügbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern dem Schutzzweck des LSG nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (Erhalt des Erholungswertes des Glonntales für die Allgemeinheit, Bewahrung der Eigenart des Landschaftsbildes im Glonntal, Förderung des Biotopverbundes im Glonntal) nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau nicht zuwider. Die untere Naturschutzbehörde erteilt ihr Einvernehmen zum Vorhaben, da unter den genannten Maßgaben die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sind.

Bei der Berechnung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild wird beim Masten A48 aufgrund der geringen Entfernung (ca. 30 m) zum Landschaftsschutzgebiet Glonntal der Landschaftswert mit „sehr hoch“ eingestuft. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als erheblich eingestuft. Eine entsprechende Überarbeitung der ursprünglichen Berechnung des Ersatzgeldes wurde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ihr Einverständnis erklärt. Demnach erhöht sich durch die Änderung des Landschaftswertes von hoch auf sehr hoch die Ersatzgeldzahlung wie folgt:

Ersatzgeldzahlung laut PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Bericht Tabelle A2 Seite 107:

€ 17.691

neu:

€ 17.816

(2 % mehr von der anteiligen Bausumme von € 6.240 = € 125).

Diese neue Berechnung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mit Mail vom 18.2.2021 bestätigt.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

(a) Allgemeines

Gemäß § 28 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung oder einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen könnten, grundsätzlich verboten.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von diesem Verbot jedoch eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturdenkmäler werden nach aktueller Kenntnis durch das Vorhaben nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotope

(§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

(b) Landkreis Dachau

Die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß der Biotopkartierung Bayern wird laut Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau durch die Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Wiederherstellung) auf eine geringe Erheblichkeitsstufe reduziert, so dass eine Genehmigungspflicht nicht besteht. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher bzw. –rechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben genehmigungsfähig:

1. Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorgaben zur Eingriffsvermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) sind zwingend zu beachten. Die Vorhabenträgerin sichert diesbezüglich die Beachtung der in den PFV-Anlagen 04-2-1 LBP-Bericht und 04-3 saP genannten Vermeidungsmaßnahmen zu.

2. Ausgleich für Verlust von Quartierbäumen

Der Verlust von Quartierbäumen ist aus artenschutzfachlicher Sicht mit dem Anbringen von geeigneten Nistkästen im Umfeld auszugleichen. Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau empfohlen, bei Fragen und Problemen vor Ort den ortsansässigen Landesbund für Vogelschutz (LBV) (Ansprechpartner: Landschaftsarchitekten Herr Lichti, Fledermausspezialist und Vogelkundler aus Dachau, Tel.: 08131/352787, Wieningerstr. 7C, 85221 Dachau) einzuschalten, der in der Lage ist, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

An Standorten, bei denen es zur Rodung von potenziellen Quartierbäumen kommt, erfolgt eine Überprüfung der betroffenen Bäume (insbesondere Bäume mit Baumhöhlen, abstehender Rinde oder Baumspalten) auf Fledermausquartiere, um baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden (vgl. PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Erläuterungsbericht Kap. 4.2 S. 28). Sofern Quartierbäume zu Schaden kommen, sichert die Vorhabenträgerin den Ausgleich mit dem Anbringen von geeigneten Nistkästen im Umfeld zu. Der Vorhabenträger wird in diesem Zusammenhang auch den ortsansässigen Landesbund für Vogelschutz einschalten.

3. Ausgleichsflächen angrenzend an Maststandorte

Maste Nr. A30, A31, A55

Angrenzend zu den Masten A30 (Fl.Nr.1105/1 und 1106 Gmk. Sulzemoos) und A55 (Fl.Nr. 331 Gmk Sittenbach, Teilfläche) befinden sich Ausgleichsflächen der Gemeinde Sulzemoos.

Die Ökokatasterfläche auf Flurstück- Nr. 331 (Standort Mast A55) wird nicht in Anspruch genommen.

Entgegen der am 27.09.2016 abgefragten Bauleitplanung v. 25.06.2012 ist auf dem Flurstück 1105/1 (Standort Mast A30) überwiegend Gewerbegebiet (X2) vorhanden. Lediglich ein kleiner Streifen von ca. 100 m x 12 m zwischen Gewerbegebiet und Feldgehölz (Biotop) ist als Saumbiotop anzusprechen. Die Änderung des Bebauungsplans wird derzeit von der Gemeinde Sulzemoos vorbereitet. Im Ökoflächenkataster des Bayern-Atlas sind diese Flächen noch nicht enthalten.

Der Mast A31 (Fl.Nr. 285 Gemarkung Sulzemoos) befindet sich auf einer Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Sulzemoos (siehe Lageplan). Durch das Bauvorhaben werden Teilbereiche der Ausgleichsflächen (Fl.Nr. 1105/1 und 285 Gemarkung Sulzemoos) durch Arbeitsflächen (einschließlich für Bauwasserhaltung) und Flächen für Provisorium) derart beeinträchtigt, dass der Entwicklungsstand erheblich beeinträchtigt wird. Im Bestandsplan ist die Fl.Nr. 1105/1 mit X2 (Industrie- und Gewerbegebiete) kartiert worden, obwohl dieser Bereich mit einer artenreichen Kräutermischung eingesät wurde. Die Fl.Nr. 285 ist mit G211 (mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland) kartiert worden, die nach unserer Einschätzung mindestens als mäßig artenreich einzustufen ist. Die Ufergehölze entlang des Grabens wurden nicht erfasst.

Grundsätzlich ist auf dieser Ausgleichsfläche die Flächeninanspruchnahme auf das absolute unvermeidbare Maß zu begrenzen und die Eingriffserheblichkeit (z.B. Bodenverdichtung bzw. Zerstörung der Vegetationsnarbe durch Erschließungs-

wege) durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. durch die Verwendung von „Wegeplatten“. Auf die Vermeidungsmaßnahmen V8 bis 10, WV 11, BV 12 bis 15, W 2 unter Verwendung von autochthonem Saatgut mit hohem Kräuteranteil (mind. 50%) wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau ebenso verwiesen.

Die Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 285 ist zum Zeitpunkt einer Nachkartierung im Juni 2019 als G211 (mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland) eingestuft worden, da der prägende Anteil an Magerkeitszeigern fehlt. Da die Fläche hochgrasreich ist und nur wenige wiesentypische krautige Blütenpflanzen auf einer repräsentativen Probefläche vorhanden waren, wurde sie als G211 eingestuft. Die Fläche kann höchstens als G212 eingestuft werden. Da die Deckung der Magerkeitszeiger <25% ist, kommt der Lebensraumtyp 6510 nicht in Frage, der bei diesem Biotoptyp als G212-LR6510 möglich wäre.

Ein Eingriff in diese Ökokatasterfläche ist unvermeidbar, da darauf der Mast A31 steht. Die Gehölze am Graben wurden tatsächlich nicht kartiert. Derzeit sind dort keine Eingriffe vorgesehen. Sollten Eingriffe in diesem Bereich stattfinden, werden diese nachbilanziert. Die Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist obligatorisch.

Die Wiederherstellung von bau- und anlagebedingt beanspruchten Biotoptypen (W2) wird unter Verwendung von standortgerechtem Saatgut dieses Vorkommensgebietes mit mind. 50% Kräuteranteil vorgenommen.

Änderung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Vorhabenträger sichert die folgende Änderung zu: Änderung von 2.911 m² Fläche des Biotopnutzungstyps G211 (6WP u Beeinträchtigungsfaktor 0,4) lt. PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Bericht in neu Biotopnutzungstyp G212 (8WP). Dadurch erhöht sich der gesamte Kompensationsbedarf um 2.329 WP d.h. von

46.516 auf 48.845 Wertpunkte. Diese neue Bewertung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mit E-Mail vom 18.2.2021 bestätigt.

Mast A49 (f3. Ausgleichsflächen)

Östlich vom Masten A49 befindet sich eine Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 198 Gemarkung Sittenbach), die nicht beeinträchtigt werden darf, d.h. keine Baustelleneinrichtung, Überfahren, Rodungen oder sonstige Inanspruchnahme. Gemäß PFV-Anlage 04-2-2 Bestands- und Konfliktpläne_LBP_Mast42-51_Blatt 3 wird nicht in diese Ausgleichsfläche Fl.Nr.198 eingegriffen. Angrenzend an die Straße ist als Schutzmaßnahme ein Gehölz- und Biotopschutzzaun vorgesehen.

Mast A29 (ff3. Ausgleichsflächen)

Angrenzend zum Masten A29 befindet sich ebenfalls eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Sulzemoos, die jedoch gemäß Luftbild von 2018 von der Gemeinde noch nicht hergestellt wurde. Diese Ausgleichsfläche gemäß Bebauungsplan zum Gewerbegebiet Sulzemoos v. 25.06.2012 ist bekannt. Derzeit wird jedoch eine Änderung des Bebauungsplans vorbereitet. Ein Eingriff in die Ausgleichsflächen ist im Bereich des Masten A29 zudem nicht vorgesehen.

4. Behelfsbrücke über die Glonn zwischen Mast A49 und A50

Die Instandsetzung der bestehenden Glonnbrücke ist geplant. Sollte der Brückenumbau abgeschlossen sein, ist auf die geplante Behelfsbrücke zu verzichten, um zusätzliche naturschutzfachliche Eingriffe zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin sichert für den Fall, dass die Instandsetzung der Glonnbrücke zum Zeitpunkt der geplanten Baumaßnahme abgeschlossen und die Brücke für die erforderlichen Baufahrzeuge befahrbar ist, auf die Errichtung einer Behelfsbrücke zu verzichten.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken (§ 29 Abs. 1 BNatSchG).

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (vgl. hierzu Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden (§ 29 Abs. 2 BNatSchG).

Durch die unter Ziffer A III. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen wird der Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile in der jeweils individuell gebotenen Art und Weise gewährleistet.

(6) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen /

Lebensstätten

(§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder – gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, so dass hierfür eine Ausnahmeentscheidung (vgl. Ziffer A III. 3.6.5 der Nebenbestimmungen) erforderlich ist.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass durch die in Unterlage 04-2-1 unter Ziffern 8 und 9 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden.

2.7.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Auf einer Länge von ca. 6,5 km im Bereich der Gemeinden Sulzemoos, Erdweg und Odelzhausen im Lkr. Dachau wird eine 110 kV Leitung ersatzneugebaut. Durch die bauzeitliche Beanspruchung von Wiesen und Äckern, durch Gehölzentfernungen sowie durch die anlagenbedingte Erhöhung von bestehenden Masten kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 ff. BNatSchG).

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich

der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

(2) Schutzgut Arten und Biotope

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden - nach Realisierung der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffern 8 und 9 vorgesehenen sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung* festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen von Zubeseilung inklusive Ausholungen, Mast- und Fundamentarbeiten / Mastneubau geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotope verbunden.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 7.1.1.1

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Maste entstehen keine anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen
(§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Mittels der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 6 aufgeführten sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung* festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen - soweit möglich - zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen in Ziffer 8 der Unterlage 04-2-1.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht

zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffern 8 und 9 vorgesehenen sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung* festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) Schutzgut Landschaftsbild

Die durch die Masterhöhungen teilweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vorliegend nur durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen (Zubeseilung, Mast- und Fundamentverstärkung, Masterhöhung, Ausholungen etc.) führen lediglich die Masterhöhungen – anlagebedingt - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts-

bildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Betroffen war insoweit lediglich die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsbildes.

Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Zubeseilung:

Es erfolgt eine Zubeseilung mit einem 2. Stromkreis. Das Auflegen eines 2. Stromkreises führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Diesbezüglich war zunächst zu berücksichtigen, dass die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten besteht, das Gebiet um die Trasse somit bereits erheblich vorbelastet ist. Des Weiteren bewirkt die vorliegend vorgesehene Zubeseilung, dass für das menschliche Auge erst mit dem zweiten System die Stromleitung optisch komplett erscheint. Hinzu kommt, dass der Blick des Betrachters in erster Linie auf die Masten gelenkt wird, die Seile hingegen eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Masterhöhungen / Ersatzneubau mit größerer Höhe als zuvor

Hinsichtlich der Masterhöhungen war entsprechend Anlage 5 der BayKompV wie folgt zu differenzieren.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 8.1.4 .

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

(§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Eingriffe infolge der Masterhöhungen sind – neben dem gewählten Design der Masten – keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 8.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Im Falle der Eingriffe in das Landschaftsbild waren vorliegend Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Anhaltspunkte, dass dies im vorliegenden Fall dennoch ausnahmsweise möglich ist, sind nicht gegeben.

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Da zudem die Masterhöhungen in einem bereits mit einer bestehenden Freileitung vorbelasteten Gebiet erfolgen, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Für den nicht ausgleich- und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzgeldberechnung erfolgte auf Basis der Vorgaben des § 20 Abs. 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau. Als Ersatzgeld für den Eingriff wurde ein Betrag von 17.816 € ermittelt.

Zum Berechnungsmodus der Ersatzgeldzahlung: siehe Unterlage 04-2-1 Ziffer 8.1. Die von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau im Rahmen der Anhörung wegen abweichender Auffassung über die Bewertung der betroffenen Flächen geforderte und im Verfahren durchgeführte Nachbilanzierung ergab eine geringfügige Erhöhung des Ersatzgeldes von ursprünglich 17.691 € auf 17.816 €, mit der sich die Maßnahmenträgerin einverstanden erklärte.

2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen

Rodungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sprich die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen i.S.v. Art. 2 BayWaldG, ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Auch eine vorübergehende, eine Wiederaufforstungspflicht auslösende Beseitigung von Waldflächen ist nicht vorgesehen.

Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhebt keine Einwände.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Baudenkmäler

Das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Die entsprechende Stellungnahme vom 19.10.20 liegt vor und lautet wie folgt vor:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt.

2.9.2 Bodendenkmäler

Soweit von den geplanten Maßnahmen (einschließlich Baustelleneinrichtungen, temporären Provisorien, Ausgleichsmaßnahmen u. dgl.) aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege Bodendenkmäler tangiert sind, sollten zunächst Vermeidungsmaßnahmen / Umplanungen erwogen werden. Bei unvermeidbaren Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmälern oder deren Verdachtsflächen ist, aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung, die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für Erd- und Grabungsarbeiten (ggf. auch für Baustelleneinrichtungen, temporäre Provisorien, wie Baustraßen etc., und Ausgleichsmaßnahmen) durch die Planfeststellung mit abzudecken. Mit der Erteilung einer solchen Erlaubnis besteht aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Dachau dann Einverständnis, wenn die Einhaltung der fachlichen Maßgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) gewährleistet ist und die geforderten Nebenbestimmungen in die Planfeststellung mit aufgenommen werden.

Das BLfD wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Die entsprechende Stellungnahme vom 19.10.20 liegt vor und lautet wie folgt vor:

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt

für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Dachau) unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. I BayDSchG).

Die Vorhabenträgerin sichert zu: Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, wird dies die Vorhabenträgerin dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich melden (Art. 8 Abs. I BayDSchG). Die Vorhabenträgerin wird die Baufirmen über diese Vorgehensweise vorab entsprechend informieren.

2.10 Geotopschutz

Im Bereich der Maßnahme sind keine Geotope bekannt.

2.11 Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind – nach aktuellem Kenntnisstand - vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1 Transport und Verkehr

3.1.1 Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Ausweislich der Stellungnahme der Autobahndirektion in ihrer Funktion als zuständige Straßenbau- sowie Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen bestehen von deren Seite keine Einwände, jedoch wurde auf die Betreiberin („public-private-partnership“) des maßgeblichen Autobahnabschnittes verwiesen. Die Autobahn Plus Service GmbH wurde mit Schreiben vom 06.12.2020 von der Planfeststellungsbehörde angehört; es wurde jedoch von dieser keine Stellungnahme im Verfahren abgegeben.

Ggf. während der Bauphase (etwa im Rahmen der Zubeseilung) erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das Nämliche gilt auch für Bundes-/Staats- und Kreisstraßen. Das zuständige Staatliche Bauamt Freising hat in seiner Stellungnahme vom 12.10.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert: Es bestehen insbesondere keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn die vom Staatlichen Bauamt Freising für erforderlich gehaltenen und unter Ziffer A III. 4.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Dachau weist darauf hin, dass der T-Mast Nr. A52 an der St 2051 entgegen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG weniger als 20 m von der Staatsstraße entfernt ist. Ob hierfür eine Ausnahme-genehmigung vorliegt ist nicht bekannt bzw. es kann nicht mehr festgestellt werden, ob im Zeitpunkt der Errichtung der Bestandstrasse eine derartige Genehmigung überhaupt erforderlich war. Die Plangenehmigungsbehörde geht diesbezüglich von einer rechtmäßigen (damaligen) Errichtung von Mast Nr. A52 aus (Bestandsrecht) und beschränkt sich in ihrer Betrachtung auf die Bewertung von Mast Nr. A52 (neu). Mit Mast Nr. A52 (neu) besteht seitens der Unteren Verkehrsbehörde grundsätzlich Einverständnis (vgl. Stellungnahme vom 20.10.2020), da es sich um einen Ersatzbau handelt und für den Fall, dass der neue Mast nicht deutlich breiter als der zu ersetzende Mast ist. Der bestehende Mast Nr. A52 weist ein Bodenaustrittsmaß von ca. 1,00 m auf und der geplante Mast Nr. A52 von ca. 1,30 m. Der neue Mast ist somit nicht deutlich breiter.

Auch im Hinblick auf sonstige öffentliche Straßen und Wege gibt es insoweit keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege wiederhergestellt werden. Auch die Sicherstellung, dass die verkehrssichere Zufahrt/Zuwegung für Grundstückseigentümer immer gewährleistet ist, wurde zugesagt.

Die geplanten Zufahrten zu den einzelnen Arbeitsflächen sind bis zur/zum nächsten, öffentlich gewidmeten Straße/Weg in den Lageplänen (PFV-Anlage 03-1) und im Wegenutzungsplan (PFV-Anlage 02-6) dargestellt. Als Zuwegungen zu den Arbeitsflächen dienen nach Möglichkeit vorhandene untergeordnete Straßen, sonstige befestigte Flächen (z. B. Betriebsflächen von Gewerbestandorten oder Landwirtschaftsbetrieben), Flurwege oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Ackerflächen, Intensivgrünland). Auch Grünwege sind bei trockener Witterung in der Regel zur Befahrung mit den genannten Maschinen gut geeignet. Teilweise können die Arbeitsflächen auch direkt über gut befestigte Straßen und Wege erreicht werden. In Abhängigkeit von der Befahrbarkeit der Böden werden lastverteilende Maßnahmen durch das Anlegen von ca. 3 m breiten Baustraßen durchgeführt. Dies kann je nach Untergrund entweder durch eine Befestigung mit z. B. Aluplatten, schweren Wegebau, oder durch das Auslegen von z. B. Holzbohlen, leichten Wegebau, erfolgen. Auch können Beschränkungen bzw. Vorgaben bzgl. des Maschineneinsatzes durchgeführt werden. Die Geräte und Maschinen sind dann entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeiten bei verschiedenen Bodenverhältnissen zu kennzeichnen. Das Anlegen von Baustraßen bzw. Schotterstraßen ist aller Voraussicht nach nicht

erforderlich. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit der Zuwegungen entspricht in etwa der von gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, ca. 10 t / Achse (Traktor, Schlepper). An Maststandorten mit erschwerter Zugänglichkeit können im Zuge der Fundamentarbeiten auch Betonpumpen zum Einsatz kommen, so dass ein direktes Anfahren der Maststandorte mit dem Betonmischer nicht erforderlich wird.

Vorübergehende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr durch die geplanten Maßnahmen sind kaum zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin setzt sich jedoch dafür ein, eventuelle Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin bzw. deren Vertreter wird die Flächeneigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahmen über eventuelle unvermeidliche Beeinträchtigungen informieren. Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach den jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien des BBV (vgl. auch BBV-Schätzungsrichtlinie 2020) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Hierfür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert. Sollten Erschwernisse wie beispielsweise Umwege entstehen, wird sich der Vorhabenträger mit dem Bewirtschafter / Eigentümer ebenfalls in Verbindung setzen.

Um die Maste Nr. A49 und A55 anfahren zu können, ist es erforderlich, temporäre Brücken zu errichten. Die vorhandenen Brücken über die Glonn bzw. den Steinfurter Bach können mit den erforderlichen Baufahrzeugen nicht befahren werden. Daher ist vorgesehen, für die Dauer der Arbeiten an den beiden Maststandorten jeweils eine mobile Brücke zu errichten. Die etwa 4 m breiten Brückenteile werden mit Hilfe eines Autokrans positioniert. Nach Abschluss der Arbeiten werden die mobilen Brücken wieder zurückgebaut und abtransportiert. Vor Inanspruchnahme der Zuwegung findet im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die von der Vorhabenträgerin beauftragten Baufirma statt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten des Vorhabenträgers ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen (Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.1 Zuwegungen S. 36).

3.1.2 Schienenverkehr

Die Maßnahme berührt nach aktuellem Kenntnisstand keine Belange des Schienenverkehrs). Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

3.1.3 Luftverkehr

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Luftverkehrs sind nicht zu befürchten.

3.2 Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Soweit diese mitgeteilt wurden, wurden Auflagenvorschläge in den Beschluss übernommen.

3.3 Militärische Belange

Auch **militärische Belange** werden durch das Vorhaben erkennbar nicht beeinträchtigt.

4. Wirtschaft (strukturelle Belange)

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bereich Landwirtschaft) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband) - nicht zu erwarten:

Durch die Maßnahme sind gemäß Erläuterungsbericht Nr. 6.2 landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft nur in einem geringen Umfang betroffen. Die dauerhaft versiegelte Bodenfläche bzw. die Fläche, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, vergrößert sich in Summe für alle Stahlvollwandmasten zusammen von derzeit 28,11m² auf 49,35m². Beim Stahlgittermast ergeben sich keine Änderungen bezüglich der dauerhaft versiegelten Bodenfläche. Die Fläche, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, vergrößert sich von 51,84 m² auf 94,09 m². Die Bestandsleitung besteht ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich. Somit sind Bodenbelastungen, wie sie bei teerölhaltigen Holzschwellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, ausgeschlossen. Ebenso sind Bodeneinträge, wie sie bei bleihaltigen bzw. PAK- oder PCB-haltigen Beschichtungsstoffen vorkommen können, gemäß Erläuterungsbericht Nr. 6.3 ausgeschlossen. Für den Ausgleich gemäß BayKompV sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Im Ergebnis besteht mit dem Vorhaben von Seiten des SG60 (Agrarstruktur / Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern Einverständnis unter Beachtung folgender Punkte:

- i. Eine Gesprächsplanung zur Information der Landwirte muss vorhanden sein. Jeder Landwirt, der durch die Baumaßnahme betroffen sein wird, ist vor Aufnahme der Bauarbeiten anzusprechen. Hierbei sind alle für ihn wichtigen Themen zu behandeln, z. B. Zeitraum und Ablauf der Baumaßnahme wie auch Entschädigungen.
- ii. Soweit möglich, sollten Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen getroffen werden.
- iii. Weiterhin ist ihm ein Ansprechpartner zu nennen, mit dem er während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären kann.

- iv. Die Fahrwege zu den einzelnen Mast-Baustellen verlaufen über die bestehenden Straßen, Feldwege und landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Bautätigkeit oder durch den Fahrverkehr der Baufahrzeuge kann die landwirtschaftliche Benutzung dieser Wege eingeschränkt oder verhindert werden. Insbesondere während den Erntezeiten wird dies zu einer großen Belastung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Demzufolge sollte die Baumaßnahme außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, wird die Baufirma zur Minimierung dieser Belastungen mit den betroffenen Landwirten zuvor Alternativen besprechen (Ausweichrouten etc.).

Hierzu hat die Vorhabenträgerin folgende – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichende – Vorkehrungen getroffen:

- i. Am 18.06.2020 wurde von der Vorhabenträgerin das Projekt in einer („Corona-bedingt“) digitalen Informationsveranstaltung für betroffene Eigentümer und Pächter sowie für die interessierte Öffentlichkeit vorgestellt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen (Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.17 Abschlussarbeiten und Schadensregelung S. 51).
- ii. Vereinbarungen in Form von Bauerlaubnissen werden vor Baubeginn mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern/Bewirtschaftern eingeholt.
- iii. Der Baustellenleiter ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn über die entsprechenden Kontaktdaten von der Vorhabenträgerin informiert.
- iv. Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Baumaßnahme außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen soll und versucht die Baumaßnahme außerhalb dieses Zeitraums durchzuführen. Die Bauarbeiten sollen im Jahr 2022 durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass der genaue Zeitpunkt derzeit noch nicht festgelegt werden kann, da er vom Genehmigungszeitpunkt, der nach einer Ausschreibung beauftragten

Baufirma, den Vorgaben der Naturschutzgesetze usw. abhängt. Die Vorhabenträgerin weist auch darauf hin, dass während der Baumaßnahme keine Wege gesperrt werden, alle Wege befahrbar bleiben und die Landwirtschaft nicht erheblich beeinträchtigt wird. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird sich die Vorhabenträgerin im Einzelfall mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer / Pächter / Bewirtschafter abstimmen.

- v. Die Vorhabenträgerin wird nach Abschluss der Bauarbeiten Kontakt zu den betroffenen Landwirten aufnehmen, um noch offene Themen und die eventuell erforderliche Vorgehensweise abstimmen.

Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erhalten die Landwirte staatliche Ausgleichszahlungen. Der Landwirt muss diese jedes Jahr beantragen (Mehrfachantrag), indem er seine bewirtschafteten Flächen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angibt. Zudem muss er „Zahlungsansprüche“ vorweisen. Nur damit erhält er die Ausgleichszahlungen für seine gemeldeten Flächen. Damit eine landwirtschaftliche Fläche förderfähig ist, muss sie ganzjährig (vom 01.01. bis 31.12.) landwirtschaftlich nutzbar sein. Durch die Baumaßnahme wird die landwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen vorübergehend nicht möglich und diese Flächen sind nicht förderfähig. Nimmt die Baumaßnahme nur einen Teil eines Kalenderjahrs (z. B. September bis Dezember) in Anspruch, so darf der Landwirt die betroffene Fläche in diesem Jahr nicht beantragen und erhält hierfür keine Ausgleichszahlungen. Dauert die Baumaßnahme aber zwei Kalenderjahre (z. B. September bis März), so darf der Landwirt die Fläche in beiden Jahren nicht beantragen. Er erhält hierfür keine Ausgleichszahlungen und verliert zusätzlich seine „Zahlungsansprüche“ für diese Fläche. Diese „Zahlungsansprüche“ zieht die Landwirtschaftsverwaltung automatisch ein.

Der Landwirt muss bei der Antragsstellung im Mehrfachantrag exakte Flächenangaben machen. Der Umfang des temporären Flächenentzugs durch die Baumaßnahme wird im Rahmen der zu erteilenden Bauerlaubnisse ermittelt.

Die ausfallenden jährlichen Ausgleichszahlungen sind den Landwirten ebenso zu ersetzen wie die ggf. von der Landwirtschaftsverwaltung eingezogenen Zahlungsansprüche. Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Entschädigung für einen Verlust der „Zahlungsansprüche“ zum Teil schwierig festzustellen ist, da Landwirte viele betriebsindividuelle Anpassungsmöglichkeiten haben, um deren Verlust ganz oder teilweise schadensmindernd auszugleichen. Hieraus resultieren viele unterschiedliche Bewertungsansätze für die Berechnung der Höhe der Entschädigung für eingezogene

Zahlungsansprüche. Das SG 60 der Regierung von Oberbayern empfiehlt daher, dass die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den betroffenen Landwirten betriebsindividuelle Konzepte und Entschädigungslösungen erarbeitet. Die Vorhabenträgerin hat diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und sich zusätzlich verpflichtet, etwaige, durch die Baumaßnahmen entstandenen Schäden zu entschädigen, sowie - falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann - auf Kosten der Vorhabenträgerin einen öffentlich bestellter Sachverständigen zur Schadensfeststellung hinzu zu ziehen.

Zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z.B. betroffene Land- oder Forstwirte) betrachten sie bitte die Ausführungen unter Ziffer D. VI. der Entscheidungsgründe (Private Belange / Private Einwendungen).

Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (etwa der Wasser- oder Energieversorgung) wahrnehmen, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer D. IV. 3.2 der Entscheidungsgründe (Infrastruktur).

5. Raumordnung / Landes- und Regionalplanung

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern (SG 24.2) sowie des Regionalen Planungsverbandes (der als Vertreter der Regionalplanung keine Stellungnahme abgegeben hat) stehen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

Soweit die Gemeinden Einwände in ihrer Funktion als Straßenbaulastträger geltend gemacht haben, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer D. IV. 3.1.1 der Entscheidungsgründe betreffend Kritische Infrastruktur – Straßenverkehr.

1.1 Einwendung der Gemeinde Erdweg vom 30.10.2020

Mit Einwendungsschreiben vom 30.10.2020 wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen und im Rahmen der Auslegung der Verfahrensunterlagen auch keine Einwendungen von Seiten der Bürger*Innen erhoben worden waren.

Ergänzend wird von der Gemeinde Erdweg mitgeteilt:

„Die Lage der Stromtrasse entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erdweg (es ist keine Änderung der Stromtrasse geplant). Die im Flächennutzungsplan festgesetzten Schutzzonen von 22,5 m auf beiden Seiten der Stromleitung werden durch die Maßnahme weiterhin eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erhöhung der Masten (um bis zu 7, 83 m) das Landschaftsbild verändert.“

Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf Ziffer A III. 3.6.2 der Nebenbestimmungen sowie auf Ziffer D IV 2.74 (3) a der Entscheidungsgründe verwiesen. Insoweit war eine gesonderte Entscheidung zum diesbezüglichen Vorbringen der Gemeinde Erdweg nicht erforderlich.

Bei der Umsetzung der Maßnahme verursachte Schäden an den vorhandenen Zuwegungen sollen der Gemeinde Erdweg unverzüglich gemeldet und nach Abschluss der Maßnahme wieder repariert werden; vor Beginn der Bauarbeiten soll durch die ausführende Firma eine ausreichende Tragfähigkeit der Zuwegung geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass vor Inanspruchnahme der Zuwegung im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die beauftragte Baufirma erfolgt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen. Verdreckte Straßen und Wege werden regelmäßig gereinigt. Die geplanten Zufahrten zu den einzelnen Arbeitsflächen sind bis zur/zum nächsten, öffentlich gewidmeten Straße/Weg in den Lageplänen (PFV-Anlage 03-1) und im Wegenutzungsplan (PFV-Anlage 02-6) dargestellt. Vgl. hierzu auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.1 Zuwegungen S. 36.

1.2 Einwendung der Gemeinde Odelzhausen vom 17.11.2020

Mit Einwendungsschreiben vom 17.11.2020 wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen und im Rahmen der Auslegung der Verfahrensunterlagen auch keine Einwendungen von Seiten der Bürger*Innen erhoben worden waren.

Außerdem bittet Gemeinde Odelzhausen darum, dass bei den Bauarbeiten Rücksicht genommen wird auf die vorhandene Flora und Fauna und die Maßnahmen – soweit möglich – schonend durchgeführt und Flurschäden möglichst geringgehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sieht zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Hierzu zählen Maßnahmen zum Schutz von u.a. Flora und Fauna, Boden und Wasser.

Vgl. PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Bericht Kap. 6 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“, S. 68.

Der Vorhabensträger wird zudem unabhängige Fachkräfte mit der ökologischen bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragen. Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.8 Umweltbaubegleitung S. 35.

Sollten trotz aller Vermeidungsmaßnahmen Schäden auftreten, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten des Vorhabenträgers ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen. Vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 6.5 S. 27.

Der Vorhabenträger beachtet zudem auch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (TÖB 001) und des SG 51 Naturschutz TÖB 017), die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von der Regierung von Oberbayern beteiligt wurden.

Darüber hinaus fordert die Gemeinde Odelzhausen die unverzügliche Meldung von Beschädigungen an den vorhandenen Zuwegungen (Straßen, Wege, Feldwege etc.) und - nach Abschluss der Baumaßnahme deren professionelle Reparatur, soweit diese im Zusammenhang mit der Baumaßnahme verursacht wurden.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu: Vor Inanspruchnahme der Zuwegung findet im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die vom Vorhabenträger beauftragten Baufirma statt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten des Vorhabenträgers ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen. Sollten Schäden auf Flurstücken im Besitz der Gemeinde Odelzhausen ist, auftreten, wird die Gemeinde Odelzhausen umgehend informiert. Hinweis: Die geplanten Zufahrten zu den einzelnen Arbeitsflächen sind bis zur/zum nächsten öffentlich gewidmeten Straße/Weg in den Lageplänen (PFV-Anlage 03-1) und im Wege-nutzungsplan (PFV-Anlage 02-6) dargestellt. Vgl. hierzu auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.1 Zuwegungen S. 36.

Zudem fordert die Gemeinde Odelzhausen, dass vor Beginn der Bauarbeiten durch die ausführende Firma die Tragfähigkeit der Zuwegungen zu überprüfen ist.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu: Alle Zuwegungen werden von der Baufirma vor Inanspruchnahme auf ihre Tragfähigkeit geprüft. Sollte die Tragfähigkeit nicht ausreichend sein, dann werden Vorkehrungen zum Schutz der Wege in Form von z.B. Aluplatten oder durch das Auslegen von Holzbohlen getroffen. Vgl. hierzu auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.1 Zuwegungen

1.3 Einwendung der Gemeinde Sulzemoos vom 19.10.2020

Die 110-kV-Leitung überspannt das gemeindliche Flurstück mit der Fl.-Nr. 1106/3, Gemarkung Sulzemoos (Standort von Mast Nr. A30 Mast, welcher standortgleich ersatzneugebaut wird). Auf diesem Grundstück befinden sich zwei Regenrückhaltebecken und diverse Abwassergräben zur Entwässerung des Gewerbegebiets sowie ökologische Ausgleichsflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Baumaßnahmen darf die Funktion der Regenrückhaltebecken nicht eingeschränkt werden. Mögliche Schäden an den Ökoflächen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Sie sind nach Abschluss der Baumaßnahme in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Der Vorhabenträgerin ist die besondere Lage von Mast A30 bewusst; vgl. hierzu auch PFV-Anlage 03-1-1 Lageplan und 04-2-2 LBP-Plan Blatt 1. Zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, die soweit wie möglich Beeinträchtigungen reduzieren bzw. ganz vermeiden; vgl. hierzu auch PFV-Anlage 04-2-1 LBP-Bericht Kap. 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, S. 68. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden zudem von der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung überwacht. Des Weiteren findet vor Baubeginn d.h. vor Inanspruchnahme der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die von der Vorhabenträgerin beauftragten Baufirma statt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen. Die Vorhabenträgerin beachtet zudem auch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Dachau) und des SG 51 (Naturschutz) der Planfeststellungsbehörde, die im Rahmen der Anhörung am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden.

Während der Durchführung der Baumaßnahme wird das Straßen- und Wegenetz der Gemeinde Sulzemoos über das übliche Maß hinaus beansprucht, so dass die Gemeinde Sulzemoos vor Baubeginn an allen zu benutzenden Straßen und Wegen

die Durchführung einer Beweissicherung fordert, die der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zuzusenden ist. Außerdem ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Straßen- und Wegenetz der Gemeinde Sulzemoos wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Hierzu sichert die Vorhabenträgerin zu, dass vor Baubeginn d.h. vor Inanspruchnahme der Zuwegung im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die vom Vorhabenträger beauftragten Baufirma stattfindet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zudem, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen. Die geplanten Zufahrten zu den einzelnen Arbeitsflächen sind bis zur/zum nächsten öffentlich gewidmeten Straße/Weg in den Lageplänen (PFV-Anlage 03-1) und im Wegenutzungsplan (PFV-Anlage 02-5) dargestellt. Vgl. hierzu auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.1 Zuwegungen S. 36

Zur Planänderung (vgl. Punkt B.II.1):

Die Planfeststellungsbehörde setzte die unmittelbar betroffene Gemeinde Sulzemoos außerdem über die nachträgliche Planänderung (vgl. Punkt B.II.1) unter Verweis auf die geänderten Pläne in Kenntnis darüber, dass

- zur Minimierung der Betroffenheit eines Privateinwenders nun Mast Nr. A43 um ca. 22 m innerhalb der Leitungssachse in Richtung Mast Nr. A44 verschoben wird,
- das Flurstück (Nr. 1278) gleich bleibt,
- die Entfernung zum Wohngebäude größer wird,
- sich keine erheblichen Änderungen in Bezug auf Naturschutz, Wasserrecht und Denkmalschutz ergeben,

und bat, die Planfeststellungsbehörde binnen 4 Wochen zu unterrichten, sollten gegen die geringfügige Mastverschiebung Einwände erhoben werden; in ihrer Unterrichtung vom 17.08.2021 teilt die Gemeinde Sulzemoos der Planfeststellungsbehörde mit, dass gegen die Planänderung keine Einwände erhoben werden.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines)

Bei privaten Belangen / Einwendungen wiederholen sich üblicherweise diverse Betroffenheits- / Einwendungsgründe. Aus praktischen Gründen werden diese unter dieser Ziffer zusammengefasst dargestellt und behandelt.

1.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1 Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (Leitungsbestand: insbesondere zweiter Stromkreis sowie Masterhöhungen, Fundamentverstärkungen) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen sowie Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltungen.

1.1.2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wurden beim Bau der Bestandsleitung beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung bestellt und ins Grundbuch eingetragen (im Folgenden kurz: Dienstbarkeiten).

Auf Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (diesbezüglich liegen keinerlei Einwendungen der Grundstückseigentümer vor) geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zwischen dem rechtlichen Grund, sprich: der im Vorfeld der Errichtung der Bestandsleitung vor mehreren Jahrzehnten zwischen der Vorhabenträgerin und den damaligen Grundstückseigentümer getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarung (oder ggf. einem ergangenen Enteignungsbeschluss) und der hierauf basierenden, im Grundbuch eingetragenen (dinglichen) Dienstbarkeit zu unterscheiden ist.

Für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ist lediglich auf den Inhalt der Dienstbarkeit abzustellen, selbst wenn deren Inhalt über das auf schuldrechtlicher Ebene Vereinbarte hinausgehen sollte oder sich die der Vereinbarung zu Grunde gelegten Umstände zwischenzeitlich schwerwiegend verändert haben. In diesen Fällen wäre die Dienstbarkeit auf zivilrechtlichem Wege zu korrigieren bzw. die schuldrechtliche Grundlage (insbesondere die zu leistende Entschädigung für die anlagebedingte Inanspruchnahme) anzupassen. Dies fällt jedoch nicht in die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde, sondern bleibt – falls keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt wird – einer zivilgerichtlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Üblicherweise werden entsprechende Einigungen im Rahmen der Einholung der Bauerlaubnisse erzielt. Einwendungen hinsichtlich der Dienstbarkeiten liegen der Planfeststellungsbehörde aktuell nicht vor.

1.1.3 Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen

Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende Schäden und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit wäre nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine Enteignung zulässig; sie ist aber auf Grund der mit allen Grundstückseigentümern erzielten Vereinbarungen nicht erforderlich.

2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter **Ziffer D. VI. 1. der Entscheidungsgründe** behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „P1-001“).

Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

2.1 P1 – 001

2.1.1 Allgemeines

Die Einwenderin P1-001 ist Eigentümerin des Flurstücks Fl.-Nr. 1092, Gemarkung Sulzemoos (Standort von Mast Nr. A29). Auf diesem Grundstück werden zwei Provisorien, Arbeitsbereiche und Stellflächen für die Provisorien sowie die Zuwegung für die Provisorien geplant. Dieses Grundstück ist derzeit für das Abstellen von Wohnmobilen verpachtet und wurde aus Sicherheitsgründen eingezäunt. Für die Beeinträchtigung während der Bauphase macht die Einwenderin die Einbußen an Pachtzins, bzw. die Kosten für eventuell notwendige Ersatzflächen an den Vorhabenträger geltend. Die für die Leitungserneuerung beanspruchten Flächen müssen in Abstimmung mit dem Pächter sicherheitstechnisch abgetrennt werden.

2.1.2 Einwendungen / Erwidern / Entscheidung

Die seitens der Einwenderin vorgebrachten Einwendungen betreffen die baubedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

Die Einwenderin lehnt die geplanten Maßnahmen nicht ab, fordert jedoch Maßnahmen zur Prävention bzw. Wiederherstellung sowie eine sich an den tatsächlichen Beeinträchtigungen bemessende Entschädigung:

Prävention

Vor Inanspruchnahme der Arbeitsflächen findet im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma statt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die für die Baumaßnahmen notwendigen Flächen in Abstimmung mit dem Pächter sicherheitstechnisch abzutrennen.

Wiederherstellung / Entschädigung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzuzuziehen (vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.9.2 Arbeitsflächen, S. 40).

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich außerdem, die Einbußen an Pachtzins bzw. die Kosten für eventuell notwendige Ersatzflächen zu übernehmen.

Entscheidung

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

2.2 P1 – 002

2.2.1 Allgemeines

Der Einwender P1-002 ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 1278 Gemarkung Wiedenzhausen, Gemeinde Sulzemoos (Landkreis Dachau), auf welchem sich der Mast Nr. A43 befindet.

2.2.2 Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1.

Der Einwender wendet sich mit Schreiben vom 21.10.2020 nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben auf seinem Grundstück, sondern fordert eine Mastverschiebung.

Aus rein rechtlichen Gründen erteilte der Einwender deshalb der Vorhabenträgerin ein Betretungs- und Veränderungsverbot auf seinem Grundstück Fl. Nr. 1278 Gemarkung Wiedenzhausen. Eine vernünftige und praktikable Lösung wird von allen Seiten angestrebt.

2.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt den Einwand und wird den Maststandort Nr. A43 auf Wunsch des Eigentümers / Einwenders innerhalb der Leitungssachse und innerhalb des Flurstücks Nr. 1278 um ca. 22 Meter verschieben. Der bestehende Mast Nr. A43 wird rückgebaut.

Die GK-Koordinaten lauten wie folgt:

Bestand: 4444145,66; 5352831,66

Planung: 4444141,42; 5352852,93

Vgl. hierzu auch:

-Lageplan (PFV-Anlage 03-1-3_A)

3.

Seitens der Planfeststellungsbehörde stellt sich die rechtliche Lage wie folgt dar:

Die vom Einwender gewünschte Verschiebung / Verlegung von Mast A43 ist in einem gewissen Umfang technisch möglich und insgesamt auch sinnvoll.

Nachdem die Einwendung durch die Zusagen und vertraglichen Vereinbarungen (Vereinbarung zur Bauerlaubnis vom 3.6.2021, Vertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vom 3.6.2021) zwischen Einwender und Vorhabenträgerin und der daraus resultierenden Planänderung gegenstandslos ist, war infolge Erledigung im Rahmen der Planfeststellung nicht mehr über sie zu entscheiden. Auf die entsprechende Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren wird verwiesen (vgl. Lageplan PFV-Anlage 03-1-3 (A)).

2.3 P1 – 003

2.3.1 Allgemeines

Der Einwender P1-003 ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 863 Gemarkung Wiedenzhausen, Gemeinde Sulzemoos (Landkreis Dachau), auf welchem sich der Mast Nr. A38 befindet.

2.3.2 Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1.

Mit Schreiben vom 16.09.2020, teilt der Einwender mit:

„Ich bin betroffen am Mast A38 als Eigentümer. Ich unterstütze den Ersatzneubau voll. Da ich Mitgeschäftsführer und Mitgesellschafter der Firma „...“ aus München bin, die Aluminium-Klemmen zum halten und stromübertragen der Seile hergestellt werden wir dort dem Bayernwerk top Preise machen so das sie nur bei uns kaufen können. Unsere Klemmen halten im Normalfall bis zu 50 Jahre, die Masten halten bis zu 100 Jahre. Diese Info habe ich aber nicht von den Bayernwerken sondern von einem anderen großen Kunden aus dem Ruhrgebiet. Somit kann man das sicherlich auf Bayern übertragen. Freileitungen sind sicherlich für eine kleine „Ewigkeit“ gebaut.“

2.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert: Eine Erwiderung ist nicht erforderlich.

3.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die rechtliche Lage wie folgt:

Bei der „Einwendung“ handelt es sich um ein privatrechtliches Angebot (Kaufvertrag) des Einwenders an die Vorhabenträgerin. Die vom Einwender angestrebte dauerhafte Geschäftsbeziehung zur Vorhabenträgerin ist nicht Gegenstand des anhängigen Planfeststellungsverfahrens. Insoweit teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass eine Erwiderung nicht erforderlich ist. In der Folge ist auch eine Entscheidung über die „Einwendung“ nicht erforderlich bzw. mangels Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde abzulehnen.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen, bereits unter den *Ziffern Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. der Entscheidungsgründe* behandelten, durch das Vorhaben negativ betroffenen öffentlichen, kommunalen und privaten Belange jeweils bilateral den in *Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. der Entscheidungsgründe* genannten Planungszielen gegenüber zu stellen (Prüfung zwingendes Rechts sowie bipolare Abwägung), sondern alle berührten Belange – positiv wie negativ berührte jeweils summierend – im Rahmen einer multipolaren Abwägung bewertend in Beziehung zu setzen.

Auch unter Gegenüberstellung, Summierung, Gewichtung und Abwägung sämtlicher durch das Vorhaben positiv wie negativ berührter öffentlicher, kommunaler und privater Belange, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum Dritter sowie die sonstige öffentliche Infrastruktur erweisen sich die Planungsziele sowie die sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belange im Rahmen einer Gesamtabwägung als derart gewichtig, dass sie auch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Drittbelangen in Summe zu rechtfertigen vermögen.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung sowie an diversen anderen Stellen der Entscheidungsgründe, etwa im Rahmen der Entscheidung über einzelne Grundinanspruchnahmen ausgeführt, dient das Vorhaben primär dazu, die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie zu ermöglichen.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D II. der Entscheidungsgründe

Die Alternativenprüfung ergab, dass keine der zur Verfügung stehenden Umsetzungsalternativen (Erdverkabelung etc.) in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht bei gleichzeitig besserem Schutz aller im Planfeststellungsverfahren zu prüfenden Rechtsgüter. Vorzugswürdige Alternativen fehlen somit.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D III. der Entscheidungsgründe

Wie des Weiteren in den Entscheidungsgründen ausführlich dargestellt, stehen einzelne öffentliche, kommunale oder private Belange - jeweils isoliert (bilateral) den Planungszielen (und ggf. sonstigen für das Vorhaben streitenden Belangen) gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der im Zuge dieses Verfahrens seitens

Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sowie der seitens Privater erhobenen Einwendungen - dem Vorhaben - gemessen an den Vorgaben des zwingenden Rechts (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) oder im Rahmen der allgemeinen planerischen Abwägung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG) - nicht entgegen.

Siehe hierzu die Ausführungen zu einzelnen öffentlichen Belange / sowie den öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften (sog. zwingendes Recht)) unter Ziffer D IV. der Entscheidungsgründe sowie zu den kommunalen Belangen unter Ziffer D.V. und einzelnen privaten Belangen unter Ziffer D.VI der Entscheidungsgründe.

Und auch wenn man sämtliche durch das Vorhaben positiv wie negativ berührte öffentliche, kommunale und private Belange - positiv wie negativ berührte jeweils summierend - im Rahmen einer multipolaren Abwägung bewertend in Beziehung setzt, erweisen sich nach Gegenüberstellung, Summierung, Gewichtung und Abwägung sämtlicher durch das Vorhaben positiv wie negativ berührter öffentlicher, kommunaler und privater Belange, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum Dritter sowie die sonstige öffentliche Infrastruktur die Planungsziele sowie die sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belange im Rahmen einer Gesamtabwägung als derart gewichtig, dass sie auch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Drittbelangen in Summe zu rechtfertigen vermögen.

Ergebnis:

Den Planungszielen (sowie den sonstigen, für das Vorhaben streitenden Belangen) stehen die durch das Vorhaben negativ betroffenen öffentlichen, kommunalen und privaten Belange, insbesondere die von Art. 14 GG geschützten Bestandsinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer (sowie ggf. betroffene agrarstrukturelle Belange) auch in Summe nicht entgegen.

Gesamtergebnis:

Das Vorhaben war daher nach Abwägung sämtlicher Belange planfestzustellen.

E. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Veröffentlichung der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie:

Seit dem 29. Mai 2020 gilt u.a. für Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz das sog. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, Seiten 1041 ff).

Auf Basis des PlanSiG können zum Zwecke des Infektionsschutzes - für den im PlanSiG festgelegten Zeitrahmen - Anpassungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren vorgenommen werden.

Unter anderem kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG die Auslegung der Entscheidung und der Planunterlagen in Papierform in den betroffenen Gemeinden (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG) durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen in elektronischer Form im Internet als rechtlich maßgebliche Form ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG soll in diesem Falle die Auslegung in Papierform in den betroffenen Gemeinden jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, solange und soweit dies den Umständen nach möglich ist.

Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde und ist für jedes einzelne Verfahren (und jeden einzelnen Verfahrensschritt) situativ unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände zu treffen. Unter dem Eindruck des derzeitigen Infektionsgeschehens im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat sich die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung unnötiger physischer Kontakte im Falle mehrerer gleichzeitig Einsicht Suchender in geschlossenen, räumlich begrenzten Räumen im anhängigen Fall für folgende Vorgehensweise entschieden:

Die Auslegung wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gemäß den Maßgaben des PlanSiG als rechtlich maßgebliche Form ersetzt.

Die Planunterlagen können zusätzlich in Papierform in den betroffenen Gemeinden vor Ort eingesehen werden, jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung, um entsprechende Vorkehrungen zum Infektionsschutz treffen zu können und lange Wartezeiten vor der Gemeindeverwaltung zu ersparen. Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. sowie Ziffer B. II dieser Entscheidung genannten Planunterlagen in den Verwaltungen der nachfolgenden Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht):

- Gemeinde Erdweg
- Gemeinde Odelzhausen
- Gemeinde Sulzemoos

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, den 15.11.2021

Regierung von Oberbayern

Hofstätter

Oberregierungsrat